

Die Zusammenarbeit zwischen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und der Staatsanwaltschaft innerhalb des Kantons Bern im Rahmen eines Kindesschutzverfahrens respektive eines Strafverfahrens mit minderjährigen Opfern von sexueller oder körperlicher Gewalt.

Eine Ist-Analyse mit Blick auf ein mögliches Verbesserungspotential.

Masterarbeit

im Rahmen des Master of Advanced Studies (MAS)

in

Kindes- und Erwachsenenschutz

eingereicht am

Departement Soziale Arbeit
der Berner Fachhochschule

von

Mirjam Gerber

Erstgutachterin

Prof. Dr. Andrea Hauri

Zweitgutachter

Prof. Dr. Claudio Domenig

8. April 2024

Abstract

Der Kinderschutz als herausfordernder und heikler Bereich innerhalb des Tätigkeitsfeldes einer KESB stellt die Behördenmitglieder in der Praxis täglich vor vielschichtige Herausforderungen. Trifft bei der KESB im Kinderschutz eine Gefährdungsmeldung mit Hinweisen auf körperliche oder sexuelle Gewalt ein, so stellt sich für die Behörde stets die Frage, ob und wie die Strafbehörde zu involvieren ist. Umgekehrt wird die KESB durch die Staatsanwaltschaft aufgrund eröffneter Strafverfahren mit minderjährigen Opfern involviert. Haben beide Behörden parallel ein Kinderschutz- resp. Strafverfahren eröffnet, können sich Schnittstellen in der Zusammenarbeit ergeben.

Die vorliegende Arbeit konzentriert sich auf die aktuelle Zusammenarbeit zwischen der KESB und der Staatsanwaltschaft im Kanton Bern im Bereich des Kinderschutzes respektive im Rahmen eines Strafverfahrens mit minderjährigen Opfern von sexueller oder körperlicher Gewalt. Dabei werden Themenbereiche herausgearbeitet, in denen eine Verbesserung, Klärung oder Standardisierung der Zusammenarbeit angestrebt werden sollten.

Im ersten Teil der Arbeit werden das zivilrechtliche und das strafrechtliche Verfahren näher beleuchtet und gesetzliche Schnittstellen aufgezeigt. Anhand einer qualitativen Vorgehensweise werden Expert*inneninterviews mit Behördenmitgliedern und mit Staatsanwält*innen sowie ein Fokusgruppeninterview mit weiteren Behördenmitgliedern durchgeführt. Im zweiten Teil werden die Ergebnisse der Befragungen mittels strukturierender qualitativer Inhaltsanalyse geordnet und ausgewertet. In der anschliessenden Diskussion sowie in der Schlussfolgerung werden jene Themenbereiche aufgezeigt, in welchen künftig eine Verbesserung, Klärung oder Standardisierung der Zusammenarbeit von den befragten Fachpersonen gewünscht wird.

Die Ergebnisse zeigen, dass die Zusammenarbeit von beiden Behörden grundsätzlich als positiv wahrgenommen wird. Auf detaillierteres Nachfragen hin ergibt sich aber durchaus ein Verbesserungspotential in diversen Themenbereichen. Es fehlt an Standardisierungen. Die Abläufe unterscheiden sich, da sie weder kantonal noch regional geregelt sind. Zudem erfolgen Absprachen stark personen- und fallabhängig. Es ist vorwiegend die KESB, welche sich im Arbeitsalltag mit Stolpersteinen konfrontiert sieht sobald parallele Verfahren laufen.

Beiden Behörden ist es wichtig, ihre Arbeit effizient, fachgerecht und ihrem Auftrag entsprechend durchzuführen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass regionale Austauschtreffen zwischen den beiden Behörden initiiert werden sollten, um die zu klärenden Themenbereiche aufzugreifen und Standardisierungen herbeizuführen.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	6
Abbildungsverzeichnis	8
1. Einleitung	9
1.1 Begründung Themenwahl und Ziel der Arbeit	9
1.2 Forschungsfrage	10
1.3 Aufbau und Schwerpunkte	10
1.4 Abgrenzungen	11
2. Das System des Kinderschutzes in der Schweiz	11
2.1 Freiwilliger (einvernehmlicher) Kinderschutz	12
2.2 Der behördliche Kinderschutz	12
2.3 Strafrechtlicher Kinderschutz	13
2.4 Kindeswohl	14
2.5 Kindeswohlgefährdung	14
2.6 Formen und Folgen von Kindeswohlgefährdungen	15
2.6.1 Körperliche Gewalt	15
2.6.2 Sexuelle Gewalt / Sexueller Missbrauch	16
2.7 Grundprinzipien des Kinderschutzes	16
2.7.1 Einleitende Bemerkungen	16
2.7.2 Subsidiaritätsprinzip	17
2.7.3 Verhältnismässigkeitsprinzip im engeren Sinne	17
2.7.4 Verschuldensunabhängigkeitsprinzip	17
2.7.5 Komplementaritätsprinzip	17
3. Das Kinderschutzverfahren im Kanton Bern	18
3.1 Organisation	18
3.2 Melderecht (Art. 314c ZGB) und Meldepflicht (Art. 314d ZGB)	19
3.3 Das Verfahren bei der KESB	20
3.3.1 Gefährdungsmeldung	22
3.3.2 Prüfung örtliche und sachliche Zuständigkeit der KESB	22
3.3.3 Einschätzung dringlicher Handlungsbedarf	22
3.3.4 Eröffnung Verfahren und Abklärung durch eine geeignete Person oder Stelle	23
3.3.5 Abschluss Abklärungsverfahren: Empfehlungen zum weiteren Vorgehen	23
3.3.6 Rechtliches Gehör	24

3.3.7	Auswertungs- und Entscheidungsphase.....	24
4.	Das Strafverfahren.....	24
4.1	Organisation und Auftrag	25
4.2	Besondere Massnahmen zum Schutz von Minderjährigen als Opfer (Art. 154 StPO)	26
4.3	Das Vorverfahren.....	27
4.3.1	Polizeiliches Ermittlungsverfahren	28
4.3.2	Staatsanwaltschaftliches Untersuchungsverfahren	29
5.	Schnittstelle KESB und Staatsanwaltschaft	30
5.1	Schnittstellen zwischen den Behörden.....	30
5.2	Schnittstellen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen	30
5.2.1	Akteneinsichtsrecht gem. StPO, ZGB und KESG.....	30
5.2.2	Mitwirkungspflicht und Amtshilfe	31
5.2.3	Anzeigepflichten- und Anzeigerechte.....	31
6.	Methodisches Vorgehen	32
6.1	Forschungsmethode	32
6.2	Forschungsziel.....	33
6.3	Datenerhebung und -erfassung.....	33
6.3.1	Wahl der Expert*innen	33
6.3.2	Leitfadenkonstruktion.....	34
6.3.3	Durchführung der Interviews	34
6.3.4	Datenaufbereitung	35
6.3.5	Datenanalyse.....	35
7.	Ergebnisse der Interviews.....	35
7.1	Fallvignette 1 - Ramon berichtet von seinem Onkel berührt zu werden.....	36
7.2	Fallvignette 2 – Lara berichtet über Schläge	37
7.3	Fallvignette 3 – Luisas Mutter macht sich Sorgen	39
7.4	Anzeige durch KESB	40
7.5	Meldung Staatsanwaltschaft	43
7.6	Abläufe	45
7.7	Rollen und Aufgaben	47
7.8	Fallspezifische Zusammenarbeit.....	49
7.9	Abschluss des Verfahrens	51
7.10	Allgemeine Zusammenarbeit	52
7.11	Absprachen.....	53
7.12	Austausch.....	55

7.13	Leitfaden.....	57
8.	Diskussion	58
8.1	Haltung Staatsanwaltschaft - KESB (vgl. Kap. 7.1 bis 7.3).....	58
8.2	Haltung KESB - KESB (vgl. Kap. 7.1 bis 7.4).....	58
8.3	Vernetztes Denken über den eigenen Bereich hinaus (vgl. Kap. 7.1 bis 7.3).....	59
8.4	Ansprechperson für die KESB (vgl. Kap. 7.4).....	60
8.5	Adressat*in der Anzeige (vgl. Kap. 7.4).....	61
8.6	Prozessbeistandschaft (vgl. Kap. 7.5).....	61
8.7	Gefährdungsmeldung (vgl. Kap. 7.5)	62
8.8	Behördenintern einheitliche Abläufe (vgl. Kap. 7.6).....	62
8.9	Bereitschaft zur Abstimmung der Verfahrensschritte auf das andere Verfahren (vgl. Kap. 7.6).....	63
8.10	Wissen bezüglich Verfahren, Abläufe, Rollen und Aufgaben (vgl. Kap. 7.6 und Kap. 7.7)	64
8.11	Veränderung der Rolle (vgl. Kap. 7.7)	65
8.12	Unterschiede in der Fachsprache (vgl. Kap. 7.7)	65
8.13	Schnittstelle vorwiegend während des Vorverfahrens (vgl. Kap. 7.8).....	65
8.14	Information nach Abschluss eines Verfahrens (vgl. Kap. 7.9)	66
8.15	Fallspezifische Zusammenarbeit (vgl. Kap. 7.10).....	66
8.16	Absprachen (vgl. Kap. 7.11).....	67
8.17	Austausch (vgl. Kap. 7.12)	68
8.18	Schema: Schnittstelle zwischen der KESB und der Staatsanwaltschaft (vgl. Kap. 7.13)	69
9.	Schlussbetrachtung	72
9.1	Erkenntnisse	72
9.2	Empfehlungen für die Praxis	73
9.3	Ausblick	75
10.	Literaturverzeichnis.....	78
	Anhang I: Interviewleitfaden Behördenmitglied	84
	Anhang II: Interviewleitfaden Staatsanwaltschaft	90
	Anhang III: Interviewleitfaden Fokusgruppe	96
	Anhang IV: Erklärung der Studierenden zur Master-These.....	97

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
APA	American Psychological Association
Art.	Artikel
b. B.	bei Bedarf
BBl	Bundesblatt
BJ	Bundesamt für Justiz
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
BSG	Bernische Systematische Gesetzessammlung
BSK	Basler Kommentar
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
Dr.	Doktor
EG ZSJ	Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
et al.	und andere
etc.	et cetera
evtl.	eventuell
ff.	fortfolgende
FamPra	Kommentar zum Familienrecht
gem.	gemäss
Hrsg.	Herausgeber(schaft)
i.V.m.	in Verbindung mit
inkl.	inklusive
Kap.	Kapitel
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KESG	Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz
KI	Künstliche Intelligenz
KOKES	Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz
KRK	Kinderrechtskonvention
lit.	litera
MAS	Master of Advanced Studies
o. D.	ohne Datum

Prof.	Professor
S.	Seite
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
St.	Sankt
STEB	Standardisierte Erstbefragung
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung
superprov.	superprovisorisch
UN	United Nations
UN-KRK	UN-Kinderrechtskonvention
UNO-Pakt II	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
UNO	United Nations Organisation
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
vorsorgl.	vorsorglich
ZAV	Verordnung über die Zusammenarbeit der kommunalen Dienste mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und die Abgeltung der den Gemeinden anfallenden Aufwendungen
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
ZKE	Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz (Zürich)
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Das Verfahren der KESB im Kanton Bern (eigene Darstellung)	21
Abbildung 2: Phase 1 des Strafverfahrens - Das Vorverfahren (In Anlehnung an Grafik: Schematischer Ablauf eines Strafverfahrens) (Kanton Zürich, 2023)	28
Abbildung 3: Schnittstellen zwischen der KESB und der Staatsanwaltschaft innerhalb eines KESB Verfahrens bzw. Vorverfahrens eines Strafverfahrens (eigene Darstellung)	71

1. Einleitung

Alle Kinder und Jugendlichen haben das Recht, sicher aufzuwachsen und sich gut zu entwickeln. Sie können aber noch nicht umfassend für sich alleine sorgen und sind deshalb aus Sicht des Staates besonders schutzbedürftig. Grundsätzlich haben die Eltern die Aufgabe und die Pflicht, für ihr Kind zu sorgen (Art. 301/302 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [ZGB], SR 210)¹. In Situationen, in denen Eltern diese Aufgabe bzw. die Pflicht nicht erfüllen können oder wollen, muss jemand anderes das Kind schützen und für das Kind sorgen. Wenn das niemand aus der Familie oder dem Umfeld übernehmen kann, ist die KESB zuständig. Die KESB nimmt Meldungen entgegen, eröffnet und führt ein sogenanntes Kindesschutzverfahren und klärt dabei ab, ob ein Unterstützungsbedarf besteht, bzw. das Kindeswohl gefährdet ist, bespricht mit den Betroffenen ihre Situation und entscheidet, ob für das Kind Unterstützungsmassnahmen zu installieren sind. Dabei ist es wichtig, im Dialog mit den Betroffenen zu sein. Zudem unterliegt die KESB unter anderem dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit (Cantieni & Blum, 2016, S. 571–572, vgl. Kap. 2.7.3). Gemäss diesem Grundsatz darf die KESB nur Massnahmen anordnen, welche geeignet, erforderlich und zumutbar sind. Die KESB hat auch bei Erwachsenen die Aufgabe einer Schutzfunktion, worauf aber in der vorliegenden Arbeit nicht näher eingegangen wird.

Die Strafbehörde, wozu auch die Staatsanwaltschaft zählt, hat im Bereich des Kindeschutzes das vorrangige Ziel, die Straftaten zu verfolgen und zu beurteilen (Art. 1 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], SR 312). Die Aufgaben der Staatsanwaltschaft sowie der Schutzauftrag der KESB sind gesetzlich geregelt.

1.1 Begründung Themenwahl und Ziel der Arbeit

Zum Arbeitsalltag eines Behördenmitglieds der KESB gehört die Bearbeitung von Gefährdungsmeldungen. Diese Meldungen werden nach Eingang innerhalb der interdisziplinären Behörde besprochen und falls nötig, werden weitere Schritte eingeleitet. Bei der KESB basieren diese Verfahrensschritte auf einem Ablauf (vgl. Verfahrensgarantien der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV], SR 101, sowie die Verfahrensbestimmungen des ZGB; Domenig, 2022, S. 98). Sobald eine Meldung im Bereich Kindesschutz Hinweise auf sexuelle oder körperliche Gewalt enthält, können Schnittstellen zwischen der KESB und der Staatsanwaltschaft entstehen. Die Autorin ist

¹ Gemäss den deutschen APA-Richtlinien (2019, S. 86) ist die Angabe der SR bzw. der BSG Nummer nicht vorgesehen. In vorliegender Arbeit wird jedoch die SR bzw. BSG Nummer bei der Erstnennung des jeweiligen Gesetzes angegeben.

selbst als Behördenmitglied tätig und ihre Erfahrungen aus dem Praxisalltag zeigen, dass diese Schnittstellen, zumindest bei der KESB und insbesondere in der Startphase eines Verfahrens, zahlreiche Fragen zum weiteren Vorgehen auslösen können. Aus diesem Grund hat sich die Autorin entschieden, im Rahmen ihrer Masterarbeit die Zusammenarbeit zwischen den beiden Behörden genauer zu beleuchten und allfälliges Verbesserungspotenzial daraus abzuleiten.

Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, eine Bestandsaufnahme über die aktuelle Zusammenarbeit zwischen der KESB und der Staatsanwaltschaft im Kanton Bern im Bereich des Kinderschutzes respektive im Rahmen eines Strafverfahrens mit minderjährigen Opfern von sexueller oder körperlicher Gewalt zu erstellen. Es sollen Themenbereiche ausgearbeitet werden, in welchen künftig eine Verbesserung, Klärung oder Standardisierung der Zusammenarbeit angestrebt werden sollte. Die Masterarbeit soll eine Grundlage für eine nachhaltig sinnvolle und gelingende Zusammenarbeit zwischen der KESB und der Staatsanwaltschaft schaffen.

1.2 Forschungsfrage

Diese Arbeit befasst sich mit der Frage, wie sich die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und KESB innerhalb des Kantons Bern im Rahmen eines Kinderschutzverfahrens respektive eines Strafverfahrens mit minderjährigen Opfern von sexueller oder körperlicher Gewalt aus Sicht der jeweiligen Behörde gestaltet.

Es sollen Themenbereiche herausgearbeitet werden, in denen eine Verbesserung, Klärung oder Standardisierung der Zusammenarbeit angestrebt werden sollten.

1.3 Aufbau und Schwerpunkte

Im ersten Teil der Arbeit wird mit Hilfe einer eingehenden Literaturrecherche das System des Kinderschutzes in der Schweiz beleuchtet. Anschliessend wird das Verfahren der KESB sowie dasjenige der Staatsanwaltschaft vorgestellt. Für die Beantwortung der dieser Arbeit zugrundeliegenden Fragestellung ist in einem weiteren Schritt die Auseinandersetzung mit den gesetzlichen Schnittstellen zwischen diesen beiden Behörden von zentraler Bedeutung.

Bevor abschliessend Themenbereiche herausgearbeitet werden, in welchen eine Verbesserung, Klärung oder Standardisierung der Zusammenarbeit angestrebt werden sollten, werden in einem zweiten Teil die Ergebnisse aus den qualitativen Interviews präsentiert. Die Daten wurden mittels qualitativer Vorgehensweise (vgl. Kap. 6.1) erhoben.

1.4 Abgrenzungen

Die Arbeit konzentriert sich auf den Bereich des Kindesschutzes. Thematisch auf Gefährdungsmeldungen mit Hinweisen auf einen körperlichen und/oder einen sexuellen Missbrauch. Der Blick ist dabei auf den deutschsprachigen Bereich des Kantons Bern gerichtet. Es wird darauf verzichtet, sprachübergreifende, interkantonale Vergleiche vorzunehmen.

Da die Analyse der Expert*inneninterviews ergeben hat, dass sich im Praxisalltag vorwiegend zu Beginn der Verfahren Stolpersteine aus der Zusammenarbeit zwischen den beiden Behörden ergeben, wird im Bereich Strafrecht nur das Vorverfahren eingehender beleuchtet. Auf die Beleuchtung des Haupt- sowie des Rechtsmittelverfahrens innerhalb eines Strafverfahrens wird deshalb verzichtet. Des Weiteren kann aus Platzgründen nicht auf sämtliche Massnahmen der KESB näher eingegangen werden und auch die Schutzmassnahmen des Jugendstrafrechts werden nicht behandelt.

2. Das System des Kindesschutzes in der Schweiz

Die Schutzpflicht des Staates gegenüber Kindern ergibt sich insbesondere aus Art. 11 BV. Kinder und Jugendliche haben demgemäss den Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung. Zudem sind es internationale Verträge (UNO-Kinderrechtskonvention [UN-KRK], Europäischen Menschenrechtskonvention [EMRK] und UNO-Pakt II), aus welchen sich der sozialrechtliche Kindesschutz ergibt (Rosch & Hauri, 2022, S. 458). Der Kindesschutz verfolgt das zentrale Ziel, eine Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden. Primär obliegt es in der Verantwortung der sorgeberechtigten Personen, dafür zu sorgen, dass ihre noch minderjährigen Kinder gesund und dem Kindeswohl entsprechend aufwachsen können (Art. 301 ZGB). Gemäss Art. 302 Abs. 1 ZGB ist von ihnen verlangt, dass sie das Kind ihren Verhältnissen entsprechend erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung fördern und schützen. Im Kindesschutz geht es laut Rosch und Hauri (2022, S. 458) um alle gesetzgeberischen und institutionalisierten Massnahmen, um Kindern und Jugendlichen eine optimale Förderung und Entwicklung zu ermöglichen. Zum einen sollen Kinder vor Gefährdungen geschützt werden und zum anderen sollen die Folgen von möglichen Gefährdungen gemildert oder behoben werden.

Nachfolgend werden die einzelnen Bereiche des Kindesschutzes näher vorgestellt. Diese können sich in der Praxis überschneiden indem sie parallel verlaufen, sich ergänzen und/oder gegenseitig beeinflussen.

2.1 Freiwilliger (einvernehmlicher) Kindesschutz

Basierend auf dem Prinzip der Subsidiarität (vgl. Kap. 2.7.2) ist der freiwillige Kindesschutz derjenige, welcher auf niederschwelliger Basis, präventiv und von den Betroffenen einvernehmlich in Anspruch genommen werden kann (Zingaro, 2022, S. 50–51). Gem. Art. 296 Abs. 1 ZGB und Art. 301 ZGB haben die Sorgeberechtigten die Verpflichtung dafür zu sorgen, dass ihre minderjährigen Kinder dem Kindeswohl entsprechend aufwachsen. Doch weitere Personen und Systeme, beispielsweise Familienangehörige, Betreuungseinrichtungen, Freizeitorganisationen, Kinderärzt*innen sowie die Schule, sind in diesem Zusammenhang mitverantwortlich (Zingaro, 2022, S. 49). Stellen die Eltern fest, dass sie das Kindeswohl nicht mehr selber gewähren können, haben sie die Möglichkeit, sich freiwillig durch eine entsprechende Fachperson oder eine Institution beraten oder begleiten zu lassen. Aufgrund der freiwilligen Inanspruchnahme eines Angebotes ist von einer höheren Kooperationsbereitschaft auszugehen, was die Erfolgchance bezüglich Umsetzung der vermittelten Inhalte erhöht. Die Mütter- und Väterberatung, die Erziehungsberatungsstelle oder eine Suchtberatungsstelle sind Beispiele für Beratungsstellen, welche sich in der Kategorie des freiwilligen Kindesschutzes einordnen lassen (Zingaro, 2022, S. 50–51; Rosch & Hauri, 2022, S. 458).

2.2 Der behördliche Kindesschutz

Wie einleitend aufgezeigt, hat nebst den sorgeberechtigten Personen auch der Staat die Pflicht, das Kindeswohl sicherzustellen (Rosch & Hauri, 2022, S. 458). Der behördliche Kindesschutz ist in Art. 307 ff. ZGB geregelt, wobei folgende Massnahmen vorgesehen sind:

- In die unterste Stufe des Interventionssystems im zivilrechtlichen Kindesschutz werden Massnahmen wie beispielsweise die Weisung gem. Art. 307 ZGB eingeordnet. Weisungen haben einen verbindlichen Charakter und können, falls erforderlich, mit Hilfe der Ungehorsamstrafe gem. Art. 292 StGB durchgesetzt werden (Cottier, 2018, S. 928–929).
- Sofern es die familiäre Situation unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips erfordert, kann die KESB dem Kind eine Beistandsperson gem. Art. 308 ZGB ernennen, welche die Eltern in ihrer Sorge um das Kind mit Rat und Tat unterstützt. Dabei müssen die Aufgaben der Beistandsperson im Entscheiddispositiv genau umschrieben werden (Art. 314 Abs. 3 ZGB).
- Als schwerer Eingriff in das Familien- und Privatleben ist die Aufhebung des elterlichen Aufenthaltsbestimmungsrechts gem. Art. 310 ZGB einzustufen. Diese kann mit

Massnahmen nach Art. 307 und 308 ZGB kombiniert werden (Cottier, 2018, S. 931–932).

- Als einschneidendster Eingriff in die Elternrechte ist der Entzug der elterlichen Sorge gem. Art. 311/312 ZGB einzustufen. Mit der Reform des Rechts der elterlichen Sorge per 1. Juli 2014 wurde die Gewalttätigkeit neu explizit als Grund für den Entzug der elterlichen Sorge eingefügt (Cottier, 2018, S. 935).

Aus verschiedenen Gründen kommt es vor, dass die Eltern nicht in der Lage oder nicht gewillt sind, ihren Auftrag als Eltern gegenüber ihren Kindern so zu erfüllen, wie es von ihnen erwartet wird. Zentrale Frage dabei ist, ob daraus eine Gefährdung des Kindeswohls resultiert oder nicht. Ist davon auszugehen, dass das Kindeswohl gefährdet sein könnte oder ist das Kindeswohl sogar bereits gefährdet, dann muss die KESB die geeigneten Massnahmen ergreifen (KOKES, 2017, S. 33). Anders ausformuliert heisst das, dass der behördliche Kinderschutz nur eingreift, wenn die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe schaffen oder wenn sie dazu ausserstande sind (Art. 307 Abs. 1 ZGB). Der Begriff des Kinderschutzes ist eng mit demjenigen des Kindeswohls verknüpft (Zingaro, 2022, S. 49–52). Die Begriffe Kindeswohl (vgl. Kap. 2.4) und Kindeswohlgefährdung (vgl. Kap. 2.5) werden je in einem separaten Kapitel eingehend beleuchtet.

2.3 Strafrechtlicher Kinderschutz

Der strafrechtliche Kinderschutz verfolgt das zentrale Ziel, Minderjährige zu schützen. Er ist täterorientiert und kommt dann zum Tragen, wenn ein Delikt begangen und ein Kind zum Opfer wurde. Strafrechtlicher Kinderschutz hat also keinen präventiven, sondern einen sogenannten repressiven Charakter (Cantieni & Blum, 2016, S. 561–612; Rosch & Hauri, 2022, S. 460). Im Bereich des Erwachsenenstrafrechts sind im Strafgesetzbuch (StGB) vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0) Straftatbestände bestimmt, welche im Bereich des Kinderschutzes von Bedeutung sind. Es handelt sich dabei unter anderem um die körperliche und die psychische Misshandlung, sexuelle Handlungen mit Kindern und Jugendlichen sowie die Vernachlässigung (Rosch & Hauri, 2022, S. 460; Zingaro, 2022, S. 52). In Zusammenhang mit dem strafrechtlichen Kinderschutz ist auch das Jugendstrafrecht zu erwähnen, welches Sanktionen gegenüber Minderjährigen ab zehn Jahren regelt, indem einer möglichen Gefährdung mit erzieherischen und / oder therapeutischen Massnahmen begegnet werden soll (Zingaro, 2022, S. 53).

2.4 Kindeswohl

In Zusammenhang mit der Auseinandersetzung mit dem System des Kinderschutzes in der Schweiz ist eine Auseinandersetzung mit dem Begriff des Kindeswohls – und insbesondere auch mit demjenigen der Kindeswohlgefährdung – unausweichlich. Der Begriff Kindeswohl ist juristisch betrachtet ein sogenannter unbestimmter Rechtsbegriff. Dies bedeutet, dass der Begriff zwar im Gesetz wörtlich vorkommt, jedoch dort nicht definiert wird. Familienrechtspsychologisch betrachtet wird als Kindeswohl die für die Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes oder Jugendlichen günstige Relation zwischen seiner Bedürfnislage und seinen Lebensbedingungen verstanden (Dettenborn, 2021, S. 50). Rosch und Hauri (2022, S. 464–465) sprechen bezüglich Kindeswohl von einer gedeihlichen und förderlichen Entwicklung, welche sich aus dem Bedarf eines Kindes unter Berücksichtigung seiner subjektiven Bedürfnisse eruieren lässt. "Der Begriff *Kindeswohl* meint das emotionale, körperliche, intellektuelle und soziale Wohlergehen des Kindes" (Hauri & Jenzer, 2022, S. 19). In Zusammenhang mit diesen subjektiven Bedürfnissen sei der Wille des Kindes als wichtiges Element in der Bestimmung des Kindeswohls zu erwähnen. Dieser Kindeswille bedeutet die dem Alter entsprechende stabile und autonome Ausrichtung des Kindes auf persönlich bedeutsame Ziele (Rosch & Hauri, 2022, S. 469; Dettenborn 2021, S. 64). Dabei seien die Äusserungen des Kindes auf ein Ziel ausgerichtet, sie hätten eine gewisse Intensität und Stabilität und sie würden die individuellen, eigenen Bestrebungen des Kindes ausdrücken, so Rosch und Hauri (2022, S. 469–470) weiter.

2.5 Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung liegt dann vor, wenn eine ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen, sittlichen, geistigen oder psychischen Wohls des Kindes vorauszusehen ist (Häfeli, 2021, S. 418). Bedeutsam dabei ist, dass nicht nur von einer Gefährdung gesprochen wird, sobald das Wohl eines Kindes in der Gegenwart beeinträchtigt ist, sondern bereits, wenn eine Beeinträchtigung der kindlichen Entwicklung in Zukunft mit hoher Wahrscheinlichkeit droht (Hauri & Jenzer, 2022, S. 19–20). Wie in Kapitel 2.7.4 noch ausgeführt wird, ist dabei kein Verschulden der Eltern notwendig (Cantieni & Blum, S., 2016, S. 566–567). Ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder nicht, sollte immer ein Resultat aus einer Gesamteinschätzung sein. Zudem sind der Zeitgeist und die jeweiligen wissenschaftlichen Erkenntnisse darüber, wie sich ein Kind gesund entwickeln kann, bei der Beantwortung, ob ein Kindeswohl gefährdet ist oder nicht, zentral (Hauri & Zingaro, 2020, S. 12).

2.6 Formen und Folgen von Kindeswohlgefährdungen

Gefährdungen können in unterschiedliche Formen unterteilt werden. Hauri und Jenzer (2022, S. 21) machen dabei eine Unterscheidung zwischen einerseits einem *aktiven Einwirken*, wie zum Beispiel bei körperlicher Gewalt oder aber andererseits durch ein *Unterlassen* der Eltern, wie beispielsweise eine Vernachlässigung. Als weitere Gefährdungsformen werden das Erleben von sexueller oder psychischer Gewalt genannt. Hauri und Zingaro (2020, S. 12) ergänzen den Katalog mit der Gefährdung des Kindes als *Folge von Erwachsenenkonflikten* als spezielle Form von psychischer Gewalt, welche meist im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt auftritt. Lips et al. (2020, S. 17) erwähnen die Gefährdung als Folge eines Elternkonflikts nicht, erwähnen jedoch eine weitere Form von Kindesmisshandlung, nämlich diejenige des Münchhausen Stellvertreter-Syndroms².

Kurzzeitfolgen einer Kindeswohlgefährdung können vielschichtig sein und sich auf kognitiv-emotionaler Ebene, auf somatisch und psychosomatischer Ebene oder aber auch als Störungen im Sozialverhalten auswirken. Langzeitfolgen können Depressionen, Persönlichkeitsstörungen, Angststörungen, etc. sein. Es ist davon auszugehen, dass Kinder, welche von Gewalt betroffen sind, meist nicht von einer isolierten Form der Gewalt, sondern von mehreren Formen gleichzeitig betroffen sind (Hauri & Jenzer, 2022, S. 28–29). Bei Kindesmisshandlung handelt es sich um eine besonders schwere Form der Verletzung des Kindeswohls, wobei durch einen Elternteil oder eine andere erziehungsrechtliche Person nicht zufällig, bewusst oder unbewusst ein Kind geschädigt wird. Diese Schädigungen können beim betroffenen Kind zu Entwicklungshemmungen, Verletzungen, bis hin zum Tod führen (Lips et al., 2020, S. 18–27).

Mit Fokus auf die der Arbeit zugrundeliegenden Fragestellungen werden einzig die zwei Gewaltformen der körperlichen und der sexuellen Gewalt als Formen von Kindsmisshandlungen genauer beleuchtet.

2.6.1 Körperliche Gewalt

Nach wie vor ist körperliche Züchtigung von Kindern in der Schweiz nicht strafbar, was bedeutet, dass noch immer kein explizites Verbot von Körperstrafen existiert, sofern sie nicht zu sichtbaren Schäden führen (Manzoni, 2015, S. 47). Dies obschon jedes Kind

² Hierbei handelt es sich um eine bizarre Form der Kindesmisshandlung, wobei, zumeist Mütter, Symptome erfinden oder provozieren. Sie führen ihren Kindern unnötige und potenziell schädigende diagnostische und therapeutischen Massnahmen zu (Herrmann et al., 2016, S.15).

gemäss Art. 19 der UN-Konvention über die Rechte des Kindes das Recht hat, vor Gewalt geschützt zu werden. Damit einher geht ein Recht für das Kind auf gewaltfreie Erziehung. Erst wiederholte Tötlichkeiten an einem Kind sind gem. Art. 126 Abs. 2 lit.a StGB strafbar. Von körperlicher Gewalt spricht man in Zusammenhang mit einem Klaps, an den Haaren ziehen, Schlägen, Stichen, Würgen, Schütteln, Verbrennungen, Verbrühungen, etc., woraus Verletzungen der Haut, Weichteile oder Knochen entstehen können. Anzeichen einer möglichen Kindesmisshandlung können unter anderem das verzögerte Aufsuchen ärztlicher Hilfe, Ungereimtheiten in der Anamnese, verschiedenen alte Verletzungen oder inadäquates Verhalten der Eltern sein (Lips et al., 2020, S. 18–27). Mit der Medienmitteilung vom 23. August 2023 eröffnete der Bundesrat die Vernehmlassung für die Änderung des ZGB, wonach die gewaltfreie Erziehung im ZGB zu verankern sei. Eltern sollten somit verpflichtet werden, in der Erziehung weder körperliche Bestrafungen noch andere Formen entwürdigender Gewalt anzuwenden (Bundesamt für Justiz [BJ], 2023).

2.6.2 Sexuelle Gewalt / Sexueller Missbrauch

Lips et al. (2020) beschreiben den Begriff des sexuellen Missbrauchs folgendermassen: "Der Begriff des sexuellen Missbrauchs bezeichnet den Einbezug von Kindern und Jugendlichen in sexuelle Handlungen, zu denen sie kein wissentliches Einverständnis geben können oder die sie aufgrund ihres Entwicklungsstandes nicht verstehen, oder in sexuelle Handlungen, die soziale Tabus verletzen" (S. 30). Sexueller Missbrauch kann durch Bezugspersonen, Fremdtäter*innen oder auch unter Kindern und Jugendlichen stattfinden (Hauri & Jenzer, 2022, S. 25). Erfahrungsgemäss befasst sich die KESB vorwiegend in Zusammenhang mit der Thematik der sexuellen Gewalt, wenn ein Kind einen Missbrauch durch eine nahestehende Bezugs- und Betreuungsperson erlebt und nicht davor geschützt werden kann.

2.7 Grundprinzipien des Kindesschutzes

2.7.1 Einleitende Bemerkungen

Der staatliche Kindesschutz verfolgt das Ziel, bei einer Gefährdungslage möglichst rasch, nachhaltig, fachlich korrekt und schonend das Wohl eines Kindes zu bewahren oder aber wiederherzustellen. Dabei soll der Gefährdungslage möglichst mit einem minimalen Eingriff in die Elternrechte und in das Gebilde einer Familie begegnet werden (KOKES, o. D.; Bischof, 2015, S. 136). Die behördlich angeordneten Massnahmen sollen präventiv wirken, damit sichergestellt werden kann, dass interveniert wird, bevor eine

Schädigung des Kindes bereits eingetreten ist (Cantieni & Blum, 2016, S. 567). Massnahmen können sich in ihrer Schwere des Eingriffs unterscheiden (Cantieni & Blum, 2016, S. 572, vgl. Kap. 2.2).

Die nachfolgenden Grundsätze des Kindesschutzes ergeben sich aus dem Nebeneinander von privater und staatlicher Verantwortung im Krisenfall (Breitschmid, 2022, S. 1921).

2.7.2 Subsidiaritätsprinzip

Aus dem Wortlaut des Art. 307 Abs. 1 ZGB ergibt sich der Grundsatz der Subsidiarität, in welchem sinngemäss festgehalten ist, dass die KESB erst dann eingreifen darf, wenn die Eltern das Wohl des Kindes nicht von sich aus angemessen schützen können. Dieser Grundsatz orientiert sich nach dem sogenannten Prinzip der Stufenfolge, was bedeutet, dass einvernehmliche Kindesschutzmassnahmen einer angeordneten Massnahme immer vorgehen (Breitschmid, 2022, S. 1920–1921). Zudem ist eine mildere Massnahme immer einer einschneidenderen Massnahme vorzuziehen, sofern sie erfolgsversprechend ist (Biderbost, 2016, S. 320).

2.7.3 Verhältnismässigkeitsprinzip im engeren Sinne

Behördliche Massnahmen müssen stets dem Grad der Gefährdung entsprechen und die elterlichen Rechte nur so weit einschränken wie nötig (Cantieni & Blum, 2016, S. 571–572). Breitschmid (2022, S. 1922) spricht in diesem Zusammenhang von "so schwach als möglich, aber so stark als nötig". Folglich soll eine Kindesschutzmassnahme immer notwendig und geeignet (erforderlich) sowie zumutbar sein.

2.7.4 Verschuldensunabhängigkeitsprinzip

Massnahmen setzen nie ein Verschulden der Eltern voraus und sollten nicht als Sanktion eingesetzt werden. Ein allfälliges Verschulden der Eltern an der Gefährdungslage des Kindes spielt deshalb keine Rolle. Es braucht also keine Klärung der Schuldfrage durch die KESB, wie es zu einer Kindeswohlgefährdung geführt hat oder wer dafür verantwortlich ist (Bischof, 2016, S. 137).

2.7.5 Komplementaritätsprinzip

Behördliche Interventionen sollen ergänzend und ausgleichend zu den Defiziten der Eltern angeordnet werden. Kindesschutzmassnahmen sollen demzufolge nur angeordnet werden, wenn ein Eingriff in das familiäre System erforderlich wird (Breitschmid, 2022, S. 1935; KOKES, o. D.).

3. Das Kindesschutzverfahren im Kanton Bern

In diesem Kapitel wird das Kindesschutzverfahren im Kanton Bern mit den einzelnen Verfahrensschritten vorgestellt. Dabei sind die Verfahrensbestimmungen (Art. 443 ff. ZGB) aufgrund von Art. 440 Abs. 3 ZGB und nach Massgabe von Art. 314 Abs. 1 ZGB auch im Verhältnis zur Kindesschutzbehörde sinngemäss anwendbar (Botschaft Erwachsenenschutzrecht, 2006, S. 7075). Zuerst jedoch werden die Organisation der KESB sowie weitere wichtige Aspekte, welche in diesem Zusammenhang mit dem Verfahren der KESB als zentral erachtet werden, genauer beleuchtet. Auf Ausführungen zu den Aspekten der Anhörung des Kindes gem. Art. 314a ZGB und die Vertretung des Kindes gem. Art. 314a^{bis} ZGB wird verzichtet.

Bezüglich Verfahrensgrundsätze gem. Art. 446 ZGB erforscht die KESB, sobald sie von einer möglichen Gefährdung Kenntnis erhält, den Sachverhalt von Amtes wegen, zieht die erforderlichen Erkundigungen ein und erhebt die notwendigen Beweise. Sie kann eine geeignete Person oder Stelle mit einer Abklärung beauftragen und schlussendlich, zum Schutz der betroffenen Personen, Massnahmen anordnen.

3.1 Organisation

Aufgrund der zunehmenden Komplexität der psychosozialen Probleme sowie der gesellschaftlichen Erwartung, dass Massnahmen nach Mass angeordnet werden sollen, wurde der Anspruch auf Professionalität und Interdisziplinarität innerhalb einer Behördenorganisation gefordert (Botschaft Erwachsenenschutzrecht, 2006, S. 7073). Auf gesellschaftlicher Ebene wurde in den letzten Jahrzehnten vermehrt die Autonomie und die Stärkung der Individualrechte, insbesondere von schutzbedürftigen Menschen, diskutiert. Mit der Revision des bisherigen Vormundschaftsrechts und der Einführung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts im Jahr 2013 wurde diese gesellschaftliche Entwicklung, auch bezüglich Stärkung der Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens, gefestigt (Cottier & Steck, 2012, S. 981). In Art. 440 ZGB ist die Behördenorganisation festgelegt, wonach die KESB eine Fachbehörde darstellt, die von den Kantonen zu bestimmen ist. Dies bedeutet, dass den Kantonen in der Ausgestaltung der entsprechenden Fachbehörde weiterhin ein sehr grosser Spielraum zukommt. So steht es ihnen beispielsweise frei, die Fachbehörde entweder als Verwaltungsbehörde oder als Gericht zu organisieren (Botschaft Erwachsenenschutzrecht, 2006, S. 7073). In Bezug auf die personelle Besetzung wurde durch die Revision neu eine professionelle, interdisziplinäre Fachbehörde vorgesehen, welche für die korrekte Rechtsanwendung und Durchführung eines Verfahrens

verantwortlich ist. Damit soll der früheren Problematik der Laienbehörden auf Gemeindeebene begegnet werden (Cottier & Steck, 2012, S. 981–984; Häfeli, 2021, S. 298–302).

3.2 Melderecht (Art. 314c ZGB) und Meldepflicht (Art. 314d ZGB)

Damit die Folgen einer Kindeswohlgefährdung möglichst vermieden werden können, gilt es, mögliche Gefährdungen frühzeitig zu erkennen und Meldung zu erstatten, sollten die Eltern nicht von sich aus in der Lage sein, das betroffene Kind davor zu schützen. Die Melderechte und die Meldepflichten sind gesetzlich verankert. Per 1. Januar 2019 wurden diese gesetzlichen Vorschriften angepasst mit dem Ziel, auch Kinder im Vorschulalter besser schützen zu können (KOKES, 2019). Zudem erwähnt Zingaro (2022, S. 92), dass die gesetzliche Regelung bezüglich Melderecht und Meldepflicht auch die Gesellschaft in deren Verantwortung nehmen will in Bezug auf die Thematik des Kindesschutzes.

Gegenüber der KESB ist gemäss Art. 314c Abs. 1 ZGB jede Person meldeberechtigt, wenn ein Kind in seiner körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität gefährdet scheint. Liegt eine Meldung im Interesse des Kindes, so sind auch Personen meldeberechtigt, die gemäss Strafgesetzbuch dem Berufsgeheimnis unterstehen. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht für die nach Strafgesetzbuch an das Berufsgeheimnis gebundenen Hilfspersonen (Art. 314c Abs. 2 ZGB). Die Meldung ist an keine Formvorschrift geknüpft und die Abklärung der Situation nach Eingang einer Meldung ist Sache der KESB (Rosch, 2012, S. 1023). Mit Art. 314d ZGB wurde die Meldepflicht auf Fachpersonen ausgeweitet, welche beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern haben. Gemeint sind damit Fachpersonen aus dem Bereich der Medizin, Psychologie, Betreuung, Religion, Sport, etc. Die Meldepflicht ist an bestimmte Voraussetzungen gebunden, welche kumulativ erfüllt sein müssen: Die Fachperson darf nicht dem Berufsgeheimnis gem. Art. 321 StGB unterstehen; es müssen konkrete Hinweise auf eine Gefährdung vorliegen und die Person kann im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit nicht für Abhilfe bezüglich die Gefährdung sorgen. In Arbeitsfeldern, in welchen der Erfolg der Zusammenarbeit vom Vertrauensverhältnis abhängig ist, ist die Meldepflicht nicht unproblematisch, sondern kann zu Schwierigkeiten führen im Zusammenhang mit der Sicherstellung des Schutzes der jeweils hilfsbedürftigen Person (Rosch, 2012, S. 1023). Damit die KESB ein Verfahren eröffnet, müssen der KESB Gefahrentatbestände von Personen bekannt sein. Ein kin-

des- oder erwachsenenschutzrechtliches Verfahren wird immer gestützt auf eine Gefährdungsmeldung oder von Amtes wegen eröffnet (Häfeli, 2021, S. 320).

3.3 Das Verfahren bei der KESB

Jeden Tag treffen bei der KESB Gefährdungsmeldungen im Rahmen des Kindes- und des Erwachsenenschutzes ein. In dringenden Fällen kann die KESB superprovisorische Massnahmen erlassen, meist besteht jedoch kein sofortiger Handlungsbedarf, das Verfahren wird eröffnet und es beginnt eine Abklärungsphase. Ein behördliches Kindeschutzverfahren ist grundsätzlich ein Prozess, bei dem sowohl das Kind wie auch seine Eltern von Anfang an miteinbezogen werden (Domenig, 2022, S. 98). Die bundesrechtlichen Verfahrensbestimmungen des Kindeschutzes sind in Art. 314 Abs. 1 i.V.m. Art. 443 ff. ZGB geregelt. Diese Verfahrensbestimmungen bilden einen gesamtschweizerischen Standard und sollen der Durchsetzung des materiellen Kindeschutzrechts dienen. Das kantonale Recht hingegen regelt das Kindeschutzverfahren inhaltlich umfassender und befasst sich mit Regelungen zu Themen wie Fristen, Kosten, Instruktionen und Verfahrensabläufen. Des Weiteren sind Bestimmungen der BV, der Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) sowie völkerrechtliche Verträge wie die EMRK oder die der UN-KRK zu beachten (Kofmehl Ehrenzeller, 2023, S. 409–434). Es steht der Fachbehörde gemäss Art. 446 Abs. 2 ZGB frei, eine geeignete Person oder Stelle mit einer Abklärung zu beauftragen (vgl. Kap. 3.3.4). Im Kanton Bern beauftragt die KESB meist den Sozialdienst der Wohnsitzgemeinde des betroffenen Kindes mit der Abklärung der Situation. Die Zuständigkeit der Verfahrensleitung und somit die Verantwortung für das Verfahren und die Entscheidkompetenz für Massnahmen verbleibt schweizweit während des gesamten Verfahrens bei der KESB (Zingaro, 2022, S. 98).

Nachfolgende Abbildung 1 veranschaulicht die einzelnen Verfahrensschritte eines Kindeschutzverfahrens der KESB im Kanton Bern. Dieses Schema soll als Übersicht dienen. In der Praxis kommt es vor, dass einzelne Verfahrensschritte der Situation angepasst werden müssen und deshalb von diesem Schema abweichen können.

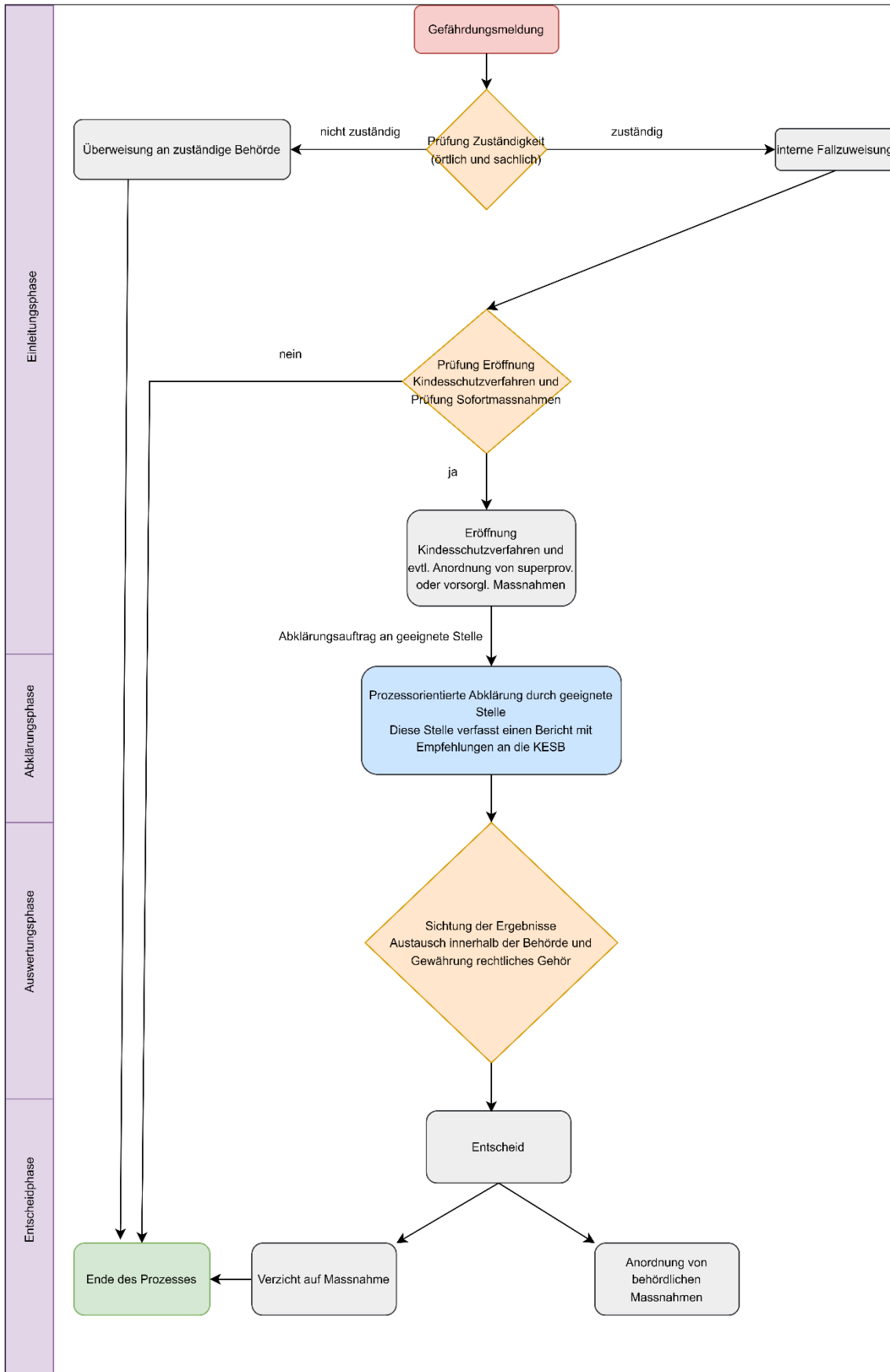


Abbildung 1: Das Verfahren der KESB im Kanton Bern (eigene Darstellung)

3.3.1 Gefährdungsmeldung

Eine Gefährdungsmeldung ist an keine Form gebunden und kann schriftlich, telefonisch oder mündlich vor Ort bei der Behörde eingereicht werden. Um eine Gefährdungsmeldung einzureichen, ist es ausreichend, wenn sich die meldende Person Sorgen um eine Person macht und diese Sorgen oder Beobachtungen festhält und entsprechend bei der KESB meldet. Die meldende Person muss keine Beweismittel erbringen, welche einen tatsächlichen Hilfebedarf ausweisen. Ob die KESB aufgrund einer eingetroffenen Meldung von Amtes wegen ein Verfahren eröffnet und eine Abklärung anordnet, liegt in deren Verantwortung (Häfeli, 2021, S. 320–322).

3.3.2 Prüfung örtliche und sachliche Zuständigkeit der KESB

Wenn eine Gefährdungsmeldung eintrifft, muss die Behörde in einem ersten Schritt gem. Art. 315 ZGB von Amtes wegen prüfen, ob sie örtlich überhaupt zuständig ist. Die örtliche Zuständigkeit obliegt grundsätzlich der Behörde am Wohnsitz des Kindes. Die Zuständigkeit der Behörde bleibt bis zum Abschluss des Verfahrens bestehen, auch wenn in dieser Zeit das Kind seinen Aufenthalts- bzw. Wohnort wechselt. In Ausnahmefällen ist auch die Zuständigkeit der Behörde am Aufenthaltsort des Kindes möglich (Art. 315 Abs. 2 ZGB). Nebst der örtlichen Zuständigkeit muss auch die sachliche Zuständigkeit gegeben sein. Sind Eltern in Trennung oder Scheidung und ist deshalb ein Verfahren vor dem Gericht hängig, ist dieses auch für die Regelung sämtlicher Kinderbelange (ebenfalls bei Vorliegen einer möglichen Kindeswohlgefährdung) zuständig. Bei sogenannter "Gefahr im Verzug" bzw. bei dringlichem Handlungsbedarf kann die KESB trotz eines hängigen Eheschutz- oder Scheidungsverfahrens Sofortmassnahmen einleiten. Gem. Art. 315a Abs. 1 ZGB ist die KESB immer zuständig für den Vollzug von Kindesschutzmassnahmen, welche vom Gericht verfügt wurden (Domenig, 2022, S. 100).

3.3.3 Einschätzung dringlicher Handlungsbedarf

Ist das Wohl eines Kindes derart gefährdet, dass dringliche Massnahmen eingeleitet werden müssen, so hat die Behörde superprovisorische (Art. 445 Abs. 2 ZGB) oder vorsorgliche Massnahmen (Art. 445 Abs. 1 ZGB) zu treffen. Dies ist gemäss Häfeli (2021, S. 323–328) insbesondere dann der Fall, wenn konkrete Anhaltspunkte von schwerer Vernachlässigung von Säuglingen und Kleinkindern sowie von wiederholter und erwiesener schwerer körperlicher Misshandlung und sexuellem Missbrauch vorliegen.

3.3.4 Eröffnung Verfahren und Abklärung durch eine geeignete Person oder Stelle

Kommt die KESB nach der Zuständigkeitsprüfung zum Ergebnis, dass sie sich um die Abklärung einer Sachlage kümmern muss, eröffnet sie ein entsprechendes Abklärungsverfahren und beauftragt eine geeignete Drittstelle mit der Abklärung (Art. 446 Abs. 2 ZGB). Im Kanton Bern werden die Abklärungsverfahren für die KESB prioritär durch die kommunalen Dienste, die Sozialdienste der Wohnsitzgemeinden der betroffenen Person, durchgeführt. Die gesetzliche Grundlage dafür bilden Art. 22 des Gesetzes über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG), BSG 213.316, sowie die Verordnung über die Zusammenarbeit der kommunalen Dienste mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und die Abgeltung der den Gemeinden anfallenden Aufwendungen (ZAV, BSG 213.318), insbesondere Art. 3 Abs. 1a ZAV. In Ausnahmefällen werden Abklärungsaufträge auch an andere Stellen vergeben, wie beispielsweise an die Psychiatrie-Spitex oder an privat organisierte, soziale Institutionen. Meistens werden die betroffenen Personen zeitgleich mit dem Abklärungsauftrag über die Eröffnung des Verfahrens, über die Dauer und die Rahmenbedingungen der Abklärung informiert und aufgefordert, bei der Abklärung mitzuarbeiten (Art. 448 Abs. 1 ZGB).

3.3.5 Abschluss Abklärungsverfahren: Empfehlungen zum weiteren Vorgehen

Im Anschluss an die in der Regel dreimonatige Abklärung (die effektive Dauer der Abklärung kann variieren) im Kinderschutz hat die abklärende Person sämtliche Abklärungsergebnisse in Form eines Berichtes bei der KESB einzureichen. Dieser Bericht sollte Informationen zum Kind, zu den Bezugspersonen, aber auch Informationen aus Gesprächen mit allen involvierten (Fach-)Personen enthalten. Die Inhalte aus dem Bericht sollten Informationen zu allfälligen Gefährdungssituationen, zu Schutz- und Unterstützungsbedarf, zu Ressourcen und möglichen Handlungsoptionen enthalten und Lösungsvorschläge vorbringen. Bei vorhandener Kooperationsbereitschaft der Eltern wurden im besten Fall während der Abklärung bereits Hilfsangebote zur Verbesserung der Situation auf freiwilliger Basis installiert (Domenig, 2022, S. 101–102, vgl. Kap. 2.1). Um den Fachpersonen für die herausfordernden Abklärungen eine Hilfestellung zu bieten, wurden zahlreiche Abklärungsinstrumente erarbeitet. Zu erwähnen in diesem Zusammenhang ist vorwiegend das Berner und Luzerner Abklärungsinstrument, welches spezifisch für die Abklärung des Kindeswohls und zur Prüfung von möglichen Kinderschutzmassnahmen im Auftrag der KESB ausgearbeitet wurde (Lätsch et al., 2015, S. 7).

3.3.6 Rechtliches Gehör

Die Betroffenen haben nebst ihrer Mitwirkungspflicht auch ein Mitwirkungsrecht. In diesem Zusammenhang spricht man vom sogenannten rechtlichen Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV). Die am Verfahren beteiligten Personen sollten demzufolge immer das Recht haben, sich selbst zur vorliegenden Sachlage zu äussern und deren Sicht der Dinge kund zu tun. Dies kann im Rahmen einer schriftlichen Stellungnahme oder eines persönlichen Gesprächs, einer sogenannten persönlichen Anhörung (Art. 447 Abs. 1 ZGB) bei der Behörde gewährt werden. Auch Kinder ab dem 6. Altersjahr sind von diesem Recht, angehört zu werden, miteingeschlossen. Kann ein Kind aufgrund einer Urteilsunfähigkeit seine Interessen nicht wahren und stehen die Eltern in einer Interessenkollision, hat die KESB die Ernennung einer Kindsvertretung gem. Art. 314a^{bis} ZGB zu prüfen. Zum Mitwirkungsrecht gehört auch das sogenannte Recht auf Akteneinsicht (Art. 449b ZGB; Domenig, 2022, S. 103–104).

3.3.7 Auswertungs- und Entscheidungsphase

Der Abklärungsbericht bildet eine zentrale Grundlage für den Entscheid der KESB über das weitere Vorgehen, welches sich immer an den Grundprinzipien des Kinderschutzes (vgl. Kap. 2.7) orientiert. Grundsätzlich erfolgt der Entscheid in einem interdisziplinär zusammengesetzten Gremium, bestehend aus drei Behördenmitgliedern, welche einen Entscheid mittragen und mitunterzeichnen (Domenig, 2022, S. 104–105). In Ausnahmefällen, bspw. bei einem superprovisorischen Entscheid, erfolgt der Entscheid als Präsidialentscheid durch eine Person, nämlich das Präsidium der KESB (Art. 55 Abs. 1 lit. c KESG). Der Entscheid wird schriftlich an die Verfahrensbeteiligten zugestellt. Die Behörde kann zum Schluss kommen, dass auf behördliche Massnahmen verzichtet wird oder aber sie kann behördliche Massnahmen anordnen (Domenig, 2022, S. 104; KOKES, o. D., vgl. Kap. 2.2).

4. Das Strafverfahren

Im nachfolgenden Kapitel werden zuerst die Organisation und der Auftrag der Strafverfolgungsbehörden vorgestellt. Im Anschluss daran wird auf einen ausgewählten Teil der besonderen Massnahmen zum Schutz von Minderjährigen als Opfer eingegangen. Abschliessend in diesem Kapitel wird das Vorverfahren eines Strafverfahrens genauer beleuchtet.

4.1 Organisation und Auftrag

Die gesetzlichen Grundlagen zur Verfolgung und Beurteilung von Straftaten nach Bundesrecht sind in Art. 1 Abs. 1 der StPO festgehalten und gewährleisten so einheitliche Verfahrensregeln auf Bundesebene (Straub & Weltert, 2023, S. 6). Soweit die bundesrechtliche Gesetzgebung dies zulässt, regeln Bund und Kantone mit dem Erlass von Vorschriften die Wahl, Zusammensetzung, Organisation und Befugnisse der Strafbehörden (Straub & Weltert, 2023, S. 11). Bund und Kantone können in ihrer Gesetzgebung beispielsweise in Weisungen der Staatsanwaltschaft selbst festlegen, wer innerhalb einer Strafbehörde wofür zuständig ist (Geth, 2023, S. 231). Das materielle Recht, geregelt im Strafgesetzbuch, hält fest, welches Verhalten als strafbare Handlung beurteilt werden kann und welches nicht (Göksu, 2015, S. 1999–2000). In Art. 2 StPO ist der Grundsatz des staatlichen Straf- und Justizmonopols festgehalten, welcher die Durchsetzung des materiellen Strafrechts als alleinige Aufgabe dem Staat zuweist. Das formelle Recht, das sogenannte Strafprozessrecht, regelt hingegen, wie eine Straftat verfolgt werden soll. Das formelle Recht verfolgt also nebst ihrer Ordnungsfunktion die Realisierung des Rechtsstaatsprinzips im Strafverfahren. "Ziel der Strafrechtspflege ist die Durchsetzung des materiellen Strafrechts in rechtsstaatlicher Justizförmigkeit" (Straub & Weltert, 2023, S. 15).

Die Strafe stellt eine Reaktion auf eine bestimmte Tat dar, mit dem Ziel, Verbrechen zu bekämpfen. Indem ein*e Straftäter*in aufgrund der Begehung einer Straftat in Form eines Schuldspruchs bestraft wird, drückt der Staat gegenüber dem Straftäter seine Kritik, oder anders formuliert, seinen Tadel aus. Gleichzeitig kommuniziert der Staat gegenüber dem Opfer, dass ihm/ihr Unrecht getan wurde. Weiter wird mit einer Strafe auch der Gesellschaft gegenüber kommuniziert, dass es sich bei der begangenen Straftat um etwas handelt, das der Staat so nicht akzeptiert (Coninx, 2016, S. 157–158).

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass die Staatsanwaltschaft für Untersuchung und Anklage zuständig ist. Somit ist das Wissen über einen Prozess von Beginn weg vorhanden, womit in der Führung eines Verfahrens eine Effizienz und eine Zielgerichtetheit erreicht wird. Der/die einzelne Staatsanwalt/Staatsanwältin erledigt seine/ihre Aufgaben massgeblich selbstständig (Uster, 2010, S. 353).

4.2 Besondere Massnahmen zum Schutz von Minderjährigen als Opfer (Art. 154 StPO)

Wenn minderjährige Personen durch eine Straftat Opfer werden (Art. 116 StPO), sieht Art. 154 StPO zu ihrem Schutz besondere Massnahmen vor. Voraussetzung dafür ist, dass die Opfer zum Zeitpunkt ihrer Einvernahme das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Gemeint sind u.a. Ausschluss der Vertrauensperson vom Verfahren, Regelungen bezüglich Gegenüberstellung mit der beschuldigten Person, Ausschluss der beschuldigten Person von der Einvernahme, worauf hier im Einzelnen aus Platzgründen nicht näher eingegangen wird. Wichtig jedoch in Zusammenhang mit den besonderen Massnahmen zum Schutz von Kindern als Opfer zu erwähnen ist, dass Kinder nach Möglichkeit nur einmal, jedoch höchstens zweimal, zur gleichen Sache befragt werden dürfen. Zudem sollten Kinder möglichst rasch bzw. möglichst frühzeitig im Verfahren einvernommen werden. Einerseits um zu verhindern, dass die Erinnerung an ein Ereignis zu weit zurückliegt, andererseits um zu verhindern, dass die Erinnerungen bereits von äusseren Faktoren beeinflusst wurden. Eine sorgfältige Planung und Vorbereitung einer raschen Ersteinvernahme ist von zentraler Bedeutung, da davon ausgegangen werden kann, dass eine rasche Einvernahme des Kindes die Gefahr einer sogenannten sekundären Viktimisierung³ minimiert (Wehrenberg, 2023, S. 1389–1390.; Niehaus et al., 2017, S. 21–56). Die befragende Person sollte über Erfahrung mit Einvernahmen und über eine entsprechende Spezialausbildung verfügen (Art. 154 Abs. 4 lit. d StPO).

Im Kanton Bern führt die Kinderschutzgruppe des Inselspitals Bern, delegiert durch die Staatsanwaltschaft, standardisierte Erstbefragungen (STEB) von Kindern zwischen vier und sechs Jahren durch, wobei die Fallführung bei der Staatsanwaltschaft bleibt. Die Kinderschutzgruppe ist eine interdisziplinäre Abklärungs- und Beratungsstelle im freiwilligen, spezialisierten Kinderschutz des Inselspitals Bern, Kinderklinik des Universitätsspitals Bern. Nebst der Durchführung von STEB, bietet sie ambulante Beratungen von Privat- und Fachpersonen bei Verdacht auf Kindsmisshandlung an und übt noch weitere (Beratungs-)Tätigkeiten aus (Universitätsspital Bern, o. D.). Die Auswertung der Interviews im empirischen Teil (vgl. Kap. 7) hat gezeigt, dass sowohl die Staatsanwaltschaft als auch die KESB mit der Kinderschutzgruppe zusammenarbeiten. Die Staatsanwaltschaft, wie oben erwähnt, vorwiegend dann, wenn es um die Planung und Durchführung einer STEB geht. Die KESB insbesondere dann, um das weitere Vorgehen zu besprechen, wenn eine Gefährdungsmeldung mit Hinweisen auf sexuelle oder körperliche Gewalt eingetroffen ist.

³ Sekundäre Viktimisierung: Schädigung durch das Verfahren selbst (Niehaus et al., 2017, S. 24).

Exkurs Prozessbeistandschaft gem. Art. 306 Abs. 2 ZGB

Kommt die Staatsanwaltschaft gestützt auf eine Mitteilung zum Schluss, dass eine Prozessbeistandschaft gem. Art. 306 Abs. 2 ZGB errichtet werden muss, nimmt diese direkt oder delegiert via Polizei (Art. 75 StPO) Kontakt mit der KESB auf und fordert diese auf, eine entsprechende Beistandsperson zu ernennen (vgl. Kap. 5.2.3). Insbesondere in Situationen, in welchen es um strafrechtliche Delikte innerhalb einer Familie geht (bspw. bei sexuellem oder körperlichem Missbrauch von Kindern), drängt sich die Errichtung einer Prozessbeistandschaft auf (Schwenzer & Cottier, 2022, S. 913).

4.3 Das Vorverfahren

Das Vorverfahren wird durch eine Anzeige oder von Amtes wegen eingeleitet. Grundsätzlich trägt die Staatsanwaltschaft die Verantwortung für die Leitung des Vorverfahrens (Art. 16 Abs. 2 und 61 lit. a StPO), wobei ein effizientes Vorverfahren durch eine koordinierte Zusammenarbeit und ein gelingendes Miteinander zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft gekennzeichnet ist. Allgemein sind in Art. 307 StPO Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten zum Vorverfahren festgehalten (Simmler & Markwalder, 2023, S. 2755–2756). In Abbildung 2 wird das Vorverfahren verdeutlicht.

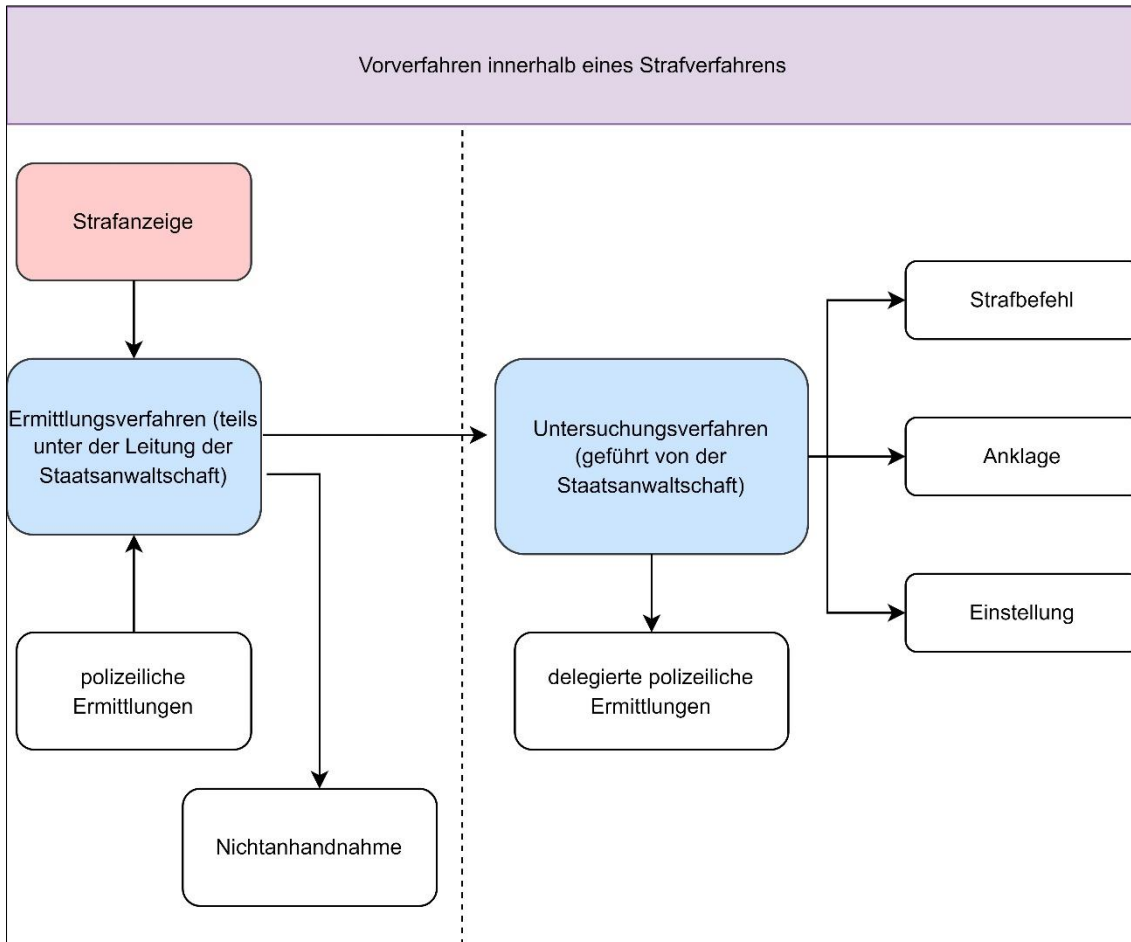


Abbildung 2: Das Vorverfahren (In Anlehnung an Grafik: Kanton Zürich, schematischer Ablauf eines Strafverfahrens, 2023)

4.3.1 Polizeiliches Ermittlungsverfahren

Jede Person ist berechtigt, Straftaten bei der Polizei oder bei der Staatsanwaltschaft anzuzeigen. Wird die Anzeige bei der Polizei eingereicht, kann die Polizei ein Vorverfahren formell einleiten und Personen befragen. Die Polizei eröffnet auch ein Ermittlungsverfahren, wenn sie von sich aus eine Straftat feststellt (Kanton Zürich, 2023).

Art. 307 Abs. 1 StPO regelt die Pflicht der Polizei zur unverzüglichen Orientierung der Staatsanwaltschaft in Bezug auf schwere Straftaten. Das Gesetz hat den Begriff der schweren Straftat nicht weiter definiert. Um zu beurteilen, ob es sich um eine schwere Straftat handelt oder nicht, sind immer die gesamten Umstände eines konkreten Falls in eine Analyse einer Situation miteinzubeziehen. Polizeiliche Einsatzkräfte rücken meist zu einem Ereignis aus, woraufhin die Polizei bei schweren Fällen die Staatsanwaltschaft kontaktieren muss. Aus diesem Grund haben die Staatsanwaltschaften einen Pikettendienst organisiert (Simmler & Markwalder, 2023, S. 2754–2758). Gem. Art. 309 Abs. 2

StPO kann die Staatsanwaltschaft während eines Ermittlungsverfahrens der Polizei einen Auftrag für weitere Ermittlungen erteilen. Solche ergänzenden Ermittlungen, ohne bereits ein Untersuchungsverfahren eröffnet zu haben, sollten jedoch nur in absoluten Einzelfällen in Auftrag gegeben werden und nur dann, wenn Zweifel bestehen, dass überhaupt eine strafbare Tat vorliegt. Die Staatsanwaltschaft, so wollte es der Gesetzgeber, ist nicht dazu befugt, selbst vor Eröffnung eines Verfahrens Abklärungen vorzunehmen (Vogelsang, 2023, S. 2781–2782).

Hat die Polizei im Rahmen des Ermittlungsverfahrens genügend Informationen erhoben, Beweise gesichert oder nach Verdächtigen gefahndet, erstattet sie der Staatsanwaltschaft Bericht, woraufhin diese entscheidet, ob ein Untersuchungsverfahren eingeleitet wird (vgl. Kap. 4.3.2) oder nicht (Kanton Zürich, 2023). Bestehen nicht genügend Hinweise auf eine Straftat oder ist die Prozessvoraussetzung eindeutig nicht erfüllt, eröffnet die Staatsanwaltschaft keine Untersuchung, wobei dies mittels einer schriftlichen Nichtanhandnahmeverfügung eröffnet wird (Art. 310 StPO).

4.3.2 Staatsanwaltschaftliches Untersuchungsverfahren

Wenn gem. Art. 309 Abs. 1 StPO ein hinreichender Tatverdacht besteht, wenn Zwangsmassnahmen angeordnet werden müssen oder wenn die Polizei über schwerwiegende Straftaten oder Ereignisse berichtet, muss von der Staatsanwaltschaft eine Untersuchung eröffnet werden. Dabei ist die Staatsanwaltschaft aufgefordert, rasch zu handeln (Vogelsang, 2023, S. 2780–2781). Eröffnet wird das Verfahren mit einer Eröffnungsverfügung, mit welcher der konkrete Tatvorwurf umschrieben wird. Diese Verfügung dient insbesondere dazu, das eigentliche Untersuchungsthema einzuschränken (Vogelsang, 2023, S. 2778). Nach Eröffnung einer Untersuchung kann die Staatsanwaltschaft basierend auf Art. 312 Abs. 1 StPO an die Polizei ein Ermittlungsauftrag erteilen (Vogelsang, 2023, S. 2783–2784). Dabei stellt die Polizei den für die Straftat relevanten Sachverhalt fest, sammelt Beweise und hält diese nach Abschluss der Ermittlungen in Berichten und Anzeigen an die Staatsanwaltschaft fest. Wie oben bereits erwähnt, leitet die Staatsanwaltschaft das Verfahren und ordnet bei dringendem Tatverdacht Zwangsmassnahmen gem. Art. 309 Abs. 1 lit. b StPO an. Nach durchgeführter Untersuchung entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob es zu einer Einstellung (Art. 319 ff. StPO), einer Anklageerhebung (Art. 324 ff. StPO) oder zu einem Strafbefehl (Art. 352 ff. StPO) kommt. Je nach Ergebnis geht das Strafverfahren in das sogenannte Hauptverfahren über.

5. Schnittstelle KESB und Staatsanwaltschaft

Sobald sich aufgrund einer Fallkonstellation mehrere Behörden mit einer Situation befassen, ergeben sich daraus Schnittstellen. Die Aufgaben der jeweiligen Behörden, basierend auf unterschiedlichen gesetzlichen (oder methodischen) Grundlagen, verlaufen parallel und können sich trotzdem gegenseitig beeinflussen.

5.1 Schnittstellen zwischen den Behörden

Grundsätzlich verfolgen beide Behörden, die KESB sowie die Staatsanwaltschaft, das Ziel, einen Sachverhalt abzuklären und daraus entsprechende Massnahmen abzuleiten. Jedoch verfolgen die jeweiligen Behörden unterschiedliche Zwecke. Das Verfahren bei der KESB bezweckt primär den Schutz und die Förderung des Kindes. Dabei hat die KESB mit ihren Entscheidungen den Blick vor allem auf die Zukunft gerichtet. Die KESB hat sich an die Vorgaben des ZGB und an das kantonale Recht zu halten (vgl. Kap. 3.3). Anders die Strafbehörden, die sich für den Entscheid, welche Massnahmen zu treffen sind, an der StPO und am StGB orientieren. Die Strafbehörden verfolgen den Strafanspruch der Öffentlichkeit, was bedeutet, dass für die Strafbehörden das Opfer zwar wichtig ist, jedoch der Täter / die Täterin im Mittelpunkt steht (vgl. Kap. 4.1). Sie beschäftigen sich insbesondere mit der Vergangenheit und dem zentralen Thema der Gerechtigkeit. Beide Behörden orientieren sich stets an ihren jeweiligen Verfahrensrechten. Zwischen den involvierten Behörden besteht aufgrund rechtlicher Grundlagen eine Pflicht zur Zusammenarbeit und zum Austausch von Informationen. Es ist unabdingbar, dass die Behörden möglichst frühzeitig gegenseitig Kontakt aufnehmen, um ihre Verfahren zu koordinieren (Geiser, 2023, S. 1132–1137, vgl. Kap. 7).

5.2 Schnittstellen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen

5.2.1 Akteneinsichtsrecht gem. StPO, ZGB und KESG

Das Akteneinsichtsrecht gem. Art. 101 und 102 StPO in hängigen Verfahren stellt sicher, dass die von dem staatlichen Verfahren betroffenen Personen sämtliche Beweisunterlagen kennen. Gem. Art. 101 Abs. 1 StPO steht das Akteneinsichtsrecht den Parteien zu, während Art. 101 Abs. 2 StPO das Akteneinsichtsrecht anderer Behörden regelt. Hängig ist ein Strafverfahren ab dem Zeitpunkt, ab welchem ein Vorverfahren eröffnet wurde (vgl. Kap. 4.3.2) bis zum Zeitpunkt eines rechtskräftigen Abschlusses eines Verfahrens. In dieser Hinsicht kommt der KESB eine Parteistellung zu, da der KESB von Bund und Kantonen Parteirechte eingeräumt werden (Art. 104 Abs. 2 StPO). Die Behörde, welche

um Akteneinsicht ersucht, muss dabei belegen, weshalb die Informationen aus den Akten für ihr Verfahren benötigt werden. Dies heisst konkret, dass der Einsichtnahme keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen dürfen (Hans et al., 2023, S. 777–778).

Das Recht auf Akteneinsicht gem. Art. 449b ZGB als Teilgehalt des Anspruchs auf rechtliches Gehör stellt sicher, dass eine am Verfahren beteiligte Person an ihrem Verfahren mitwirken kann bzw. die Entscheidungsgrundlagen kennt und sich wirksam zur Sache äussern kann. Dieser Artikel ist eine gesetzliche Konkretisierung des Anspruchs auf rechtliches Gehör gemäss BV (Art. 29 Abs. 2 BV). Im KESG ist das Recht auf Akteneinsicht in Art. 53 geregelt. Wie weiter oben bereits erwähnt, steht auch hier das öffentliche Interesse oder private Geheimhaltungsinteressen dem Recht auf Akteneinsicht entgegen (Maranta, 2022, S. 2905–2907).

5.2.2 Mitwirkungspflicht und Amtshilfe

Art. 448 ZGB regelt Mitwirkungspflichten und die Amtshilfe. In Abs. 4 des erwähnten Artikels ist festgehalten, dass Verwaltungsbehörden und Gerichte die notwendigen Akten herausgeben, Bericht erstatten und Auskünfte erteilen, soweit nicht schutzwürdige Interessen entgegenstehen. Es dürfen nur Daten ausgetauscht werden, welche zur Erfüllung der Aufgabe notwendig sind und nur dann, wenn nicht überwiegende Interessen diesem Datenaustausch entgegenstehen, was dem sogenannten Verhältnismässigkeitsprinzip entspricht (Rosch, 2018, S. 1356).

Die Zusammenarbeitspflicht zwischen den Behörden und Stellen auf dem Gebiet des zivilrechtlichen Kindesschutzes und namentlich auch des Jugendstrafrechts ist in Art. 317 ZGB geregelt. Dieser Artikel erlaubt einen Informationsaustausch im Interesse der Betroffenen (Breitschmid, 2022, S. 1986).

5.2.3 Anzeigepflichten- und Anzeigerechte

Anzeigepflichten und Anzeigerechte finden sich in der kantonalen Gesetzgebung in Art. 48 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ, BSG 271.1) wieder. Gestützt auf Art. 48 Abs. 1 EG ZSJ sind die Behörden und Angestellte des Kantons und der Gemeinden grundsätzlich zur Mitteilung an die Staatsanwaltschaft verpflichtet, wenn ihnen in ihrer amtlichen Tätigkeit konkrete Verdachtsgründe für ein von Amtes wegen zu verfolgendes Verbrechen bekannt werden. Nach besonderer Gesetzgebung können Behörden, Angestellte

und Private aber von einer entsprechenden Anzeigepflicht befreit sein (Art. 48 Abs. 3 EG ZSJ). Eine solche besondere Gesetzgebung findet sich für Mitarbeitende der KESB sowie eingesetzte Beistandspersonen des Kantons Bern in Art. 44 KESG, wonach sie in gewissen Konstellationen von der Anzeigepflicht befreit sind. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Informationen vom Opfer oder nahen Familienangehörigen des Opfers stammen oder wenn das Opfer ein nahes Familienmitglied oder das Kind der vermuteten Täterschaft ist. Konkrete gesetzliche Bestimmungen in Bezug auf die Anzeigepflicht der KESB bei kinderschutzrelevanten Straftaten fehlen im Kanton Bern.

Umgekehrt regelt Art. 30 EG ZSJ (Art. 75 StPO; Art. 364 StGB) die Mitteilungsrechte und Mitteilungspflichten der Strafbehörden gegenüber der zuständigen kindesschutzrechtlichen Behörde. Gem. Art. 75 Abs. 2 StPO dürfen Strafbehörden die Sozialbehörden sowie die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden über eingeleitete Strafverfahren sowie Strafentscheide informieren, soweit für diese die Information zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe unentbehrlich ist bzw. wenn dies zum Schutz einer beschuldigten oder geschädigten Person oder ihrer Angehörigen erforderlich ist, weil das strafrechtlich relevante Geschehen Auswirkungen auf ihr Leben haben kann. Diese Situation tritt beispielsweise dann ein, wenn ein alleinerziehender Elternteil in Haft genommen werden muss (Saxer & Santschi Kallay, 2023, S. 579). Es kommt vor, dass ein Kind Opfer einer strafbaren Handlung geworden ist und die Eltern als beschuldigte Personen in Verdacht stehen. Dann informiert die Staatsanwaltschaft die KESB gestützt auf Art. 75 StPO darüber und ersucht mithin die KESB, eine Prozessbeistandsperson gem. Art. 306 Abs. 2 ZGB (vgl. Kap. 4.2) für das Verfahren zu ernennen.

6. Methodisches Vorgehen

Für die Beantwortung der Forschungsfrage wurde nach erfolgter Literaturrecherche eine qualitative Vorgehensweise gewählt. Vorliegendes Kapitel befasst sich mit der Wahl und der Begründung der Forschungsmethoden, dem Forschungsziel sowie mit der Vorgehensweise betreffend Datenerhebung und -erfassung.

6.1 Forschungsmethode

Bisher liegen in der Lehre noch keine Daten zum Thema der Zusammenarbeit zwischen der KESB und der Staatsanwaltschaft im Kanton Bern im Bereich Kinderschutz resp. im Bereich eines Strafverfahrens mit minderjährigen Opfern von sexueller oder körperlicher Gewalt vor. Aus diesem Grund stellte eine reine Literaturrecherche zur Beantwortung

der Forschungsfrage (vgl. Kap. 1.2) keine Option dar. Vorliegend wurde deshalb für die Beantwortung der Forschungsfrage ein explorierendes Vorgehen als notwendig erachtet.

6.2 Forschungsziel

Mit Hilfe einer qualitativen Vorgehensweise wurde die Zusammenarbeit zwischen der Staatsanwaltschaft und der KESB im Kanton Bern beleuchtet, mit dem Ziel herauszufinden, wie die Zusammenarbeit von den Akteur*innen der jeweiligen Behörden wahrgenommen wird, ob und in welchen Bereichen Optimierungs- oder Klärungsbedarf besteht und ob Standardisierungen erforderlich sind.

6.3 Datenerhebung und -erfassung

6.3.1 Wahl der Expert*innen

*Expert*inneninterview*

Für die empirische Studie bot es sich an, mit Behördenmitgliedern von der KESB sowie mit Staatsanwält*innen leitfadengestützte Gespräche durchzuführen. Die Interviewpartner*innen wurden so ausgewählt, dass sie mit der Art und Qualität der Informationen einen wichtigen Beitrag zur Beantwortung der Forschungsfrage leisten konnten (Gläser & Laudel, 2010, S. 112). Im deutschsprachigen Bereich des Kantons Bern gibt es vier regionale Staatsanwaltschaften (Kanton Bern, o. D.). Insgesamt wurde von jeder regionalen Staatsanwaltschaft eine Person befragt (Bern-Mittelland, Berner Jura-See-land, Emmental-Oberaargau, Oberland). Im Kanton Bern gibt es insgesamt elf KESB-Kreise aus dem deutschsprachigen Teil (Kanton Bern, o. D.). Es wurden vier Behördenmitglieder aus vier unterschiedlichen KESB-Standorten (KESB Bern, KESB Biel, KESB Emmental und KESB Oberland West) befragt. Die Behördenmitglieder wurden regional entsprechend den Expert*innen der Staatsanwaltschaft ausgewählt, was direkte, regionale Vergleiche in der Zusammenarbeit ermöglichte.

Fokusgruppe

Das Fokusgruppeninterview ermöglichte eine Befragung von weiteren sieben Interviewpartner*innen aus drei weiteren KESB-Standorten (KESB Mittelland Süd, KESB Seeland, KESB Oberaargau). Insgesamt wurden demzufolge elf Behördenmitglieder von sieben verschiedenen KESB-Standorten befragt.

6.3.2 Leitfadenkonstruktion

*Expert*inneninterview*

Zum Einstieg in die Interviews wurde den Interviewpartner*innen drei Fallvignetten vorgelegt. Ziel dieses Intervieweinstiegs war, die einzelnen Expert*innen zum Erzählen zu animieren und gleichzeitig einen Einblick in deren praxisnahe Überlegungen zu erhalten. Bei den vorgelegten Fallvignetten handelte es sich um Gefährdungsmeldungen, welche in dieser Form in der Vergangenheit bei einer KESB im Kanton Bern eingegangen sind. Im Anschluss an die Fallvignetten wurden mit Hilfe eines Interviewleitfadens Gespräche durchgeführt. Der Leitfaden wurde vorgängig in Hauptkategorien gegliedert. Diese Hauptkategorien standen in einer engen Beziehung zur Forschungsfrage (Kuckartz & Rädiker, 2022, S.63). Für die KESB und für die Staatsanwaltschaft wurden je separate Leitfäden (Anhang I und II) entwickelt, da sie der jeweiligen Zielgruppe angepasst werden mussten. Die interviewten Expert*innen sollten mit erwähntem Leitfaden dazu angeregt werden, möglichst viele Fragen erklärend und begründend zu beantworten (Gläser & Laudel, 2010, S. 112).

Fokusgruppe

Beim Fokusgruppeninterview handelt es sich um ein Interview mit einer kleinen Gruppe, wobei das Interview von einer Person geleitet wird (Mayerhofer, 2009, S. 479). Der Austausch mit der Fokusgruppe ermöglichte nebst der Durchführung von Expert*inneninterviews einen zusätzlichen, raschen und flexiblen Informationsgewinn mit weiteren Expert*innen. Zum Einstieg in das Interview wurden den Teilnehmenden ebenfalls die drei Fallvignetten präsentiert und die Fokusgruppe wurde anhand eines Interviewleitfadens (Anhang III) durch das Gespräch geführt.

6.3.3 Durchführung der Interviews

Einerseits wurden mit Hilfe eines leitfadenkonstruierten Interviews Einzelgespräche mit Expert*innen durchgeführt. Davon fanden drei Interviews per Videotelefonie statt, während eine Person es bevorzugte, die Fragen schriftlich zu beantworten. Die Einzelinterviews sowie die Fokusgruppe wurden durch die Autorin vorbereitet, organisiert und im November 2023 durchgeführt. Für die Befragung wurden die datenschutzrechtlichen Vorgaben berücksichtigt, wobei personenbezogene Daten separat von den Tonaufnahmen und von der Transkription aufbewahrt wurden. In der Transkription wurden alle personenbezogenen Daten und Namen von Institutionen anonymisiert (Kuckartz & Rädiker, 2022, S.205). Sämtliche Interviewpartner*innen wurden im Vorfeld des Interviews durch eine E-Mail über die Inhalte und Ziele der Studie informiert.

6.3.4 Datenaufbereitung

Die Einzelinterviews wurden auf Tonträger aufgenommen und anschliessend vollständig transkribiert. Für die Transkription wurde eine nicht-automatische Transkriptionsmethode ausgewählt, wobei sich die Transkriptionsregeln mehrheitlich an diejenigen für eine computerunterstützte Auswertung orientierten (Kuckartz & Rädiker, 2022, S. 200–201). Das Fokusgruppeninterview wurde nicht mittels Audio oder Video aufgezeichnet und sinngemäss transkribiert (Mayerhofer, 2009, S. 483).

6.3.5 Datenanalyse

Die Datenanalyse erfolgte anhand der Methode der strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse nach Kuckartz und Rädiker (2022, S. 129–156). Da diese Methode eine Analyse verschiedenster Datenarten erlaubt, drängte sich diese in den Vordergrund (Kuckartz & Rädiker, 2022, S. 41). Für die Analyse der qualitativen Daten wurde darauf verzichtet, ein Computerprogramm einzusetzen (Kuckartz & Rädiker, 2022, S. 196). Um Ordnung zu schaffen und um die Analyse der zusammengetragenen Ergebnisse zu erleichtern, wurde der Leitfaden für die Einzelinterviews mit den Expert*innen mittels eines deduktiven Verfahrens in Hauptkategorien unterteilt. Durch eine inhaltliche Strukturierung und Komprimierung des Datenmaterials wurden im Weiteren die Kernpunkte herausgearbeitet und mittels eines induktiven Verfahrens eine Bildung von sogenannten Subkategorien unmittelbar am Material vorgenommen (Kuckartz & Rädiker, 2022, S. 76). Kuckartz und Rädiker (2022, S. 102) sprechen in diesem Zusammenhang von einer deduktiv-induktiven Kategorienbildung. Bei den Subkategorien handelt es sich um Themenbereiche, welche wiederholt in den Interviews von einer Mehrheit der Personen angesprochen wurden. Diese Subkategorien stehen in engem Zusammenhang mit der Beantwortung der Forschungsfrage (vgl. Kap. 1.2). Durch die Bildung dieser Subkategorien gelang es, die vorliegende Arbeit besser zu strukturieren und Inhalte aus den Interviews differenzierter zu analysieren (Kuckartz & Rädiker, 2022, S. 129–130).

7. Ergebnisse der Interviews

Nachfolgend werden die wichtigsten Ergebnisse aus den qualitativen Erhebungen wiedergegeben. Beginnend mit den zentralen Ergebnissen zu den Fallvignetten folgt im Anschluss die Präsentation der Ergebnisse zu den Hauptkategorien, wobei diese ab Kapitel 7.4 zusätzlich in Subkategorien unterteilt werden. Die Subkategorien werden in *kursiver* Überschrift hervorgehoben. Es wurde festgestellt, dass die beiden Subkategorien Aus-

tausch und Absprachen in fast sämtlichen Hauptkategorien von den interviewten Personen wiederholt erwähnt wurden und die entsprechenden Aussagen sich sehr ähnlich waren. Aus diesem Grund werden untenstehend die Inhalte zu den Themen Austausch und Absprachen nicht in jeder einzelnen Hauptkategorie wiederholt als Subkategorie aufgegriffen und vorgestellt, sondern je in einem eigenen Kapitel (vgl. Kap. 7.11 und Kap. 7.12) zusammengefasst wiedergegeben.

Zu jeder Fallvignette wurde der KESB folgende Frage gestellt:

Würde Ihre KESB aufgrund der vorliegenden Fallschilderung eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft einreichen?

Zu jeder Fallvignette wurde der Staatsanwaltschaft folgende Frage gestellt:

Würden Sie aufgrund der vorliegenden Fallschilderung eine Anzeige durch die KESB erwarten?

7.1 Fallvignette 1 - Ramon berichtet von seinem Onkel berührt zu werden

Die Primarschule reichte bei der zuständigen KESB eine Gefährdungsmeldung ein. Die Meldung betrifft den 7-jährigen Ramon, welcher vor ein paar Jahren mit seiner Familie aus Syrien in die Schweiz geflüchtet ist. Aus der Meldung geht hervor, dass Ramon im Rahmen des Unterrichtes ‚Mein Körper gehört mir‘, seiner Lehrerin erzählt haben soll, dass sein Onkel ihn sehr oft zuhause besuche und dass dieser ihn, wenn seine Eltern nicht im Raum anwesend seien, im Genitalbereich berühre. Sein Onkel habe auch schon Fotos von ihm gemacht. Des Weiteren habe Ramon erzählt, dass er kürzlich seinem Vater alles erzählt habe, dieser habe ihm aber nicht geglaubt. Nachdem die Schule mit den Eltern das Gespräch gesucht habe, um diese mit den Aussagen von Ramon zu konfrontieren, habe insbesondere der Vater ablehnend reagiert. In ihrer Kultur würde ‚so etwas‘ nicht existieren. Den Eltern sei geraten worden, ein Beratungsgespräch bei der Kinderschutzgruppe des Inselspitals in Anspruch zu nehmen, um Informationen darüber zu erhalten, welche weiteren Schritte zum Schutz von Ramon einzuleiten seien. Die Eltern hätten jedoch weder Bereitschaft gezeigt, sich auf ein weiterführendes Gespräch einzulassen, noch sich mit der Kinderschutzgruppe in Verbindung zu setzen und hätten den Raum verlassen.

Einschätzungen KESB

Mit einer Ausnahme waren sich alle befragten Behördenmitglieder einig, dass die KESB

unter den gegebenen Umständen eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft einreichen sollte. Überlegungen dazu waren, dass das Kind durch das nicht kooperative Verhalten der Eltern nicht genügend geschützt sei, was ein umgehendes Handeln und weitere Abklärungen erfordere. Eine einzige befragte Person erzählte, dass ihr KESB-Standort in Bezug auf Anzeigen zurückhaltend sei und sie in diesem Fall deshalb keine Anzeige einreichen würde. Ein Behördenmitglied machte sich bereits etliche weiterführende Gedanken und erwähnte, dass durch das Gespräch, welches durch die Schule mit den Eltern bereits geführt wurde, die Gefahr der Vereitelung⁴ bestünde. Ebenfalls machte sich diese Person aufgrund des Alters des Jungen Gedanken bezüglich Aussagetüchtigkeit. Alle befragten Behördenmitglieder würden parallel zur Anzeige ein zivilrechtliches Kindesschutzverfahren eröffnen.

Einschätzungen Staatsanwaltschaft

Bei der Staatsanwaltschaft waren sich alle einig, dass die KESB umgehend eine Anzeige einreichen sollte, da es sich dabei um einen schweren Vorwurf – um sexuelle Handlungen mit Kindern und somit um ein Offizialdelikt⁵ – handle. Deshalb bestehe hier kein Spielraum. Eine rasche Meldung sei erwünscht, damit der Vater seinen Bruder nicht über den Verdacht informieren könne. Von einer befragten Person der Staatsanwaltschaft wurde festgehalten, dass es auch als Zeichen gegenüber dem Kind wichtig sei, die Geschichte weiterzuverfolgen. So fühle sich dieses Kind ernst genommen, auch wenn die Eltern ihm nicht glaubten. Alle befragten Personen der Staatsanwaltschaft würden hier umgehend eine Kindsbefragung veranlassen und eine Prozessbeistandschaft errichten lassen.

7.2 Fallvignette 2 – Lara berichtet über Schläge

Eine Schulsozialarbeiterin reichte bei der KESB eine Meldung ein, wonach das Mädchen Lara, 10-jährig, gefährdet sei. Seit längerem verhalte sich Lara auffällig. Sie habe ein gestörtes Verhältnis im Umgang mit Nähe und Distanz, nehme innerhalb der Klasse sehr viel Raum ein und es würde um sie herum immer wieder Streitigkeiten geben. Die Mutter sei bereits darauf angesprochen worden, woraufhin sie sich sehr angegriffen gefühlt und ihre Tochter verteidigt habe. Grundsätzlich sei mit der Mutter kein konstruktives Gespräch möglich. Die Mutter sei bis jetzt in sämtlichen Gesprächen mit der Schule kaum

⁴ Gem. Dudenredaktion (o. D.) Bedeutung von vereiteln: etwas, was ein anderer zu tun beabsichtigt, [bewusst] verhindern, zum Scheitern ringen, zunichtemachen.

⁵ Die Straftat wird von den Strafverfolgungsbehörden auch dann verfolgt, wenn die geschädigte Person keine Strafanzeige einreicht. Voraussetzung dafür ist, dass die Behörde von der Straftat wissen muss (Kanton Bern, o. D.).

zu strukturieren, aufbrausend und verbal aggressiv gewesen. Der Vater arbeite viel und habe noch nie an einem Elternabend oder an einem der vielen Elterngespräche in der Schule teilgenommen. Vor einer Woche sei Lara aufgrund eines Streites zusammen mit einem anderen Mädchen von der Schulsozialarbeiterin zu einem gemeinsamen Gespräch eingeladen worden. Im Rahmen dieses Gesprächs habe Lara das andere Mädchen gefragt, ob sie zuhause auch geschlagen werde, wenn sie etwas falsch mache. Lara habe des Weiteren erzählt, dass sie von der Mutter geschlagen werde, vom Vater aber noch mehr. Lara habe danach die Schulsozialarbeiterin gefragt, ob sie ihre Hose herunterlassen solle, um ihr zu zeigen, dass sie einen Striemen auf ihrem Po vom ‚Stöckli‘ habe, mit welchem die Mutter sie am Tag zuvor geschlagen habe. Am Tag danach habe Lara auf dem Parkplatz auf die Schulsozialarbeiterin gewartet, um ihr zu sagen, dass sie niemandem etwas von dem, was sie ihr berichtet habe, weitererzählen solle. Es laufe nun zuhause schon viel besser und es würde keine Probleme mehr geben. Die Schule habe die Mutter nicht mit den Aussagen von Lara konfrontiert und sich nun dazu entschieden, eine Meldung bei der KESB einzureichen. Zudem habe Lara noch eine 6-jährige Schwester Lia und einen 8-jährigen Bruder Luca, welche ebenfalls dieselbe Schule besuchen würden.

Einschätzungen KESB

Die Aussagen der befragten Behördenmitglieder der verschiedenen KESB-Standorte sind hier unterschiedlich ausgefallen. Etwa zwei Drittel waren sich einig und würden aktuell keine Anzeige machen. Dazu führen sie begründend aus, dass die Spuren, welche durch die allfälligen Schläge verursacht worden seien, aufgrund der verstrichenen Zeit nicht mehr sichtbar seien. Es wurde in diesem Zusammenhang festgestellt, dass das Handeln der Schulsozialarbeiterin unglücklich gewesen sei, da sie sich nicht umgehend mit der KESB in Verbindung gesetzt habe. Einige hielten fest, dass es sich hier um Gewalt als Erziehungsmethode handle, welche durch die Eröffnung eines zivilrechtlichen Kinderschutzverfahrens aktiv angegangen werden könne. Es gehe dabei darum, bei den Eltern ein Bewusstsein zu schaffen, dass Gewalt keine akzeptable Erziehungsmethode darstelle. Vielmehr sollten die Eltern dabei unterstützt werden, ihrer Überforderung mit alternativen Verhaltensweisen zu begegnen. Ein Behördenmitglied würde eine Fallbesprechung bei der Kinderschutzgruppe des Inselspitals Bern als gewinnbringend ansehen und eine weitere Person sagte, dass sie sich überlege, in vorliegender Situation eine Platzierung der Kinder zu prüfen. Eine einzige befragte Person erzählte, dass die Schwelle bezüglich Einreichen einer Anzeige bei ihrem KESB-Standort sehr tief sei, weshalb hier klar eine Anzeige eingereicht würde.

Einschätzungen Staatsanwaltschaft

Mehrheitlich waren sich die befragten Personen von der Staatsanwaltschaft einig, dass die KESB unter gegebenen Umständen eine Anzeige einreichen sollte, da es sich um einfache Körperverletzung oder um wiederholte Tötlichkeiten handeln könnte. Dies wurde mit einer Aussage einer Interviewperson unterstrichen, indem sie sagte, dass ein Strafverfolger grundsätzlich immer zu einer Anzeige raten würde. Jedoch wurde zweimal erwähnt, dass Verständnis dafür vorhanden sei, wenn die KESB zum aktuellen Zeitpunkt keine Anzeige einreichen, abwarten und im weiteren Verlauf im Rahmen des zivilrechtlichen Kinderschutzverfahrens entscheiden würde, allenfalls doch noch eine Anzeige einzureichen.

7.3 Fallvignette 3 – Luisas Mutter macht sich Sorgen

Die Mutter der 5-jährigen Luisa reichte bei der KESB eine Gefährdungsmeldung ein. Aus der Meldung geht hervor, dass Luisa einmal pro Woche beim Vater sei. Vor ca. vier Wochen habe Luisa der Mutter erzählt, dass der Vater ihr in der Badewanne eine Spritze in den Hintern eingeführt habe. Die Badewanne sei anschliessend voll mit Stuhl gewesen. Eine Woche später habe Luisa der Mutter erzählt, dass sie mit dem Vater zusammen im Bett geschlafen habe und er ihre Hand in seinen Hintern reingesteckt habe. Nach dem Aufenthalt beim Vater seien die Unterhosen von Luisa immer voll mit Stuhl. Die Mutter fügte an, dass ihr die Vorliebe des Vaters zu Analverkehr/Spritzen etc. bekannt sei. Sie glaube, dass der Vater bei seinem 8-jährigen Sohn, welcher aus einer früheren Beziehung stamme, ein eingeschränktes, begleitetes Besuchsrecht habe. Sie wünsche sich dies ebenfalls für Luisa. Die Mutter habe sich vorgängig bei der Kinderschutzgruppe des Inselpitals und bei der Stiftung Lantana gemeldet. Ihr sei eine Meldung an die zuständige KESB und Polizei empfohlen worden. Die Mutter habe Luisa seither nicht mehr in die Obhut des Vaters gegeben.

Einschätzungen KESB

Sämtliche befragten Personen der KESB überlegten sich, ob die Aussage der Mutter aufgrund eines Elternkonfliktes entstanden sein könnte und würden deshalb nicht von sich aus eine Anzeige einreichen, sondern der Mutter dazu raten, dies zu tun. Ein befragtes Behördenmitglied sagte, dass die KESB das Einreichen einer Anzeige prüfen würde, sollte die Mutter diesbezüglich nicht von sich aus aktiv werden. Gleichzeitig, so wird mehrheitlich ausgeführt, würde die KESB ein zivilrechtliches Verfahren eröffnen. Zweimal wurde die Kinderschutzgruppe erwähnt, welche für eine Beratung konsultiert

werden würde.

Einschätzungen Staatsanwaltschaft

Die befragten Personen waren sich einig, dass die geschilderte Situation eine Anzeige zur Folge haben müsse, da es sich um einen sehr schweren Vorwurf handle. Jedoch ging ebenso hervor, dass es sich um einen Elternkonflikt handeln könnte. Sie gingen jedoch davon aus, dass dieses Problem, ohne die abschliessende Klärung und Sachverhaltsermittlung über den Weg der Strafuntersuchung, wohl nie gelöst werden könne. Eine Person hob hervor, dass die Staatsanwaltschaft nicht nur belastende, sondern auch entlastende Elemente suche. Alle befragten Personen waren der Meinung, dass die KESB im Zweifel immer eine Anzeige einreichen sollte.

7.4 Anzeige durch KESB

KESB betreffend Anzeige durch KESB

Die Fragen 1 bis 11 aus dem Interviewleitfaden Behördenmitglied (vgl. Anhang I) verfolgten das Ziel, möglichst detailliert herauszufinden, ob und mit welchen Fragen sich die KESB konfrontiert sieht, sobald eine Gefährdungsmeldung mit Hinweisen auf körperliche und/oder sexuelle Gewalt eingegangen ist. Es wurde auch gefragt, ob bei Unsicherheiten eine Drittperson oder eine entsprechende Fachstelle kontaktiert werde, wo und in welcher Form eine Anzeige eingereicht werde und ob im Bereich ‚Anzeige durch KESB‘ Optimierungsbedarf bestehe. Die Fokusgruppe wurde hier gefragt, wo grundsätzlich eine Anzeige eingereicht werde (vgl. Anhang III).

Ansprechperson für die KESB

Ein Behördenmitglied erzählte, sich nicht mit Unsicherheiten konfrontiert zu sehen, wenn eine Gefährdungsmeldung mit Hinweisen auf körperliche oder sexuelle Gewalt eintreffe. Ihrem KESB-Standort stünde jederzeit eine Ansprechperson aus einem spezifischen Fachbereich der Kantonspolizei Bern zur Verfügung, mit welcher die Inhalte einer solchen Meldung besprochen und eingeordnet werden könnten. Komme es zu einer Anzeige, würde alles in Koordination und Absprache mit dieser Fachstelle eingefädelt. Dieser Fachbereich bilde sozusagen eine Schnittstelle zwischen der KESB und der Staatsanwaltschaft. Demgegenüber beschrieben sämtliche anderen befragten Behördenmitglieder eine konträre Situation. Insgesamt, so stellte sich heraus, würden sie sich mit der Herausforderung konfrontiert sehen, selbst eine Ersteinschätzung der Inhalte aus einer Meldung tätigen zu müssen, um daraus weitere Schritte abzuleiten. In einigen Interviews

wurde erwähnt, dass die Kinderschutzgruppe zur Fallbesprechung kontaktiert werde. Ein Behördenmitglied erwähnte, sich bei Unsicherheiten jeweils mit dem Bezirkschef der Kantonspolizei in Verbindung zu setzen und so die nötige Beratung zu erhalten. Die Mehrheit der befragten Behördenmitglieder würde es begrüßen, wenn eine konstante Ansprechperson für Fragen zur Verfügung stünde. Eine befragte Person erwähnte, dass bei der Einschätzung der nächsten Schritte primär die Schwere der vorgeworfenen Handlungen eine Rolle spiele. Bei Vorwürfen von sexuellen Übergriffen werde in der Regel immer eine Anzeige gemacht, bei körperlicher Gewalt hinge eine Anzeige vom Ausmass, von der Häufigkeit und vom Kontext der Gewalteinwirkung ab. Die gleiche Person umschrieb, mit welchen weiterführenden Fragen sich die KESB bei der Ersteinschätzung bzw. Einordnung einer Gefährdungsmeldung konfrontiert sehe (Interview KESB4):

- Welche Hinweise auf körperliche oder sexuelle Gewalt stehen im Raum?
- Gegenüber wem werden die Vorwürfe erhoben?
- Lebt das Kind mit dem Urheber der Gewalt zusammen?
- Wie schwerwiegend sind die Vorwürfe im Hinblick auf Ausmass und Häufigkeit?
- Woher stammen die Informationen über die Vorfälle?
- Wann, in welchem Kontext und gegenüber wem hat das Kind über die Vorfälle berichtet?
- In welchem Zeitraum haben die Vorfälle stattgefunden und in welchem Kontext?
- Sind Sofortmassnahmen nötig, um das Kind zu schützen?
- Sind die Eltern/ein Elternteil in der Lage und willens, das Kind zu schützen?
- Sind eine zeitnahe ärztliche Untersuchung und Dokumentierung nötig/möglich?
- Wer ist bereits alles über die Vorfälle informiert worden?
- Ist das Kind in einem Alter, in dem es befragungsfähig ist?
- Bei Jugendlichen: Besteht die Bereitschaft, im Falle einer Anzeige Aussagen zu machen? Falls nein, wie ist damit umzugehen?
- Sind die Eltern bzw. der obhutsberechtigte Elternteil bereit, selber eine Anzeige zu machen?
- Im Falle eines erheblichen Elternkonflikts: Bestehen konkrete Hinweise darauf, dass eine Instrumentalisierung des Kindes stattgefunden haben könnte, um einen Kontaktabbruch zu einem Elternteil zu bewirken?

Haltung

Während ein befragtes Behördenmitglied erzählte, dass bei ihrem Standort die Schwelle

für eine Anzeige sehr niedrig sei, erzählte ein anderes befragtes Behördenmitglied genau das Gegenteil. Im letzten Jahr sei es bei diesem KESB-Standort nie zu einer Anzeige gekommen. Im Zentrum stehe nur der Kinderschutzgedanke, nicht der Strafverfolgungsgedanke.

Adressat der Anzeige

Einige KESB-Standorte reichen ihre Anzeigen immer bei der Polizei ein, wobei ein Behördenmitglied sogar davon berichtete, jeweils persönlich auf der Polizeiwache vorsprechen zu müssen. Insgesamt sagen drei der befragten Behördenmitglieder, Anzeigen bei der Polizei einzureichen, während acht Personen angaben, diese immer bei der Staatsanwaltschaft einzureichen.

Staatsanwaltschaft betreffend Anzeige durch KESB

Die Antworten zu den Fragen 1 bis 9 aus dem Interviewleitfaden Staatsanwaltschaft (vgl. Anhang II) sollten ein Bild darüber geben, wie sich der Ablauf bei der Staatsanwaltschaft ausgestaltet, sobald eine Meldung bezüglich eines Kindes eintrifft, welches betroffen ist von sexueller oder körperlicher Gewalt. Die Personen der Staatsanwaltschaft wurden gefragt, bei wem und unter welchen Umständen die KESB eine Anzeige einreichen sollte. Zudem wurde gefragt, ob eine anonyme Fallbesprechung möglich wäre, bevor die KESB sich entscheidet, eine Anzeige einzureichen. Abschliessend wurde nach dem Optimierungsbedarf gefragt.

Ansprechperson für die KESB

Drei der vier befragten Personen von der Staatsanwaltschaft sind der Ansicht, dass sich die KESB immer bei der Staatsanwaltschaft melden kann, um einen Fall (anonym) zu besprechen.

Haltung

Aus der Befragung der Staatsanwält*innen wurde ersichtlich, dass es für die Staatsanwaltschaft grundsätzlich keine Rolle spiele, von wem die Anzeige eingereicht werde. Jedoch in Fällen, in welchen die KESB involviert sei, so eine der befragten Personen, mache sie sich Zusatzüberlegungen. Beispielsweise, wie sich die Familiensituation präsentiere oder ob die Familie mehr miteinbezogen werden könnte. Die Staatsanwaltschaft vertritt die Haltung, rasch und lieber einmal eine Meldung zu viel als eine zu wenig erhalten zu wollen. Die Personen der Staatsanwaltschaft waren der Ansicht, dass die KESB sich bei der Beurteilung, ob eine Anzeige eingereicht werden sollte oder nicht, am

Leitgedanken der Anzeigepflicht orientieren sollte (vgl. Kap. 5.2.3). Sobald eine Situation eine gewisse Schwere vorweise, solle eine Anzeige eingereicht werden. Weiter wurde in zwei Interviews erwähnt, dass es für die Staatsanwaltschaft nachvollziehbar sei, wenn die KESB bei einem Bagatelldelikt zum Wohle des Kindes auf eine Anzeige verzichte. Jedoch, so wurde es zumindest in einem Interview erwähnt, könne die KESB nicht beurteilen, was für die Staatsanwaltschaft wichtig sei.

Adressat der Anzeige

Eine befragte Person der Staatsanwaltschaft sagte, dass sie es begrüße, wenn die KESB die Anzeigen direkt bei der Staatsanwaltschaft und nicht bei der Polizei einreiche. So könne bei Fragen umgehend mit der KESB Kontakt aufgenommen werden. Für die anderen interviewten Personen spiele es keine Rolle, wo die Anzeige eingereicht werde. Der Eingang einer Anzeige bei der Staatsanwaltschaft löse Standardprozesse aus. Nach Eingang einer Meldung werde zuerst geprüft, wie der Sachverhalt rechtlich zu würdigen sei bzw. ob es sich überhaupt um eine Straftat handle. Weiter frage sich die Staatsanwaltschaft, welche Ermittlungshandlungen notwendig seien, welche Taktik dabei zu wählen sei, ob es Sofortmassnahmen brauche und ob Beweise gesichert werden müssten. Die Beweissicherung müsse in der Regel sehr schnell gehen. Die Thematik der Suggestion⁶ wurde in mehreren Interviews erwähnt. Weiter sagten alle befragten Personen, sich nach Eingang einer Meldung zu überlegen, ob eine Prozessbeistandschaft errichtet werden sollte.

7.5 Meldung Staatsanwaltschaft

KESB betreffend Meldung von der Staatsanwaltschaft

Mit den Fragen 12 bis 16 aus dem Leitfaden Behördenmitglied (vgl. Anhang I) wollte in Erfahrung gebracht werden, in welchen Fallkonstellationen und in welcher Form die Staatsanwaltschaft eine Meldung bei der KESB einreicht, wie es in der Praxis bezüglich der Thematik der Errichtung Prozessbeistandschaft abläuft und ob in diesem Bereich aus Sicht der KESB Optimierungsbedarf bestehe.

Prozessbeistandschaft

Sämtliche befragten Behördenmitglieder hielten fest, dass es sich bei der überwiegenden Mehrheit der Meldungen durch die Staatsanwaltschaft um Aufträge zur Errichtung

⁶ Suggestion meint die subtile, aktive oder passive Beeinflussung einer Person und deren menschlichen Erinnerungen (Niehaus et al., 2017, S. 47–56).

einer Prozessbeistandschaft handle. Solche Aufträge würden in unterschiedlichen Formen bei der KESB eintreffen. Entweder schriftlich, telefonisch oder per E-Mail durch die Staatsanwaltschaft, oder aber, delegiert durch die Polizei. Während ein befragtes Behördenmitglied der Ansicht war, dass es problemlos laufe, wenn ein Auftrag zur Errichtung einer Prozessbeistandschaft bei der KESB eintreffe, da es sich um eine rein administrative Angelegenheit handle, sagte demgegenüber ein anderes befragtes Behördenmitglied, dass dieser Bereich genau derjenige sei, welcher am meisten Unsicherheiten auslöse. Deshalb wünsche sie sich in diesem Bereich bessere Absprachen. Insbesondere gehe es darum, zu klären, in welcher Form und durch wen der Antrag zur Errichtung einer Prozessbeistandschaft eingereicht werden sollte. Zudem müsse die Thematik des rechtlichen Gehörs geklärt werden. Die KESB müsse den Eltern gegenüber vor der Errichtung einer Prozessbeistandschaft das rechtliche Gehör gewähren, was eine gewisse Zeit in Anspruch nehme. Der Staatsanwaltschaft, so werde festgestellt, fehle je nach Situation die Zeit. Aus den Rückmeldungen ging hervor, dass die KESB mehrheitlich auf einen Auftrag zur Errichtung einer Prozessbeistandschaft wartet und nicht von sich aus tätig wird. Grundsätzlich wünschten alle befragten Behördenmitglieder direkt durch die Staatsanwaltschaft einen Auftrag zur Errichtung einer Prozessbeistandschaft zu erhalten.

Gefährdungsmeldung

Eine Person sagte, ihr KESB-Standort habe in den letzten zehn Jahren eine einzige Gefährdungsmeldung von der Staatsanwaltschaft erhalten. Alle befragten Behördenmitglieder stellen fest, dass Gefährdungsmeldungen primär durch die Polizei, insbesondere in Form von Meldungen über häusliche Gewalt, eingehen.

Staatsanwaltschaft betreffend Meldung bei der KESB

Mit den Fragen 10 bis 16 aus dem Leitfaden Staatsanwaltschaft (vgl. Anhang II) wurde erfragt, unter welchen Umständen die Staatsanwaltschaft eine Meldung bei der KESB einreicht, wie es in der Praxis abläuft, wenn die Staatsanwaltschaft der Ansicht ist, dass eine Prozessbeistandschaft errichtet werden sollte und ob in diesem Bereich Optimierungsbedarf bestehe.

Prozessbeistandschaft

Bezüglich Errichtung einer Prozessbeistandschaft äusserte eine befragte Person, dass es wichtig sei, überhaupt zu erkennen, dass eine Prozessbeistandschaft errichtet werden sollte, dies geschehe noch nicht immer automatisch. Wer der KESB den Input zur

Errichtung gebe, sei aus Sicht der Staatsanwaltschaft zweitrangig. Demgegenüber stellte eine andere befragte Person fest, dass die Sensibilisierung in Zusammenhang mit der Thematik der Prozessbeistandschaft heute mehr gegeben sei als noch vor einigen Jahren. In einem Interview wurde ausgeführt, dass die Staatsanwaltschaft zum Antrag zur Errichtung einer Prozessbeistandschaft meist keine weiteren Unterlagen beilege. Es werde davon ausgegangen, dass die KESB so oder so bereits involviert sei, die Situation deshalb kenne und schon über die notwendigen Unterlagen verfüge. Sollte die KESB weitere Unterlagen benötigen, könne sie jederzeit ein Gesuch um Akteneinsicht einreichen.

Die Rückmeldungen zur Frage, ob die KESB von sich aus eine Prozessbeistandschaft errichten sollte, sind unterschiedlich ausgefallen. Einige waren der Ansicht, dass dies in bestimmten Fällen klar wünschenswert wäre, im Sinne von je früher desto besser. Andere jedoch meldeten zurück, dass die KESB auf einen Antrag warten sollte.

Gefährdungsmeldung

Bezüglich Meldepflicht beziehen sich sämtliche befragten Personen der Staatsanwaltschaft auf die gesetzlichen Grundlagen (vgl. Kap. 5.2.3). Jedoch wurde im Rahmen der Interviews mehrfach erwähnt, dass selten bis nie Gefährdungsmeldungen durch die Staatsanwaltschaft bei der KESB eingereicht würden. Die befragten Personen begründeten dies damit, dass dies überwiegend über die Polizei laufe. Eine Person sagte konkret dazu, dass die Polizei in der Regel vor Ort sei und sich so ein konkreteres Bild von der Situation machen könne. Zwei weitere Personen sagten zum Thema Gefährdungsmeldung bei der KESB, dass bei Fällen von Straftaten zum Nachteil von Kindern, in denen ein Fall von Kinderschutz gegeben sein könnte, grundsätzlich schon an die KESB gedacht werde.

7.6 Abläufe

KESB betreffend Abläufe

Die Fragen 17 bis 22 konzentrierten sich darauf herauszufinden, wie sich der Ablauf nach Eingang einer Gefährdungsmeldung bei den jeweiligen KESB-Standorten präsentiert, insbesondere dann, wenn sich aufgrund der Fallgeschichte eine Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft ergibt. Bevor nach dem Optimierungsbedarf gefragt wurde, wurde erfragt, ob der KESB die Abläufe bei der Staatsanwaltschaft bekannt sind und ob ein gegenseitiger Austausch stattfindet.

Behördenintern einheitliche Abläufe

Sämtliche befragte Behördenmitglieder beschrieben grundsätzlich einen identischen Ablauf nach Eingang einer Gefährdungsmeldung (vgl. Kap. 3.3). Nachdem die Klärung der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit stattgefunden habe, stelle sich die Frage nach der Dringlichkeit und nach der zivilrechtlichen Relevanz. Ein befragtes Behördenmitglied sagte, dass bei einer Gefährdungsmeldung mit strafrechtlich relevantem Inhalt vor der zivilrechtlichen Verfahrenseröffnung in der Regel ein Fallaustausch mit der Staatsanwaltschaft stattfinde, um das Vorgehen festzulegen und um Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

Bezüglich Information zur Verfahrenseröffnung den Betroffenen gegenüber unterscheiden sich die Abläufe unter den einzelnen KESB-Standorten. Dabei würden die Betroffenen teilweise schriftlich, teilweise telefonisch, delegiert durch den Sozialdienst oder im Rahmen eines persönlichen Gesprächs über die Verfahrenseröffnung informiert werden.

Bereitschaft zur Abstimmung der Verfahrensschritte auf das andere Verfahren

Sämtliche befragten Behördenmitglieder sind sich der Vereitelungsgefahr in der Anfangsphase des Verfahrens bewusst und sind daran interessiert, ihre Schritte mit der Staatsanwaltschaft zu koordinieren bzw. vorgängig abzusprechen. Es besteht ein Verständnis der Staatsanwaltschaft gegenüber dahingehend, dass die KESB, wann immer möglich, mit den eigenen Verfahrensschritten abwartet, bis Vorabklärungen, Einvernahmen und Beweissicherungen durch die Staatsanwaltschaft haben vorgenommen werden können. In diesem Zusammenhang nimmt die KESB Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft oder mit der Polizei. Ein Behördenmitglied wünschte sich schnellere Abläufe der Strafverfahren und meinte dazu: "Die Bedürfnisse des strafrechtlichen Verfahrens können die Abläufe im Kinderschutzverfahren erschweren, insbesondere wenn es einige Zeit braucht, bis die Beweissicherung erfolgt ist. Die KESB ist in dieser Phase in ihrer Vorgehensweise ein Stück weit blockiert" (Interview KESB4).

Wissen bezüglich Verfahren und Abläufe

Zwei Behördenmitglieder meinten, das Verfahren der Staatsanwaltschaft relativ gut zu kennen. Zwei andere sagten, über das Verfahren der Staatsanwaltschaft nicht allzu viel zu wissen. Auch die Arbeitsteilung zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei sei nicht immer ganz klar. Andere befragte Behördenmitglieder hielten fest, dass es hilfreich sein könnte, zu wissen, wie ein Strafverfahren genau ablaufe. Dies könne das gegenseitige Vertrauen und Verständnis fördern. Ein Behördenmitglied hob hervor, wie wichtig es wäre, ein besseres Verständnis für die jeweiligen Abläufe zu haben, um die Verfahren

zum Wohle der betroffenen Kinder besser koordinieren zu können.

Staatsanwaltschaft betreffend Abläufe

Mit Hilfe der Fragen 17 bis 21 aus dem Interviewleitfaden Staatsanwaltschaft (vgl. Anhang II) wurde versucht, sich ein Bild darüber zu machen, wie ein Verfahren bei der Staatsanwaltschaft genau abläuft und ob es im Verfahren Unterschiede gibt, je nachdem von wem eine Meldung bei der Staatsanwaltschaft eintrifft. Ebenfalls wurden die Staatsanwält*innen zum Thema Kontaktaufnahme mit der KESB befragt. Zudem wollte in Erfahrung gebracht werden, inwieweit der Staatsanwaltschaft die Abläufe der KESB bekannt sind und ob Optimierungsbedarf besteht.

Behördenintern einheitliche Abläufe

Die Analyse der Interviews mit den befragten Personen der Staatsanwaltschaft zeigt auf, dass eine regionale Staatsanwaltschaft anders funktioniert als die anderen, was die Bearbeitung der neu eingegangenen Meldungen betrifft. Diese eine regionale Staatsanwaltschaft richtet sich nach dem sogenannten System der Geschäftswoche⁷. Die anderen regionalen Staatsanwaltschaften erwähnten, einen Pikettdienst zu haben. Neue Meldungen würden bei der jeweils aktuell pikettleistenden Person eingehen und von dieser bearbeitet. Im Anschluss an die Fallverteilung unterschieden sich die Abläufe bei der Staatsanwaltschaft nicht untereinander. Grundsätzlich spiele es für die Staatsanwaltschaft keine Rolle, von wem die Strafanzeige eingereicht werde.

Wissen bezüglich Verfahren und Abläufe

Aus den Antworten ging zusammengefasst hervor, dass Kenntnisse über das Verfahren oder über die genauen Abläufe bei der KESB kaum oder nur sehr rudimentär vorhanden sind. Eine befragte Person der Staatsanwaltschaft ging davon aus, dass umgekehrt die KESB die Abläufe bei der Staatsanwaltschaft genau so wenig kenne.

7.7 Rollen und Aufgaben

KESB betreffend Rollen und Aufgaben

Die Fragen 23 bis 27 aus dem Interviewleitfaden Behördenmitglied (vgl. Anhang I) verfolgten das Ziel, möglichst viel über die Rolle und Aufgabe der verschiedenen Akteur*innen aus Sicht der KESB zu erfahren. Zum Abschluss dieses Themenblocks wurde auch

⁷ Sämtliche Meldungen würden dabei bei einer Person eingehen und die Fälle würden dann von dort aus verteilt. Dies könne dazu führen, dass es 2 bis 4 Wochen dauern könne, bis der Fall definitiv zugeteilt sei.

hier nach dem Optimierungsbedarf gefragt.

Wissen bezüglich Rollen und Aufgaben

In den Grundzügen waren den befragten Behördenmitgliedern die Rollen und Aufgaben der Staatsanwaltschaft, der Fahndung und der Kinderschutzgruppe bekannt. Eine Person sagte dazu, dass jedoch ein Verständnis für die Alltagspraxis und für die konkreten Verfahrensabläufe fehle. Unklar sei auch, inwieweit und in welcher Form die Staatsanwaltschaft den Bedürfnissen des Kinderschutzes in ihren Verfahren spezifisch Rechnung trage. Unsicherheit bestünde daher auch, ob es ausreiche, wenn sich die KESB mit der Staatsanwaltschaft über das Vorgehen austausche oder ob ein zusätzlicher Austausch mit der Fahndung erfolgen müsste.

Veränderung der Rolle

Zwei Personen waren der Ansicht, dass sich die Rolle der KESB verändere, wenn ein Strafverfahren laufe. Es brauche eine erhöhte Sensibilität hinsichtlich der Vereitelung des Strafverfahrens. Die KESB versuche, im eigenen Verfahren auf die Bedürfnisse des Strafverfahrens Rücksicht zu nehmen. Wenn nötig, warte die KESB mit einer Verfahrenseröffnung und der entsprechenden Information an die betroffenen Personen zu, bis die Staatsanwaltschaft bzw. die Polizei die nötigen Vorabklärungen, Einvernahmen und Beweissicherungen vorgenommen habe.

Staatsanwaltschaft betreffend Rollen und Aufgaben

Die Fragen 22 bis 26 aus dem Interviewleitfaden Staatsanwaltschaft (vgl. Anhang II) sollten darauf zielen, möglichst viel über die Rollen und Aufgaben der verschiedenen Akteur*innen aus der Perspektive der Staatsanwaltschaft herauszufinden. Auch wurde nach dem Optimierungsbedarf gefragt.

Wissen bezüglich Rollen und Aufgaben

Die Mehrheit der befragten Personen der Staatsanwaltschaft teilten zusammengefasst mit, wenig über die Rolle und Aufgabe der KESB zu wissen. Eine Person, welche äusserte, sehr wenig über die Rolle und Aufgabe von der KESB zu wissen, sah für sich persönlich keinen Klärungs- oder Optimierungsbedarf in diesem Bereich. Die Zusammenarbeit funktioniere gut. Beim sogenannten runden Tisch der häuslichen Gewalt⁸

⁸ Der runde Tisch der häuslichen Gewalt im Kanton Bern ist regional organisiert und wird unter der Leitung der Regierungsstatthalter*innen durchgeführt. Bei den Austauschtreffen sind Vertreter*innen anwesend, welche direkt mit den von häuslicher Gewalt betroffenen Personen arbeiten (Bsp. Kantonspolizei, KESB, Staatsanwaltschaft, Schulen, etc.). Der runde Tisch soll unter anderem dazu dienen, sich

seien auch Vertreter*innen der KESB anwesend, was Möglichkeiten zur Klärung untereinander bieten würde. Eine Person kannte zwar die Aufgaben, jedoch die Abläufe bzw. die Prozesse zu wenig.

Veränderung der Rolle

Eine Person der Staatsanwaltschaft sprach im Zusammenhang mit der Rolle das Thema des Spannungsverhältnisses zwischen der Wahrung des Kindeswohls und der Durchführung eines Strafverfahrens an. Diese Spannung müsse man aufgrund der eigenen Rolle kennen und aushalten, um einen bestmöglichen Entscheid zu treffen.

Unterschiede in der Fachsprache

Die Staatsanwaltschaft wurde gebeten, die Rolle der Staatsanwaltschaft innerhalb eines laufenden Verfahrens im Bereich des Kindesschutzes zu beschreiben, wobei drei der vier befragten Personen antworteten, die Frage nicht verstanden zu haben. Als die Frage umformuliert und die Staatsanwaltschaft nach ihrer Rolle gefragt wurde, in denjenigen Fällen, in welchen das Opfer minderjährig sei, wurde die Frage verstanden und von jemandem wie folgt beantwortet: Die Funktion der Staatsanwaltschaft sei es, die Wächterin über das Strafverfahren zu sein und dabei zu schauen, dass das Kind im Rahmen des Strafverfahrens nicht geschädigt werden würde. Dabei wurde auf Art. 154 StPO (vgl. Kap. 4.2) verwiesen. Die Staatsanwaltschaft habe im reinen Kindesschutz keine Rolle, was sämtliche befragten Personen der Staatsanwaltschaft gleich sahen.

7.8 Fallspezifische Zusammenarbeit

KESB betreffend fallspezifische Zusammenarbeit

Die Fragen 28 bis 33 aus dem Interviewleitfaden Behördenmitglied (vgl. Anhang I) konzentrierten sich darauf, alles in Zusammenhang mit einer möglichen Vereitelungsgefahr, mit dem Informationsaustausch und mit einem möglichen Optimierungsbedarf aus Sicht der Behördenmitglieder herauszufinden.

Schnittstelle vorwiegend während des Vorverfahrens

Aus den Interviews geht hervor, dass ein Dialog zwischen der KESB und der Fahndung oder der Staatsanwaltschaft vor allem in der ersten Phase des Verfahrens, bis die Beweissicherung erfolgt ist, stattfindet (vgl. Kap. 4.3). Sobald dies geschehen ist, würden

unter den Behörden / Stellen besser zu vernetzen, sich ihrer eigenen Rolle und Aufgabe bewusst zu sein, Behördenvertreter*innen zu sensibilisieren und die Hilfe und die Interventionen bei häuslicher Gewalt kontinuierlich zu verbessern.

die Verfahren wieder weitgehend unabhängig voneinander verlaufen. Ein Austausch erfolge via Telefon, E-Mail oder via Akteneinsichtsgesuch. Manchmal initiere die Staatsanwaltschaft den Austausch, manchmal nicht. Dies sei personen- und fallabhängig. Es sei wichtig für die KESB zu wissen, wer zuständig sei, um einen guten Austausch pflegen zu können. Zwei Personen waren der Ansicht, dass sich das Verfahren bei der KESB nicht verändere, wenn die Verfahren bei der KESB und bei der Staatsanwaltschaft parallel verlaufen würden. Wenn die KESB ein Verfahren eröffnet habe, laufe dies ziemlich unabhängig vom Strafverfahren. Jedoch interessiere das Ergebnis des Strafverfahrens, welches unter Umständen für die KESB dann auch relevant sein könne.

Staatsanwaltschaft betreffend fallspezifische Zusammenarbeit

Mit den Fragen 27 bis 32 aus dem Interviewleitfaden Staatsanwaltschaft (vgl. Anhang II) wurde die Aufmerksamkeit auf alles in Zusammenhang mit einer möglichen Vereitelungsgefahr, mit dem Informationsaustausch und mit möglichem Optimierungsbedarf aus Sicht der Staatsanwaltschaft gerichtet.

Schnittstelle vorwiegend während des Vorverfahrens

Die Frage, ob es für die Verfahren der Staatsanwaltschaft notwendig sei, laufend über den aktuellen Stand des Verfahrens bei der KESB informiert zu sein, wurde unterschiedlich beantwortet. Eine Person sagte, dies sei für sie sehr relevant, da die KESB über viele Berichte verfüge, woraus immer wertvolle Informationen auch für die Staatsanwaltschaft hervorgehen würden. Gegenteilig dazu antwortet eine befragte Person, dass es für ihr Verfahren nicht notwendig sei, laufend über den aktuellen Stand des KESB Verfahrens informiert zu sein. Absprachen seien vor allem in der Anfangsphase wichtig. Grundsätzlich spiele es keine Rolle, ob sich die KESB mit der Polizei oder mit der Staatsanwaltschaft austausche, so die Staatsanwaltschaft weiter. Praktisches und Dringendes solle eher mit der Polizei, Juristisches eher mit der Staatsanwaltschaft besprochen werden. Die Informationen zwischen der Staatsanwaltschaft und der Polizei würden reibungslos untereinander weitergegeben werden. Eine befragte Person der Staatsanwaltschaft sagte, zu hoffen, immer daran zu denken, mit der KESB in Kontakt zu treten, falls die Situation dies erfordere. Es sei in ihrem Interesse, für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe, dafür zu sorgen, dass nicht schon durch das Kinderschutzverfahren eine Information durchsickere, die nicht hätte durchsickern sollen. Müsse die KESB jedoch trotzdem zum Schutz des Kindes vorher handeln, dann erfordere dies eine Absprache. Aus ihrer Sicht gehe das Kindeswohl immer vor. Sie könne der KESB nicht verbieten, Verfahrensschritte einzuleiten, die sie gemäss ihrem gesetzlichen Auftrag ergreifen müsse.

Eine Absprache untereinander könne versucht werden, aber letztlich müsse jeder das tun, was sein Verfahren erfordere. Vielleicht schade dann der Schritt der einen Behörde im Verfahren der anderen Behörde, aber das müsse halt in Kauf genommen werden. Das ergebe sich aus der Parallelität der Verfahren. Eine Person meinte zu glauben, einen Weg gefunden zu haben, um die Verfahren so zu führen, dass es auch für die KESB irgendwie aufgehe und ein Neben- oder Miteinander möglich sei.

7.9 Abschluss des Verfahrens

KESB betreffend Abschluss des Verfahrens

Bevor mit Frage 35 des Interviewleitfadens Behördenmitglied (siehe Anhang I) der Optimierungsbedarf geklärt wurde, wurde mit Frage 34 gefragt, ob die KESB die Staatsanwaltschaft jeweils über den Abschluss des Verfahrens informiere.

Information nach Abschluss eines Verfahrens

Eine befragte Person ging davon aus, dass die KESB ihr Verfahren meist nach dem Verfahren der Staatsanwaltschaft abschliesse. Also entfalle die Entscheidung dahingehend, ob die Staatsanwaltschaft über den Abschluss des Verfahrens informiert werden müsse oder nicht. Die KESB informiere die Staatsanwaltschaft nicht proaktiv über den Abschluss eines Verfahrens, so hielt eine weitere Person fest, während eine andere Person sich überlegte, ob und was es dem Kind überhaupt nützen könnte, wenn die Staatsanwaltschaft über den Abschluss informiert sei. Ein Behördenmitglied äusserte, dass die KESB häufig durch die Kindsvertretung über den Verfahrensabschluss bei der Staatsanwaltschaft informiert werde. Ein anderes Behördenmitglied schätzte es als hilfreich ein, wenn die KESB in allen Kindesschutzfällen, in denen sie involviert sei und die Staatsanwaltschaft darüber Bescheid wisse, standardmässig die Entscheide zugestellt erhalten würde. Aktuell erfolge diese Information nur in jenen Fällen, in denen die Anzeige durch die KESB selbst eingereicht worden sei.

Staatsanwaltschaft betreffend Abschluss des Verfahrens

Dieser Themenbereich schafft ein Bild darüber, ob und inwiefern die Staatsanwaltschaft die KESB jeweils über den Abschluss eines Verfahrens informiert und ob aus Sicht der Staatsanwaltschaft hier Optimierungsbedarf besteht (Fragen 33 und 34 aus dem Interviewleitfaden Staatsanwaltschaft vgl. Anhang II).

Information nach Abschluss eines Verfahrens

Im Bereich Abschluss des Verfahrens bezogen sich die befragten Personen der Staatsanwaltschaft allesamt auf die gesetzlichen Grundlagen, welche einen Datenaustausch rechtfertigen würden (vgl. Kap. 5.2). Während eine Person sagte, dass die Staatsanwaltschaft die KESB immer aktiv über den Verfahrensabschluss informiere, hielt eine andere Person das Gegenteil fest. Nur, wenn dies verlangt werde. Die Staatsanwaltschaft mache die Erfahrung, nicht über den Verfahrensabschluss der KESB informiert zu werden. Eine interviewte Person sagte, dass es förderlich sein könnte, wenn die Staatsanwaltschaft den definitiven Abschluss des Verfahrens bei der KESB kennen würde.

7.10 Allgemeine Zusammenarbeit

KESB betreffend allgemeine Zusammenarbeit

Die Fragen 36 bis 43 aus dem Interviewleitfaden Behördenmitglied (vgl. Anhang I) sollten die Behördenmitglieder dazu anregen, über allgemeine Erfahrungen in Bezug auf die Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft zu berichten. Zudem wurde erfragt, welches die Vorteile einer gelingenden Zusammenarbeit sein könnten und wie sich die Haltung bezüglich Austauschtreffen präsentiert. Die Fokusgruppe wurde gefragt, wie die Zusammenarbeit allgemein empfunden werde und ob Verbesserungspotential bestehe (vgl. Anhang III).

Fallspezifische Zusammenarbeit

Die befragten Behördenmitglieder waren sich alle einig, indem sie sinngemäss festhielten, dass Nähe Vertrauen schaffe. Es sei wie in jeder Zusammenarbeit. Die Personen zu kennen, trage dazu bei, dass die Zusammenarbeit in der Regel besser funktioniere. Grundsätzlich sei die Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft im Einzelfall unkompliziert und niederschwellig, allerdings auch nicht sehr vertieft. Während ein Behördenmitglied sagte, dass bei dessen KESB-Standort nicht viel getan werde, um die Zusammenarbeit zu fördern, erwähnte ein anderes Behördenmitglied, dass die KESB von sich aus das Gespräch mit der Staatsanwaltschaft suche und versuche, die Erfordernisse des strafrechtlichen Verfahrens so gut wie möglich zu berücksichtigen.

Staatsanwaltschaft betreffend allgemeine Zusammenarbeit

Die Fragen 35 bis 42 des Interviewleitfadens Staatsanwaltschaft (vgl. Anhang II) sollte die befragten Staatsanwält*innen dazu motivieren, möglichst vielschichtig Auskunft über ihre Meinung bezüglich der Zusammenarbeit mit der KESB zu erteilen. Zudem wurde

gefragt, ob Austauschtreffen zwischen den beiden Behörden stattfinden und ob es interne Regelungen zur Zusammenarbeit gibt.

Fallspezifische Zusammenarbeit

Sämtliche befragten Personen der Staatsanwaltschaft sagten, gute Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit der KESB zu machen, wobei eine Person dazu sagte, dass die Zusammenarbeit sich positiv gestalte sowie unbürokratisch, transparent und unkompliziert sei. Die Zusammenarbeit entstünde basierend auf den gesetzlichen Rahmenbedingungen und die KESB würde im Allgemeinen den Anliegen der Staatsanwaltschaft entsprechen. Eine Person sah einen Vorteil für die Staatsanwaltschaft, wenn die Zusammenarbeit gut gelinge und begründete dies damit, dass das Ergebnis schlussendlich auch gut ausfalle (durch bessere Aufklärung des Sachverhalts). Durch die überschneidenden Interessen könnten Synergien genutzt werden, so wurde weiter von jemandem ausgeführt.

Die Verfahrensdauer wurde von einer befragten Person für die Kinder als sehr lange beurteilt. Und wenn sich hier noch die Behörden gegenseitig Steine in den Weg legten, sei dies nicht von Vorteil. Jemand sagte, dass grundsätzlich die KESB für das Kind zuständig sei, während sich die Staatsanwaltschaft um die Strafverfolgung kümmere. In diesem Zusammenhang könne versucht werden, zusammen mit der KESB einen Raum zu schaffen, in welchem dem Kind möglichst nicht geschadet werde.

Aus den Interviews ging hervor, dass kein regionaler Standort der Staatsanwaltschaft über interne Regelungen oder Grundsätze verfügt, welche die Zusammenarbeit mit der KESB regeln.

7.11 Absprachen

KESB betreffend Absprachen

Etliche befragte Behördenmitglieder waren der Ansicht, dass es fallspezifisch mehr Absprachen brauchen würde. So könnten Abstimmungen des behördlichen Kinderschutzverfahrens auf das strafrechtliche Verfahren eher möglich gemacht werden. Heute sei die Qualität der Absprachen noch sehr personenabhängig. Bezüglich Informationen zum Verfahrensstand sagte ein Behördenmitglied, dass es sehr häufig so sei, dass die Staatsanwaltschaft wenig darüber sagen wolle. Teilweise würde die KESB durch die Staatsanwaltschaft nicht oder nur schlecht über geplante Schritte informiert. Da bestünde meist ein einseitiger Bedarf an Informationsaustausch. Eine Person, welche sich vor allem zu Beginn eines Verfahrens verunsichert fühlt, sagte, dass es hilfreich wäre,

konkreter von der Staatsanwaltschaft zu wissen, worauf die KESB achten müsse. In dieser Phase der Beweissicherung durch die Staatsanwaltschaft sei ein enger Austausch unter den Behörden sehr wichtig. Durch eine Koordination der Verfahren könne das Ziel, die Belastungen der Verfahren für das Kind möglichst gering zu halten, eher erreicht werden.

Zwei Behördenmitglieder erzählten von einer fast identischen Situation. Die Polizei habe sich bei der KESB gemeldet, mit der Bitte, sofort für zwei Kinder einen ausserfamiliären Platz zu suchen, weil die Eltern hätten festgenommen werden müssen. Eine vorgängige Information an die KESB über den geplanten Einsatz sei nicht erfolgt. In solchen Situationen gerate die KESB massiv unter Druck. Die KESB wünscht sich deshalb bei solchen Einsätzen eine frühzeitige Kontaktaufnahme durch die Staatsanwaltschaft.

Zwei befragte Behördenmitglieder sahen betreffend Errichtung einer Prozessbeistandschaft keinen Optimierungsbedarf. Demgegenüber sah sich eine Person diesbezüglich mit den meisten Unsicherheiten konfrontiert und wünscht sich gegenseitige Absprachen.

Staatsanwaltschaft betreffend Absprachen

Die befragten Personen der Staatsanwaltschaft waren grundsätzlich der Ansicht, dass eine Koordination und Absprache mit der KESB unumgänglich sei. Eine Person hielt dazu explizit fest, dass sie sich wünsche, die KESB würde sich telefonisch mit der Staatsanwaltschaft in Verbindung setzen, bevor sie eine Anzeige einreiche. So könne das weitere Vorgehen direkt abgesprochen und das Strafverfolgungsinteresse geschützt werden, ohne dass das Kindeswohl zu kurz komme.

Eine befragte Person der Staatsanwaltschaft hielt fest, dass sie, sofern sie Kenntnis darüber habe, dass die KESB im gleichen Fall involviert sei, mit der KESB in Kontakt trete, um zu erfahren, welches deren nächsten geplanten Schritte seien. Eine andere befragte Person der Staatsanwaltschaft sagte dazu, der Dialog müsse gesucht werden, damit die KESB nicht irgendwelche Beweiserhebungen beeinflusse oder in ihr Verfahren reinpfeuche.

Eine andere Person der Staatsanwaltschaft meinte, dass es vor allem in der ersten Phase wegen der Gefahr der Vereitelung sinnvoll wäre, Rücksprache mit der KESB zu nehmen. Wenn die Staatsanwaltschaft zu diesem Zeitpunkt nicht mit der KESB in Kontakt trete, dann sei es sicher auch nicht schlecht, wenn die KESB sich selbst daran erinnere, dass das Problem der Vereitelung bestehen könnte. Zum Austausch zwischen KESB und Staatsanwaltschaft bei parallel verlaufenden Verfahren äusserte eine Person, sich immer mit der Frage auseinanderzusetzen, wie gravierend der Fall sei. Wenn es wirklich um ganz schwere Vorwürfe gehe, sei ein regelmässiger Austausch sehr wichtig.

Der Strafverfolgungsbehörde seien jedoch ein bisschen die Hände gebunden, weil auf das Endergebnis gewartet werden müsse und weil die Unschuldsvermutung gelte. Eine Absprache sei schwierig, solange noch nichts gesichert sei.

Die befragten Personen der Staatsanwaltschaft waren sich einig, dass der Austausch zwischen KESB und Staatsanwaltschaft nicht standardisiert, sehr individuell, personen- und fallabhängig sei.

7.12 Austausch

KESB betreffend Austausch

Die Aussagen der befragten Behördenmitglieder sind, mit einer Ausnahme, übereinstimmend ausgefallen, wonach es an einem Gefäss für einen Austausch mit der Staatsanwaltschaft fehle. Einige der befragten Personen waren der Ansicht, dass diese Treffen wünschenswert wären, jedoch nicht regelmässig stattfinden müssten. Sich persönlich besser zu kennen, würde den Fallaustausch erleichtern. Es wurde die zeitliche Ressource erwähnt, welche dafür benötigt würde, jedoch im Arbeitsalltag fehle. Vor allem müsse ein nachhaltiger, fachlicher Gewinn aus einem Austausch entstehen. Generelle Grundsätze auf übergeordneter Ebene, welche für beide Stellen als verbindlich erklärt werden würden, würden als nützlich erachtet.

Ein Behördenmitglied wünschte sich von der Staatsanwaltschaft ein besseres Rollenverständnis und mehr Informationen zu den einzelnen Schritten.

Ein weiteres Behördenmitglied erwähnte, wie wichtig es wäre, dass ein besseres Verständnis für die jeweiligen Abläufe über die Verfahren bestünde, um die Zusammenarbeit besser zu koordinieren. Dabei solle das Wohl der betroffenen Kinder im Vordergrund stehen. Der KESB seien zu Beginn des Verfahrens aufgrund der Beweissicherungen durch die Staatsanwaltschaft mehrheitlich die Hände gebunden. "Es stellt sich bisweilen die Frage, ob die Staatsanwaltschaft dem Beschleunigungsgebot wirklich ausreichend nachkommt, wenn es sich bei den Opfern um Kinder oder andere vulnerable Personen handelt" (Interview KESB4). Es bestünde der Eindruck, dass diese Problematik der Staatsanwaltschaft oftmals zu wenig bewusst sei und sie den Kinderschutz zu wenig im Fokus habe. Ein vorausschauendes Denken von Seiten Staatsanwaltschaft sei trotz unterschiedlicher Perspektiven gefordert und notwendig. Ebenfalls sollten die Bedürfnisse des Kindes und kinderschutrechtliche Aspekte bei der Vorgehensweise der Staatsanwaltschaft stärkere Berücksichtigung finden. Diese Themen würden in einem allfälligen Austausch mit der Staatsanwaltschaft aufgegriffen werden können.

Staatsanwaltschaft betreffend Austausch

Während eine Person erwähnte, dass es immer gut sei, den Kontakt zu suchen, um das gegenseitige Misstrauen gegenüber der jeweils anderen Arbeit abzubauen, sagte eine andere Person, dass es spannend wäre, zu wissen, wie ein Kinderschutzverfahren ablaufe. Eine befragte Person der Staatsanwaltschaft erklärte, dass ein gegenseitiges Vorstellen der jeweiligen Arbeit in zu einem zu bestimmenden Rhythmus hilfreich sein könnte. Bei der KESB gebe es viele Nichtjurist*innen, welche so die Abläufe bei der Staatsanwaltschaft verstehen lernen könnten. Umgekehrt würde die Staatsanwaltschaft erfahren, welche Aufgaben und Abläufe die KESB habe.

Als hilfreich würde laut einer befragten Person ein institutionalisiertes, regelmässiges Austauschtreffen, zumindest auf regionaler Ebene, angesehen. Man kenne sich gegenseitig zu wenig, wodurch eine grössere Hemmschwelle entstehe, um sich unkompliziert über einen Fall auszutauschen.

Eine interviewte Person war der Ansicht, dass die Staatsanwaltschaft nicht unbedingt viel wissen müsse über die Arbeit der KESB. Allgemein könne es jedoch interessant sein, ein Gesamtbild über das Verfahren der KESB zu erhalten.

Eine Person sah Optimierungsbedarf darin, sich mit der Auseinandersetzung der eigenen Rolle und dem Spannungsverhältnis zwischen den Interessen der Strafverfolgung und demjenigen des Kindeswohls immer bewusst sein zu müssen. Für das Verständnis der Gegenseite werde ein Austausch als sinnvoll erachtet. Eine Person sagte, wenig über den Kinderschutz zu wissen. Ein Austausch würde dabei helfen können, einfacher miteinander Kontakt aufzunehmen.

Jemand war der Ansicht, dass ein lockerer Austausch keine grossen Veränderungen erwirken könne und es dafür einen verbindlicheren Rahmen brauchen würde. Aus Sicht der Staatsanwaltschaft mache ein Austausch Sinn, um sich gegenseitig kennenzulernen, was zu einer anderen Ebene der Kommunikation führen würde.

Drei Personen der Staatsanwaltschaft verwiesen auf den runden Tisch der häuslichen Gewalt, welcher die Möglichkeit für einen interdisziplinären Austausch bieten könnte.

Falls seitens KESB ein Austausch gewünscht werde und falls diese das Gefühl habe, dass es für ihre Arbeit wertvoll sein könnte, könne ein solcher ins Auge gefasst werden. Im Rahmen einer internen Weiterbildung würde es durchaus auch möglich sein, der Staatsanwaltschaft das KESB-Verfahren näher vorzustellen.

7.13 Leitfaden

KESB betreffend Leitfaden

Die Fragen 44 bis 46 aus dem Interviewleitfaden Behördenmitglied (vgl. Anhang I) erfragte die Sichtweise der Behördenmitglieder in Zusammenhang mit einem allfälligen Leitfaden, welcher die Zusammenarbeit regeln würde. Ebenfalls wurde nach dem Optimierungsbedarf gefragt.

Schema: Schnittstellen zwischen der KESB und der Staatsanwaltschaft

Ein befragtes Behördenmitglied erklärte, dass eine Regelung der Abläufe befürwortet würde. Aus Sicht eines anderen befragten Behördenmitglieds sollte ein Leitfaden insbesondere folgende Fragen klären: Wie läuft ein Verfahren bei der Staatsanwaltschaft ab? Wie, zu welchem Zeitpunkt, durch wen und in welcher Form erfolgt die Kontaktaufnahme? Eine Person sah Schwierigkeiten bezüglich Ausgestaltung eines Leitfadens und sagte, dass dieser für die Praxis ausreichend konkret sein müsste, um den gewünschten Nutzen zu erzielen. Die Mehrheit der befragten Personen wünschten sich eine Standardisierung und damit eine Koordination der Zusammenarbeit. Von der Erarbeitung eines sogenannten Leitfadens zur Regelung der Zusammenarbeit würde aus Sicht eines der befragten Behördenmitglieder beide Behörden sowie auch die Betroffenen profitieren. Die restlichen befragten Personen lehnten diese Idee nicht ab, stellten sich dazu jedoch kritische Fragen bezüglich Inhalt und Zweck.

Staatsanwaltschaft betreffend Leitfaden

Die Fragen 43 bis 45 aus dem Interviewleitfaden Staatsanwaltschaft (vgl. Anhang II) erfragte die Sichtweise der Staatsanwaltschaft in Zusammenhang mit einem allfälligen Leitfaden, welcher die Zusammenarbeit regeln würde. Ebenfalls wurde nach dem Optimierungsbedarf gefragt.

Schema: Schnittstellen zwischen der KESB und der Staatsanwaltschaft

Grundsätzlich, so eine befragte Person der Staatsanwaltschaft, werde die Ausgestaltung eines Leitfadens für die Praxis als eine gute Idee gewertet. Mit einem Leitfaden, in welchem die Grundmechanismen festgehalten würden, könnten Vorbehalte und Ängste abgelegt werden. Die Strafverfolger*innen hätten immer die Ansicht, sich gar nicht gross mit anderen austauschen zu dürfen wegen des Amtsgeheimnisses. Nun sei jedoch festgestellt worden, dass ein Austausch erlaubt, ja sogar gesetzlich vorgesehen sei.

Eine weitere Person beurteilte, dass eine Wissensvermittlung in Form eines Leitfadens

eher als schwierig betrachtet werde. Würde trotzdem ein Leitfaden erstellt werden, dann wünsche sie sich, dass festgehalten werde, dass die KESB möglichst rasch eine Meldung machen sollte, sobald Hinweise auf eine Straftat bestünden. Zudem sollte ein Leitfaden die gesetzlichen Schnittstellen präsentieren. Eine andere befragte Person hielt fest, dass aus ihrer Sicht ein Leitfaden nicht unbedingt notwendig sei.

8. Diskussion

Aus der Analyse der befragten Personen zu den Fallvignetten haben sich Themen ergeben, welche in den nachfolgenden Kapiteln 8.1 bis 8.3 mit Fokus auf die Zielsetzung (vgl. Kap. 1.1) und auf die Fragestellung (vgl. Kap. 1.2) diskutiert werden. Mit gleichem Fokus werden die in Kapitel 7 *kursiv* aufgeführten Subkategorien ab Kapitel 8.4 analysiert und diskutiert. Die Autorin lässt im vorliegenden Kapitel vereinzelt auch eigene Erfahrungen aus der Praxis einfließen.

8.1 Haltung Staatsanwaltschaft - KESB (vgl. Kap. 7.1 bis 7.3)

Die Analyse der Interviews zeigt auf, dass Gefährdungsmeldungen von den beiden Behörden abweichend gewertet werden, woraus unterschiedliche Schlussfolgerungen für das weitere Vorgehen resultieren. Die Staatsanwaltschaft wünscht sich unverzügliche Strafanzeigen durch die KESB, sobald eine Gefährdungsmeldung mit Hinweisen auf körperliche oder sexuelle Gewalt bei der KESB eingeht. Grundsätzlich soll die KESB im Zweifelsfall immer eine Anzeige einreichen. Die Staatsanwaltschaft will möglichst unverfälschte Beweissicherungen einleiten (vgl. Kap. 4.3.2), Kinder jeweils möglichst rasch in ein Verfahren miteinbeziehen und frühzeitig einvernehmen (vgl. Kap. 4.2). Sie zeigt jedoch gegenüber der KESB Verständnis, wenn sie sich in gewissen Situationen dazu entscheidet, keine Anzeige einzureichen. In erster Linie besteht die Aufgabe der KESB darin, eine Gefahr abzuwenden und das Kind zu schützen, was aus Sicht der KESB nicht immer mit einer Anzeige erreicht werden kann. Die unterschiedlichen Haltungen der Staatsanwaltschaft und der KESB sind ursächlich auf den jeweiligen gesetzlichen Auftrag der jeweiligen Behörde zurückzuführen (vgl. Kap. 2.2 und 4.1).

8.2 Haltung KESB - KESB (vgl. Kap. 7.1 bis 7.4)

Während sich die Staatsanwaltschaft vorwiegend bezüglich aller drei Fallvignetten einig ist, dass die KESB schnellstmöglich eine Anzeige einreichen sollte, ist augenfällig, dass bei der KESB diesbezüglich keine Einigkeit besteht. Je nach Behördenmitglied und

KESB-Standort sind unterschiedliche Haltungen vertreten, was die Bewertung der Gefährdungsmeldungen und die daraus resultierenden Handlungsschritte angeht. Es wird festgestellt, dass es innerhalb der KESB des Kantons Bern an einer einheitlichen Praxis fehlt. Zwar ist der gesetzliche Rahmen, in welchem sich die KESB zu bewegen hat, leitend für deren Entscheidungen, aber – und das ist nicht weniger relevant – scheint auch die persönliche Haltung eines Behördenmitglieds bei einer Falleinschätzung eine ebenso zentrale Rolle zu spielen. Diese persönliche Haltung ist geprägt von eigenen Erfahrungen und Erlebnissen, vom beruflichen Hintergrund, von kulturellen und sozialen Einflüssen und von individuellen Wertvorstellungen. Wie in Kapitel 2.5 ausgeführt, ist ein Entscheid der KESB darüber, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder nicht, jedoch immer ein Ergebnis einer interdisziplinären Gesamteinschätzung. Das bedeutet, dass ein Behördenentscheid letztlich nicht nur vom gesetzlichen Rahmen, sondern immer auch von persönlichen Haltungen der einzelnen Behördenmitglieder geprägt ist. Nur mit dem Argument des Zusammenspiels dieser drei Faktoren (gesetzlicher Ermessensspielraum, persönliche sowie behördliche Haltung) ist es erklärbar, weshalb sich Einschätzungen zum weiteren Vorgehen von Behördenmitglied zu Behördenmitglied und schliesslich auch von KESB-Standort zu KESB-Standort unterscheiden.

Jedes Behördenmitglied sollte stets das Ziel des staatlichen Kindesschutzes im Auge behalten, welches besagt, dass das Wohl des Kindes möglichst rasch, nachhaltig, fachlich korrekt und schonend zu wahren oder wiederherzustellen ist (vgl. Kap. 2.7.1). Nach Ansicht der Autorin gehört dazu ebenfalls ein vernetztes Denken, insbesondere auch unter Einbezug von strafrechtlichen Überlegungen. Bischof (2015, S. 168) befürwortet diesen Gedankengang, indem er sagt, dass es gewalttätige Verhaltensweisen gibt, welche aus dem Raster des Strafrechts fallen, da sie unterhalb der Schwelle der Strafrechtsrelevanz stehen. Er erwähnt dabei unter anderem Tätlichkeiten, die nicht wiederholt begangen wurden. Seiner Ansicht nach sollte die KESB bei der Abwägung, ob eine Anzeige eingereicht werden sollte oder nicht, immer auch die strafrechtliche Relevanz im Fokus haben. Grundsätzlich jedoch ist es Aufgabe der Staatsanwaltschaft, eine Anzeige auf deren strafrechtliche Relevanz zu prüfen (vgl. Kap. 4.1).

8.3 Vernetztes Denken über den eigenen Bereich hinaus (vgl. Kap. 7.1 bis 7.3)

Auffallend ist, inwieweit einzelne Behördenmitglieder der KESB bereits nach Eingang einer Meldung bereit sind, sich mit unzähligen methodischen Fragen (vgl. Kap. 7.4.1)

über den Bereich des behördlichen Kinderschutzes (vgl. Kap. 2.2) hinaus auseinanderzusetzen. Ein kompetentes und professionelles Denken und Handeln als Behördenmitglied einer KESB erfordert nach Ansicht der Autorin viel mehr, als ein aktives Instruieren eigener Fälle innerhalb des zivilrechtlichen Bereiches. Der Wille und die Fähigkeit des Diskutierens und Mitdenkens über den eigenen fachlichen Bereich hinaus, letztendlich immer mit dem Ziel, das betroffene Kind angemessen zu schützen, kann von einem Behördenmitglied erwartet werden. Um einen optimalen Schutz des Kindes zu gewährleisten, wird eine Vernetzung des zivilrechtlichen Verfahrens mit dem strafrechtlichen Verfahren als enorm wichtig erachtet. Die KESB sollte sich stets darüber bewusst sein, dass rein die Tatsache, dass sich die Strafbehörde einer Sache annimmt, eine Signalwirkung auf das Kind hat, indem es sich ernst genommen fühlt (vgl. Kap. 4.1).

8.4 Ansprechperson für die KESB (vgl. Kap. 7.4)

Marbet (2019, S. 308) ist der Ansicht, dass die Mitarbeitenden einer KESB unter anderem auch Kenntnisse der aussagepsychologischen Methoden für die Glaubhaftigkeitsanalyse haben sollten. Je nach beruflichem Hintergrund und je nach persönlichen Interessen bringt jedoch ein Behördenmitglied kaum Wissen in diesem Bereich mit, was aus Sicht der Autorin auch nicht per se erwartet werden darf. Folgedessen muss sich die KESB bei einem Wissensdefizit die notwendigen Informationen jederzeit anderweitig einholen können. Demjenigen Behördenmitglied der KESB, welchem eine fest definierte Ansprechperson bei der Polizei zur Verfügung steht, um Inhalte aus einer Gefährdungsmeldung zu besprechen, sieht sich im Vergleich zu den anderen Behördenmitgliedern in vergleichbaren Situationen viel weniger mit Fragen und Unsicherheiten konfrontiert. Daraus lässt sich ableiten, dass eine fest definierte Ansprechperson mit strafrechtlichem Berufshintergrund zur Besprechung von entsprechenden Gefährdungsmeldungen für die KESB nützlich und entlastend sein kann. Ob diese Ansprechperson von der Staatsanwaltschaft oder von der Polizei zur Verfügung gestellt wird, spielt aus Sicht der Autorin eine sekundäre Rolle. Fakt ist, dass nur eine Person mit strafrechtlichem Berufshintergrund differenziert abwägen kann, ob ein Straftatbestand besteht oder nicht, denn es ist primär Auftrag der Strafbehörde, die Glaubhaftigkeit der vorgebrachten Vorwürfe zu beurteilen. Ist ein erster Kontakt zu dieser Ansprechperson hergestellt, steht bei einem allfälligen Einreichen einer Anzeige bereits eine Person als Bindeglied zwischen der KESB und der Staatsanwaltschaft zur Verfügung, was den nachfolgenden Prozess bezüglich Kommunikation und Koordination vereinfachen könnte.

Fälle mit der Strafbehörde zu besprechen, um gemeinsam eine Einschätzung vorzunehmen und weitere Schritte daraus abzuleiten, bringt auch ein gewisses Risiko mit sich. Sobald aus Sicht der Strafbehörde bei einem geschilderten Vorfall ein möglicher Straftatbestand gegeben ist oder gar ein Officialdelikt vorliegt, besteht kein Spielraum und es wird von Amtes wegen ein Strafverfahren eröffnet. Damit dies nicht geschieht, muss die KESB darauf achten, dass sie, solange sie noch nicht entschieden hat, ob sie eine Anzeige einreichen will oder nicht, Fallbesprechungen mit den Strafbehörden immer anonym durchführt. Das heisst, Personendaten der Betroffenen sind erst zu nennen, sobald die KESB eine strafrechtliche Verfahrenseröffnung unterstützen kann.

8.5 Adressat*in der Anzeige (vgl. Kap. 7.4)

Es wird festgestellt, dass Anzeigen nicht von jedem KESB-Standort bei der Staatsanwaltschaft, sondern teilweise auch bei der Polizei eingereicht werden. Es liegt innerhalb des Kantons Bern diesbezüglich keine einheitliche Praxis vor. Vor dem Hintergrund, dass eine vorgängige telefonische Absprache zwischen der Staatsanwaltschaft und der KESB für eine Koordination der beiden Verfahren zwingend notwendig erscheint, ist es aus Sicht der Autorin zu bevorzugen, eine Anzeige direkt bei der Staatsanwaltschaft einzureichen. Der Weg über die Polizei würde einen zusätzlichen Zwischenschritt bedeuten, ist unter Umständen weniger effizient und demzufolge weniger zu empfehlen.

8.6 Prozessbeistandschaft (vgl. Kap. 7.5)

Die Erhebungen der qualitativen Interviews zeigen, dass sich die Staatsanwaltschaft vorwiegend in Zusammenhang mit der Errichtung einer Prozessbeistandschaft (vgl. Kap. 4.2) mit der KESB in Verbindung setzt, wobei sie diesbezüglich unterschiedliche Vorgehensweisen pflegt. Für einige Staatsanwält*innen ist klar, dass die KESB einen schriftlichen Auftrag zur Errichtung einer Prozessbeistandschaft benötigt. Andere wiederum sind der Ansicht, dass es zweitrangig ist, wer und wie der Auftrag zur Errichtung einer Prozessbeistandschaft an die KESB erteilt wird und bevorzugen einen schnelleren und informelleren Weg via Polizei. Die Analyse der Interviews zeigt auf, dass gerade zu Beginn eines Verfahrens für die strafrechtlichen Ermittlungen ein rasches Handeln erforderlich ist (vgl. Kap. 4.3.2). Deshalb ist es nachvollziehbar, dass die Staatsanwaltschaft einen möglichst kurzen und einfachen Weg sucht, um für das Kind eine angemessene Vertretung zu organisieren. Wenn die KESB exakt zu diesem Zeitpunkt schriftliche Aufträge einem mündlichen vorzieht, zusätzliche Akten verlangt oder sich mehr Zeit wünscht, um das rechtliche Gehör zu gewähren, ist verständlich, dass dies bei der

Staatsanwaltschaft auf Unverständnis stösst. Trotzdem sollte die KESB darauf bestehen, den Antrag zur Errichtung einer Prozessbeistandschaft vorwiegend von der Staatsanwaltschaft und in schriftlicher Form zu erhalten. Falls vorhanden, sind diesem Antrag die Akten bereits beizulegen. Basierend auf diesem Antrag sowie möglichen Akten muss die KESB eine entsprechende Entscheidung zur Errichtung einer Prozessbeistandschaft verfassen und zudem prüfen, ob ihrerseits ebenfalls ein Verfahren zu eröffnen ist. In Situationen besonderer Dringlichkeit könnten der KESB die relevanten Akten ausnahmsweise auch zu einem späteren Zeitpunkt zugestellt werden.

8.7 Gefährdungsmeldung (vgl. Kap. 7.5)

In der Praxis zeigt sich, dass sich die Staatsanwaltschaft sehr wohl mit dem Thema des Kinderschutzes auseinandersetzt und sich ihrer Meldepflicht (vgl. Kap. 5.2.3) gegenüber der KESB bewusst ist. Augenfällig zum Thema ‚Einreichen einer Gefährdungsmeldung‘ ist jedoch der direkte Vergleich bezüglich der Wahrnehmung der Staatsanwaltschaft mit derjenigen der KESB, welche nicht übereinstimmt. Bei denjenigen befragten Personen der Staatsanwaltschaft, welche äussern, immer auch an die KESB zu denken, wenn es sich um einen Kinderschutzfall handeln könnte, wird von den KESB-Standorten festgestellt, dass fast ausschliesslich Meldungen von der Polizei eingehen. Weiterführend stellt sich also die Frage, was genau die Staatsanwaltschaft unternimmt, wenn sie an einen Kinderschutzfall denkt. Demgegenüber nimmt die Polizei ihren gesetzlichen Auftrag bezüglich die Meldepflicht wahr. Grund dafür ist wohl, dass sich die Polizei, im Gegensatz zur Staatsanwaltschaft, meist vor Ort und deshalb näher an den Geschehnissen aufhält. Dies resultiert auch so aus der Analyse der Interviews mit den befragten Personen der Staatsanwaltschaft. Das Thema ‚Einreichen einer Gefährdungsmeldung‘ durch die Staatsanwaltschaft scheint durchaus noch ausbaufähig zu sein.

8.8 Behördenintern einheitliche Abläufe (vgl. Kap. 7.6)

Zusammenfassend zeigt sich aus den Ergebnissen der Interviews, dass die KESB im deutschsprachigen Teil des Kantons Bern in der Verfahrensführung, welche an gesetzliche Rahmenbedingungen geknüpft ist, ein einheitliches Vorgehen pflegt (vgl. Kap. 3.3). Wie die betroffenen Personen über die Eröffnung eines Verfahrens informiert werden, unterscheiden sich allerdings die Vorgehensweisen unter den KESB-Standorten. Eine Diskussion über die Gründe dazu erübrigt sich an dieser Stelle, da diese für die Beantwortung der Fragestellung nicht relevant ist. So wird festgestellt, dass bei einer Gefähr-

dungsmeldung mit Hinweisen auf körperliche oder sexuelle Gewalt einige Behördenmitglieder frühzeitig das Gespräch mit der Staatsanwaltschaft, der Polizei oder der Kinderschutzgruppe suchen. Andere machen sich derweil keine weiterführenden Gedanken bezüglich einer strafrechtlichen Relevanz, mit der Begründung, nur für den Kinderschutz, nicht aber für die Strafverfolgung zuständig zu sein. Die Autorin teilt diese Haltung nicht und ist der Ansicht, dass hier ein vernetztes Denken stattfinden muss.

8.9 Bereitschaft zur Abstimmung der Verfahrensschritte auf das andere Verfahren (vgl. Kap. 7.6)

Die Wichtigkeit einer gegenseitigen Sensibilisierung unter den jeweiligen Behörden wird im Schlussbericht zum Projekt ‚Häusliche Gewalt und die Kinder mittendrin‘ mehrfach erwähnt. Nur durch diese gegenseitige Sensibilisierung könne das Kind optimal und rasch geschützt werden (Kanton St. Gallen, 2021, S. 1–23). Die KESB ist sich der Vereitelungsgefahr bewusst und ist mehrheitlich bereit, mit dem Einleiten der nötigen Schutzmassnahmen abzuwarten, bis die Strafbehörde einen ersten Teil der Beweissicherungen abgeschlossen hat (wie bspw. Hausdurchsuchung, erste Einvernahmen). Diesbezüglich scheint eine Sensibilisierung auf Seite der KESB für einen wichtigen Teil des Verfahrens bei der Staatsanwaltschaft, derjenige des Vorverfahrens (vgl. Kap. 4.3), stattgefunden zu haben. Beide Akteure, so stellt die Autorin fest, suchen den gegenseitigen Austausch, vor allem zu Beginn eines Verfahrens, was positiv zu bewerten ist. Beide Behörden mehrheitlich mit dem Ziel, die Vereitelungsgefahr zu minimieren und die nächsten Schritte aufeinander abzustimmen, wobei die KESB gleichzeitig immer auch den Schutz des Kindes im Auge behalten muss (vgl. Kap. 2.2). Es können sich Situationen ergeben, in welchen aus Kindesschutzgründen nicht zugewartet werden kann, weil das Kindeswohl zu stark gefährdet ist, respektive, weil allenfalls frühzeitig von der KESB eine Platzierung des betroffenen Kindes geplant werden sollte. Insbesondere in solchen Situationen ist es durchaus hilfreich, wenn auch die Staatsanwaltschaft Kenntnis vom Verfahrensablauf eines Kindesschutzverfahrens und dessen Prämissen hat. Es ist wünschenswert, wenn die Staatsanwaltschaft bereit ist, eng mit der KESB zu kommunizieren und einzelne Verfahrensschritte mit den Verfahrensschritten der KESB abzustimmen.

Letztlich ist es vorwiegend die KESB, welche bereit ist, ihr Verfahren an dasjenige der Staatsanwaltschaft anzupassen und bei welcher eine Sensibilisierung auf das Strafverfahren stattgefunden hat. Dennoch muss die KESB immer abwägen, ob sie mit den eigenen Verfahrensschritten für den Kindesschutz abwarten kann. Die Autorin macht die gleiche Erfahrung wie von einem Behördenmitglied bereits beschrieben und fühlt sich

blockiert, wenn die KESB mit den eigenen Verfahrensschritten abwartet, bis die Staatsanwaltschaft die Beweissicherung abgeschlossen hat. Deshalb ist es in dieser Phase umso wichtiger, dass die Staatsanwaltschaft im Sinne des Beschleunigungsgebots (vgl. Kap. 4.3.2) rasch handelt und die KESB, wann immer möglich, über die geplanten Schritte informiert.

8.10 Wissen bezüglich Verfahren, Abläufen, Rollen und Aufgaben (vgl. Kap. 7.6 und Kap. 7.7)

Die Analyse der Befragungen der verschiedenen Behördenmitglieder zeigt übereinstimmend, dass ein vertieftes Verständnis darüber fehlt, wie sich die Verfahrensabläufe eines Strafverfahrens konkret ausgestalten. Ebenfalls unterstreichen die Ergebnisse, dass auch bei der Staatsanwaltschaft fundiertes Wissen zum Verfahren und zu den Abläufen von Kinderschutzverfahren fehlt. Misstrauen und/oder Hemmungen können daraus resultieren, was eine gegenseitige Kontaktaufnahme und einen förderlichen Informationsaustausch erschwert. Die Autorin ist der Meinung, dass ein Austauschgefäss kreiert werden sollte, um das gegenseitige Wissensdefizit aufzuarbeiten. Es ist davon auszugehen, dass ein regelmässiger Austausch mehrschichtige positive Auswirkungen auf die Zusammenarbeit haben könnte. Durch das Erlangen von Wissen könnte ein tieferes Verständnis darüber entstehen, wie die Verfahren beidseits ablaufen und welche Fragen sich jeweils aufgrund der unterschiedlichen Rollen ergeben. Mittelfristig würde dies eine Perspektivenerweiterung in der Denkweise der einzelnen Akteur*innen bewirken.

Die Resultate aus den Interviews mit der Staatsanwaltschaft bestätigen, was die KESB wahrnimmt, nämlich, dass bei der Staatsanwaltschaft wenig Wissen über die Rolle und die Aufgabe der KESB vorhanden ist. Dieses Informations- und Wissensdefizit kann einerseits damit begründet werden, dass sich bis heute kein Gefäss etabliert hat, welches genutzt wird, um den gegenseitigen Austausch zu fördern. Andererseits scheint die Staatsanwaltschaft aus ihrer Sicht nicht über ein vertiefteres Wissen bezüglich Rollen und Aufgaben der KESB verfügen zu müssen, um ihrem gesetzlichen Auftrag ausreichend nachkommen zu können. Die KESB ihrerseits bringt in den Grundzügen Wissen bezüglich Rollen und Aufgaben der verschiedenen Akteur*innen mit, jedoch besteht Klärungsbedarf dahingehend, wie die Strafbehörden, also die Polizei und die Staatsanwaltschaft, ihre Zusammenarbeit ausgestalten und wie die Zuständigkeiten während eines laufenden Strafverfahrens konkret geregelt sind.

8.11 Veränderung der Rolle (vgl. Kap. 7.7)

Die KESB ist der Ansicht, dass bei der Staatsanwaltschaft ein einseitiges Interesse besteht, insofern, dass sich die Staatsanwaltschaft vor allem auf die Täterschaft und nicht auf das Opfer, vorliegend das Kind, konzentriert. Interessant ist jedoch, dass eine Person der Staatsanwaltschaft zum Thema ‚Rolle und Aufgaben‘ hervorhebt, wie wichtig es sei, sich immer auch dem Spannungsverhältnis zwischen dem Kindeswohl und dem Interesse der Strafverfolgung bewusst zu sein. Es ist somit davon auszugehen, dass bei der Staatsanwaltschaft zumindest teilweise sehr wohl ein Bewusstsein darüber besteht, was ein Strafverfahren bei einem Kind auslösen und welchen Einfluss es auf die künftige Ausgestaltung seiner Lebenswelt haben kann. Es ist folgedessen nicht so, dass die Staatsanwaltschaft grundsätzlich einen einseitigen Fokus zu haben scheint. Dieser andere Fokus, derjenige des Kinderschutzes, rückt jedoch aufgrund des gesetzlichen Auftrages (vgl. Kap. 4.1) in den Hintergrund. Es wird festgestellt, dass die KESB stets versucht, im Rahmen ihres Schutzauftrages auch den Bedürfnissen der Staatsanwaltschaft gerecht zu werden, was sich aus Sicht der Autorin phasenweise, während der Beweissicherung durch die Staatsanwaltschaft, auf die Rolle der KESB und auf deren Verfahren auswirken kann. In dieser Zeit verhält sich die KESB passiv im Hintergrund und verharrt sozusagen in wartender Position. Eine Herausforderung auf emotionaler Ebene für Behördenmitglieder einer KESB besteht in dieser Phase insbesondere dann, wenn davon ausgegangen werden muss, dass das Kind der körperlichen oder sexuellen Gewalt weiterhin ausgesetzt ist.

8.12 Unterschiede in der Fachsprache (vgl. Kap. 7.7)

Die Ergebnisse der qualitativen Erhebung zeigen, dass die beiden Behörden unterschiedliche Fachbegriffe verwenden. Damit diese den Dialog nicht erschweren, ist es wichtig, bei der Formulierung von Aufträgen auf die allgemeine Verständlichkeit zu achten und bei Unklarheiten jeweils das direkte Gespräch zu suchen, um eine Klärung herbeizuführen.

8.13 Schnittstelle vorwiegend während des Vorverfahrens (vgl. Kap. 7.8)

Die vorliegenden Ergebnisse unterstreichen insgesamt, dass eine gegenseitige Kontaktaufnahme und ein Austausch für beide Behörden wichtig sind. Schnittstellen in der direkten Zusammenarbeit, welche eine Klärung erfordern (vgl. Kap. 9.2), ergeben sich vor allem während des Vorverfahrens eines Strafverfahrens (vgl. Kap. 4.3.). In dieser Phase

nimmt jedoch auch die Fahndung der Kantonspolizei Bern eine wichtige Rolle ein und ist eine zentrale Akteurin und enge Ansprechpartnerin für die KESB. Sind die Beweissicherungen abgeschlossen, verlaufen die Verfahren auf unterschiedlichen Zeitachsen und weitgehend unabhängig voneinander.

In der Praxis zeigt sich, dass sich dennoch im weiteren Verlauf Schnittstellen zwischen den beiden Behörden ergeben können, indem sich Urteile von der Staatsanwaltschaft direkt auf die Zusammenarbeit zwischen der KESB und den involvierten Personen auswirken können. Wird beispielsweise ein Strafverfahren wegen eines Verdachts auf einen sexuellen Missbrauch innerhalb einer Familie zum Nachteil eines Kindes eröffnet, kann die KESB begleitete Besuche anordnen. Wird ein Verfahren von der Staatsanwaltschaft im Verlauf eingestellt, heisst dies nicht, dass die KESB die begleiteten Besuche umgehend aufhebt. Die KESB steht dann vor der Herausforderung, ihren Entscheidungen involvierten Personen gegenüber zu begründen. In solchen Situationen kann die KESB auf deren Unverständnis stossen, was die Zusammenarbeit zwischen der KESB und der involvierten Personen massiv erschweren kann. Es können sich also auch im weiteren Verlauf der Verfahren zwar Schnittstellen zwischen den Verfahren der KESB und der Staatsanwaltschaft ergeben, diese haben jedoch wie soeben beschrieben nicht direkt eine Auswirkung auf die Zusammenarbeit zwischen den beiden Behörden.

Während die Verfahren parallel verlaufen, ist der Dialog unter den Behörden aus Sicht der Autorin immer dann sicherzustellen, wenn dieser dem Kindeswohl dient und insbesondere dann, wenn das Ergebnis des Strafverfahrens einen Einfluss auf die Ausgestaltung des Kontaktrechts zu den Eltern haben könnte.

8.14 Information nach Abschluss eines Verfahrens (vgl. Kap. 7.9)

Die Auswertungen der Befragungen zeigen übereinstimmend, dass es im Kanton Bern weder einheitliche Regelungen, noch ein einheitliches Vorgehen gibt, in welchen Situationen die eine Behörde die jeweils andere über einen Fallabschluss zu informieren hat. Grundsätzlich sollte eine gegenseitige Information über einen Abschluss des Verfahrens immer dann sichergestellt sein, wenn beide Behörden in einen Fall involviert sind / waren oder aber wenn es dem Kindeswohl dient.

8.15 Fallspezifische Zusammenarbeit (vgl. Kap. 7.10)

Aus den Erhebungen der qualitativen Ergebnisse zeigt sich, dass beide Behörden die

Zusammenarbeit als grundsätzlich unkompliziert und niederschwellig wahrnehmen. Die Bestandsaufnahme zeigt dennoch in einigen Bereichen Verbesserungspotential. Sowohl die KESB, als auch die Staatsanwaltschaft, formulieren Erwartungen an die jeweils andere Behörde aus (vgl. Kap. 9.2).

8.16 Absprachen (vgl. Kap. 7.11)

Wenn eine Strafanzeige von der KESB bei der Staatsanwaltschaft eintrifft, stehen für die Staatsanwaltschaft insbesondere Themen wie Suggestion oder Prüfung der Errichtung einer Prozessbeistandschaft (vgl. Kap. 4.2) im Zentrum. Auch wenn für die KESB in erster Linie der Schutzgedanke im Vordergrund steht, haben sämtliche Behördenmitglieder ein Bewusstsein darüber entwickelt, dass vor allem während eines Vorverfahrens eines Strafverfahrens (vgl. Kap. 4.3) eine Vereitelungsgefahr besteht. Die Autorin ist der Überzeugung, dass es im Interesse des Kindes ist, die Beweissicherungen möglichst reibungslos und rasch zu beenden, um das zivilrechtliche Verfahren umgehend (wieder) aufnehmen zu können. Gegenseitige Absprachen unter den Behörden und eine Koordination der beiden Verfahren sind daher zwingend notwendig.

Fest steht, dass sich beide Behörden Absprachen wünschen. Die KESB vorwiegend mit dem Ziel, über die nächsten Schritte der Staatsanwaltschaft informiert zu werden und die Staatsanwaltschaft dahingehend, um zu vermeiden, dass die KESB mit ihrem Handeln das Strafverfahren hemmt. Die Staatsanwaltschaft hat ihren Fokus ausschliesslich auf das strafrechtliche Verfahren gerichtet. Mangels Interdisziplinarität innerhalb der Staatsanwaltschaft, geht das Kindesschutzverfahren, welches in der Praxis meist im Anschluss an das strafrechtliche Vorverfahren eröffnet wird, oft vergessen. Die Autorin machte in der Praxis als Behördenmitglied bisher selbst die Erfahrung, dass es die Staatsanwält*innen teilweise nur wenig interessiert, wie es mit dem betroffenen Kind weitergeht, nachdem die Eltern durch die Strafbehörden von einem Strafverfahren gegen sie Kenntnis erhalten haben. Anders ist nicht zu erklären, dass es teilweise zu übereilten Aktionen, wie auch eine davon in Kapitel 7.11.1 beschrieben, kommen kann. Wenn die Staatsanwaltschaft beispielsweise sehr kurzfristig eine Anhörung eines Kindes ansetzt, um anschliessend die Eltern über die Eröffnung des Strafverfahrens zu informieren, kann dies für die KESB bedeuten, dass sie zum Zeitpunkt der Anhörung des Kindes bereits wissen müsste, ob eine Fremdplatzierung nötig ist oder nicht. Insbesondere in diesem Bereich braucht es unbedingt detaillierte Absprachen und Kenntnis der Staatsanwaltschaft, über die Planung und den Ablauf der Platzierung eines Kindes. So nimmt

eine Platzierung meist ein paar Tage Planung in Anspruch. Es steht oft nicht sofort ein geeigneter Platz für ein Kind zur Verfügung. Diese Vorlaufzeit hat die KESB nicht, wenn sie nicht frühzeitig durch die Staatsanwaltschaft über bevorstehende Befragungen und Verfahrenseröffnungen an die Eltern informiert wird. Weiter muss der Ablauf der Platzierung vorgängig mit den involvierten Fachpersonen (bspw. Beistandsperson, Pflegefamilie oder Institution, Schule, Polizei, etc.) geklärt sein, damit alle über ihre Aufgaben und ihre Rollen Bescheid wissen. Dies mit dem Ziel, eine möglichst wenig traumatisierende und reibungslos organisierte Platzierung für ein Kind sicherzustellen. Ebenso wie andere befragte Behördenmitglieder, wünscht sich die Autorin von der Staatsanwaltschaft ein vorausschauendes Denken, regelmässige Absprachen und einen Weitblick, um sogenannte ‚Hauruck-Aktionen‘ zu vermeiden.

8.17 Austausch (vgl. Kap. 7.12)

Im Gegensatz zur KESB scheint sich die Staatsanwaltschaft weniger mit Fragen zu den Abläufen konfrontiert zu sehen und sich in erster Linie für den/die Täter*in bzw. für die Strafverfolgung zu interessieren (vgl. Kap. 5.1). Nichtsdestotrotz erkennen sowohl die KESB als auch die Staatsanwaltschaft Verbesserungspotential zur aktuellen Situation.

Die Autorin ist der Ansicht, dass die einzelnen Akteur*innen ein minimales Wissen über die Abläufe der jeweils anderen Behörde mitbringen sollten, um das gegenseitige Verständnis gezielter zu fördern. Ein Austausch wird von der Staatsanwaltschaft nicht grundsätzlich abgelehnt und von einzelnen befragten Personen sogar als hilfreich angesehen. Es wird festgestellt, dass sich die unterschiedlichen Meinungen von den einzelnen Staatsanwält*innen zu einem Austausch mit der KESB nicht aufgrund ihres Wissensstands über Abläufe, Rollen und Aufgaben der KESB bilden, sondern es scheinen sich einige Staatsanwält*innen schlicht mehr für den Bereich der KESB zu interessieren als andere. Die Haltung diesbezüglich ist demzufolge stark personenabhängig. Eine befragte Person bei der Staatsanwaltschaft sagt, dass ein Austausch mit der KESB, bei welcher auch viele Nichtjurist*innen arbeiten würden, hilfreich sein könnte, damit auch diese die Abläufe bei der Staatsanwaltschaft besser kennenlernen würden. Jedoch unterstreichen die vorliegenden Ergebnisse insgesamt, dass es stark personen- und nicht disziplinabhängig ist, ob Wissen über die Rolle und Abläufe der jeweils anderen Behörde besteht oder nicht. Allenfalls spielen die fehlenden zeitlichen Ressourcen ebenfalls eine bedeutende Rolle. Bis heute liegen keine verbindlichen Abmachungen zwischen der KESB und der Staatsanwaltschaft vor, was gegenseitige Absprachen anbelangt. Es ist

nicht festgehalten, wer, wen, zu welchem Zeitpunkt, aus welchem Grund kontaktieren sollte, was zu ungeklärten Fragen und dadurch zu unnötigen Unsicherheiten führt. Vor diesem Hintergrund ist es umso wichtiger, bei einem Austausch minimale Regelungen untereinander festzulegen.

Interessant ist, dass die Meinungen bezüglich Nutzen eines gegenseitigen Austausches auseinandergehen, wobei beide Behörden der Überzeugung sind, dass Nähe in einer Zusammenarbeit Vertrauen schaffen könnte. Dieses Vertrauen würde sich positiv auf die Kommunikation und im Weiteren auch auf die Zusammenarbeit auswirken. Die Staatsanwaltschaft ist der Ansicht, dass der runde Tisch der häuslichen Gewalt (vgl. Kap. 7.7.2), als Plattform für einen gegenseitigen Austausch genutzt werden könnte. Dieser Vorschlag erstaunt und ist für die Autorin nur schwer nachvollziehbar, denn beim runden Tisch der häuslichen Gewalt sind jeweils sehr viele verschiedene Akteur*innen von diversen Behörden und Institutionen anwesend. Sie erachtet dies als unpassender Rahmen, um spezifische Abmachungen zwischen der KESB und der Staatsanwaltschaft zu treffen. Es macht den Anschein, als würde die Staatsanwaltschaft, welche den Bedarf an einen Austausch zwar erkennt, nur bedingt bereit dazu sein, zusätzliche Zeit dafür zu investieren.

Allgemein, so stellt die Autorin fest, hat die KESB im Gegensatz zur Staatsanwaltschaft einen dringlicheren Klärungsbedarf. Dies einerseits, weil sich die KESB in gewissen Stadien während des Verfahrens blockiert fühlt und andererseits auch, weil die KESB meist rasch beurteilen muss, wie stark das Kindeswohl gefährdet ist. Gewisse Regelungen bzw. Standardisierungen zur Zusammenarbeit würden daher unnötige Diskussionen zwischen den beiden Behörden vermeiden und die Effizienz beider Verfahren massgeblich steigern.

8.18 Schema: Schnittstelle zwischen der KESB und der Staatsanwaltschaft (vgl. Kap. 7.13)

Zusammenfassend geht aus den Interviews hervor, dass unterschiedliche Ansichten darüber bestehen, ob ein Leitfaden als hilfreich erachtet wird oder nicht. Die Autorin ist der Überzeugung, dass ein Schema, welches einen Überblick über die Schnittstellen zwischen der KESB und der Staatsanwaltschaft (vgl. Kap. 5) bietet, für den Praxisalltag durchaus hilfreich sein kann, weshalb im Rahmen dieser Arbeit ein solches erstellt wurde (vgl. Abbildung 3, S. 71).

Einerseits basierend auf den gesetzlichen Grundlagen und andererseits basierend auf den Ergebnissen der Interviewanalyse, ergibt sich bei der Autorin eine Grundhaltung, wobei die KESB bei einem Eingang einer Gefährdungsmeldung mit Hinweisen auf körperliche oder sexuelle Gewalt, zeitgleich mit der Prüfung der Eröffnung eines Kinderschutzverfahrens immer auch eine Prüfung der strafrechtlichen Relevanz vornehmen sollte. Bei Vorwürfen von sexuellen Übergriffen sollte aus Sicht der Autorin in der Regel eine Anzeige erfolgen. Bei körperlicher Gewalt sollte der Entscheid, ob eine Anzeige eingereicht wird oder nicht, vom Alter des Kindes, vom Ausmass, von der Häufigkeit und vom Kontext der Gewalt abhängig gemacht werden. Sind andere Personen dazu in der Lage eine Anzeige einzureichen (bspw. Eltern), sollte es ihnen überlassen werden, dies zu tun. Grundsätzlich dürfen Überlegungen dazu, ob ein strafrechtliches Verfahren aufgrund der damit verbundenen Belastungen zum Wohl des Kindes dienen oder ob Vorwürfe überhaupt erwiesen werden können, nicht darüber entscheiden, ob die KESB eine Anzeige einreicht oder nicht. Fakt ist, dass die definitive Beurteilung betreffend der Glaubwürdigkeit der vorgebrachten Vorwürfe immer durch die Staatsanwaltschaft erfolgen muss.

Das nachfolgende Schema veranschaulicht das Kinderschutzverfahren der KESB im Kanton Bern und das Vorverfahren eines Strafverfahrens auf einen Blick und zeigt Schnittstellen auf. Weiter werden darin die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen, welche einen Austausch von Akten und Informationen unter den Behörden rechtfertigen, aufgelistet. Letztlich werden auf diesem Schema auch gegenseitige Erwartungen in Zusammenhang mit der Ausgestaltung der Zusammenarbeit stichwortartig festgehalten. Dieses Schema soll als Hilfsmittel von den Akteur*innen der KESB sowie der Staatsanwaltschaft im Praxisalltag genutzt werden können und als Basis minimale Regelungen zur Zusammenarbeit festlegen. Es wird als Ergänzung zu einem persönlichen Austausch zwischen den beiden Behörden angesehen und soll keinesfalls den persönlichen Austausch ersetzen. Im Vergleich zu Abbildung 2 (vgl. Kap. 4.3) wird in nachfolgender Abbildung 3 das Vorverfahren eines Strafverfahrens nur vereinfacht dargestellt.

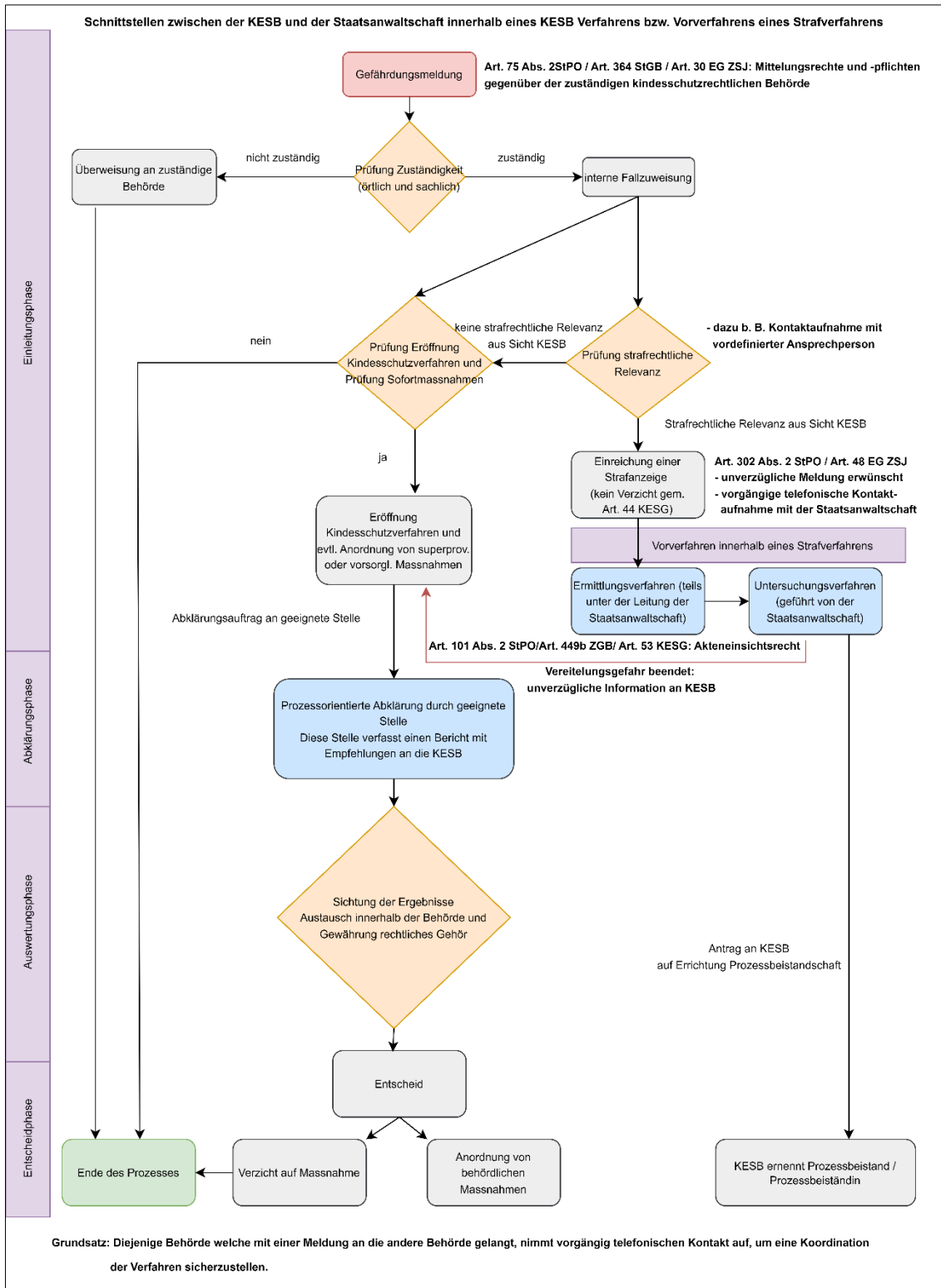


Abbildung 3: Schnittstellen zwischen der KESB und der Staatsanwaltschaft innerhalb eines KESB Verfahrens bzw. Vorverfahrens eines Strafverfahrens (eigene Darstellung)

9. Schlussbetrachtung

Im vorliegenden Kapitel werden sämtliche Erkenntnisse zusammengefasst und mit Blick auf das der Arbeit zugrundeliegende Ziel (vgl. Kap. 1.1) und auf die Fragestellung (vgl. Kap. 1.2) eingeschätzt. Dazu werden Empfehlungen für die Praxis hergeleitet. Mit Blick auf die Zukunft werden Themenbereiche und Ideen benannt welche sich im Verlauf der Arbeit weiterführend ergeben haben (vgl. Kap. 9.3).

9.1 Erkenntnisse

Die vorliegende Arbeit befasste sich mit der Frage, wie sich die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und KESB innerhalb des Kantons Bern im Rahmen eines Kinderschutzverfahrens respektive eines Strafverfahrens mit minderjährigen Opfern von sexueller oder körperlicher Gewalt aus Sicht der jeweiligen Behörde gestaltet. Ziel war es, Themenbereiche herauszuarbeiten, in denen eine Verbesserung, Klärung oder Standardisierung der Zusammenarbeit angestrebt werden sollten.

Die Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen der KESB und der Staatsanwaltschaft scheint stark personen-, zeit- und fallabhängig zu sein, wird jedoch von beiden Behörden grundsätzlich als positiv wahrgenommen. Diese Basis kann dazu genutzt werden, um den Dialog untereinander gezielt zu initiieren, denn wird detaillierter nachgefragt, stellt sich heraus, dass die Zusammenarbeit in verschiedenen Themenbereichen sehr wohl ausbaufähig ist. Für die Praxis bedeutet dies konkret, dass sich ein Spielraum für eine Verbesserung in diversen Bereichen zeigt.

Vorwiegend die KESB sieht sich im Arbeitsalltag in der Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft mit Stolpersteinen konfrontiert und benennt dabei Verbesserungs- und Klärungsvorschläge. Aber auch die Staatsanwaltschaft kommt zum Schluss, dass gewisse Absprachen die Zusammenarbeit positiv beeinflussen könnten und sieht in gewissen Bereichen Optimierungsbedarf.

Um eine gewinnbringende Zusammenarbeit zwischen der KESB und der Staatsanwaltschaft sicherzustellen, ist ein Mindestmass an gegenseitigem Interesse, Flexibilität und Anpassungsfähigkeit von jedem einzelnen Akteur / von jeder einzelnen Akteurin erforderlich. Nur mit einer effizienten Zusammenarbeit kann ein bestmögliches Ergebnis für das Kind erreicht werden. Bestmöglich in dem Sinne, dass das Kind, wo immer nötig,

rasch geschützt und angemessen im Verfahren einbezogen werden kann. Eine regelmässige und transparente Kommunikation zwischen den Behörden zum Austausch von relevanten Informationen erhöht die Effizienz in der Verfahrensführung und scheint demzufolge angebracht.

9.2 Empfehlungen für die Praxis

Die Zusammenarbeit zwischen den beiden Behörden wird unterschiedlich wahrgenommen und bewertet. Zudem ergeben sich von KESB-Standort zu KESB-Standort Abweichungen in der Beurteilung von Gefährdungsmeldungen. Aus diesem Grund könnte es schwierig werden, Standardisierungen zu Abläufen auf kantonaler Ebene zu implementieren. Vielmehr sollten gewisse Klärungen und Standardisierungen auf regionaler Ebene ins Auge gefasst werden. Im besten Fall finden in einem regelmässigen Rhythmus regionale Austauschtreffen statt, an welchen die KESB, die Staatsanwaltschaft und auch die Fahndung der Kantonspolizei Bern anwesend sind. Ein solches Austauschgefäss stellt aus Sicht der Autorin das zielführendste und wichtigste Element in Bezug auf die Koordination der Zusammenarbeit unter den Behörden dar.

Zusammengefasst ergibt sich für die Praxis in folgenden Themenbereichen ein Klärungs- oder Verbesserungsbedarf:

a) Regelungen bezüglich (fallspezifischen) Absprachen

Zwischen der KESB und der Staatsanwaltschaft muss geklärt werden, wer, zu welchem Zeitpunkt, mit wem Kontakt aufnimmt, sobald ein zivilrechtliches und ein strafrechtliches Verfahren parallel verlaufen. Die Autorin ist der Ansicht, dass diejenige Behörde, welche beabsichtigt, bei der jeweils anderen Behörde eine Meldung / Anzeige einzureichen, sich vorgängig telefonisch mit der anderen Behörde in Verbindung setzen sollte. Dies hat den Vorteil, dass die beiden Verfahren von Anfang an koordiniert werden können, was Missverständnisse minimiert und Konflikte vermeidet. Indem gegenseitige Erwartungen frühzeitig deutlich definiert werden, wird zudem Vertrauen gebildet und die Effizienz (schnellere Verfahren) gesteigert. Im Endeffekt profitieren nicht nur beide Behörden davon, sondern insbesondere auch das betroffene Kind.

b) Klärung von Abläufen

Eine Klärung von Abläufen trägt dazu bei, Handlungsschritte zu optimieren und die Qualität der Arbeit zu steigern. Indem Abläufe definiert sind, entsteht Sicherheit, was sich

positiv auf die allgemeine Arbeitsbelastung und auf das Befinden auswirken kann.

Prozessbeistandschaft

Es ist festzulegen, durch wen (Polizei oder Staatsanwaltschaft) und in welcher Form der Antrag auf Errichtung einer Prozessbeistandschaft an die KESB gerichtet werden soll.

Adressat der Anzeige

Zudem ist zu bestimmen, an wen (Polizei oder Staatsanwaltschaft) und in welcher Form die KESB eine Anzeige zu richten hat.

Abschluss eines Verfahrens

Es ist eine gemeinsame Grundhaltung zu erarbeiten, welche festlegt, wann und in welchen Situationen eine Behörde die andere Behörde über den Abschluss eines Verfahrens in Kenntnis zu setzen hat.

c) Festlegen einer Ansprechperson mit strafrechtlichem Hintergrund für die KESB

Für die KESB im Kanton Bern besteht ein Bedarf an einer konstanten und fest definierten Ansprechperson mit strafrechtlichem Hintergrund für konkrete Fragen oder Fallbesprechungen. Demzufolge scheint es sinnvoll, wenn die KESB sowie die Staatsanwaltschaft auf regionaler Ebene eine entsprechende Person definieren, welche sich als Ansprechperson für die KESB bezüglich Einschätzung einer Gefährdungsmeldung mit Hinweisen auf körperliche oder sexuelle Gewalt gegen ein Kind zur Verfügung stellt. So wird eine rasche und unkomplizierte Kontaktaufnahme sichergestellt. Überdies könnten mit dieser Ansprechperson die nächsten Schritte besprochen und mittel- bis langfristig eine gemeinsame Haltung zu vergleichbaren Situationen erarbeitet werden.

d) Klärung von gegenseitigen Erwartungen

Bevor gegenseitige Informationen und eine Sensibilisierung auf die jeweils eigenen Anliegen stattfinden können, muss sich vorgängig jede Behörde der eigenen Rolle und der eigenen Handlungsmöglichkeiten bewusst sein. Nachfolgend werden die Anliegen an die jeweils andere Behörde zusammengetragen, welche sich aus den Interviews ergeben haben.

Die Staatsanwaltschaft erwartet, dass:

- bei Gefährdungsmeldungen mit Hinweisen auf körperliche oder sexuelle Gewalt durch die KESB unverzüglich eine Anzeige erfolgt, wobei in dringenden Fällen eine

vorgängige telefonische Kontaktaufnahme erwünscht ist;

- die KESB mit den zivilrechtlichen Verfahrensschritten das Strafverfahren nicht beeinflusst (Vereitelungsgefahr).

Die KESB erwartet, dass:

- die Staatsanwaltschaft vorausschauend denkt, um übereilte Aktionen zu vermeiden;
- die Staatsanwaltschaft ihrer Meldepflicht nachkommt und sich bei einer Gefährdungsmeldung / Antrag auf Errichtung einer Prozessbeistandschaft vorgängig telefonisch mit der KESB in Verbindung setzt;
- die Staatsanwaltschaft einen schriftlichen Antrag einreicht und diesem vorhandene Akten beilegt;
- ihr gegenüber kommuniziert wird, wer bei parallel verlaufenden Verfahren auf Seiten Strafverfolgungsbehörde erste Ansprechperson ist;
- die Staatsanwaltschaft, wann immer möglich, Informationen zu weiteren geplanten Schritten gegenüber der KESB kommuniziert.

e) Aufarbeitung des gegenseitigen Wissensdefizits

Insbesondere zu den Themenbereichen Abläufe, Rollen und Aufgaben kristallisierte sich aus den Interviews ein Wissensdefizit auf beiden Seiten heraus. Ein Austausch zwischen der KESB und der Staatsanwaltschaft kann dazu beitragen, dieses Defizit aufzuarbeiten.

Die regionalen Austauschtreffen sollten folgende Ziele verfolgen:

- Eine Klärung bzw. Aufarbeitung der verschiedenen Themenbereiche a) – e) ist erfolgt und es bestehen diesbezüglich Standardisierungen;
- es bestehen Abmachungen, welche gewährleisten, dass die Interventionen den betroffenen Kindern möglichst gerecht werden;
- Abmachungen und Abläufe sind überprüft und werden bei Bedarf ergänzt;
- alle beteiligten Akteur*innen sind über die Abmachungen und Abläufe informiert.

9.3 Ausblick

Eröffnung Verfahren: Information der Betroffenen

Aus den Gesprächen mit den Experten ergaben sich weitere Aspekte, auf welche aus Platzgründen in der vorliegenden Arbeit nicht eingegangen werden konnte, jedoch für kommende Arbeiten spannend zu analysieren wären. Zu denken ist hierbei beispielsweise an die Frage, weshalb sich die Vorgehensweisen unter den KESB-Standorten im

Kanton Bern derart unterscheiden, wenn es darum geht, die Betroffenen über die Verfahrenseröffnung zu informieren. Dabei könnte herausgearbeitet werden, ob sich die Unterschiede rein auf methodische Überlegungen zurückführen lassen oder ob andere Faktoren einen ebenso wichtigen Einfluss darauf haben könnten.

*Expert*innengruppe*

Aus den Gesprächen mit den Expert*innen ergab sich bei der Autorin die weiterführende Idee, von Seiten der KESB auf kantonaler Ebene eine Expert*innen Gruppe zu etablieren, welche sich aus Behördenmitgliedern aus unterschiedlichen Disziplinen und unterschiedlichen KESB-Standorten zusammensetzen würde. Diese Expert*innen müssten über ein Basiswissen im Bereich Strafrecht sowie über aussagepsychologische Methoden für die Glaubhaftigkeitsanalyse verfügen. Zudem wäre es elementar, dass sie Kenntnisse über die Sexualerziehung von Kindern und Erfahrungen im Bereich sexuelle und körperliche Kindsmisshandlung mitbringen würden. Diese Fachexpertise könnte KESB-intern von allen Behördenmitgliedern bei Bedarf zur Besprechung von komplexen Kinderschutzfällen genutzt werden, bevor die externe, fix definierte Ansprechperson kontaktiert werden würde. Im Rahmen der vorliegenden Arbeit kann auf diese Idee nicht weiter eingegangen werden.

Kantonale Leitlinien

Würde die Geschäftsleitung der KESB zum Schluss kommen, dass eine vereinheitlichte Praxis bzw. eine einheitliche Haltung bezüglich Anzeigenerstattung innerhalb der kantonalen KESB-Standorte erreicht werden sollte, dann könnte innerhalb der KESB eine Fachgruppe organisiert werden, welche mit der Ausarbeitung von Leitlinien beauftragt würde. Diese Leitlinien würden zukünftig auf kantonaler Ebene eine einheitliche KESB Haltung festlegen, wann die KESB Anzeige erstattet und wann nicht.

Sicherung der Ergebnisse

Damit die vorliegende Arbeit eine positive und nachhaltige Auswirkung auf die Zusammenarbeit zwischen der KESB und der Staatsanwaltschaft haben kann, sollte die Geschäftsleitung der KESB in einem ersten Schritt über die Ergebnisse und über die Empfehlungen informiert werden. Weiterführend mit der Absicht mit den Leiter*innen der regionalen Staatsanwaltschaften in Kontakt zu treten, um erste, regionale Austauschtreffen zwischen der KESB und der Staatsanwaltschaft zu initiieren. Im besten Fall würde auch die Fahndung der Kantonspolizei Bern zu einem solchen Austauschtreffen eingeladen, was eine Kontaktaufnahme mit dem Polizeikommandanten der Kantonspolizei

Bern erfordern würde.

An diesem Austauschtreffen sollten die Ergebnisse und die Empfehlungen der vorliegenden Arbeit präsentiert werden. So könnten zwischen den Behörden im direkten Austausch Themenbereiche geklärt und Vereinbarungen getroffen werden. Diese Vereinbarungen wären nach einer gewissen Zeit auf deren Nutzen zu überprüfen und Prozesse wären laufend aufeinander abzustimmen. Es müsste letztendlich festgelegt werden, in welchem Rhythmus Austauschtreffen künftig stattfinden sollten.

Vergleiche mit anderen Kantonen

Es wäre spannend herauszufinden, ob sich in anderen Kantonen im Bereich Zusammenarbeit zwischen der KESB und der Staatsanwaltschaft Austauschgefässe etabliert haben, ob Standards und Regelungen zu bestimmten Abläufen bestehen und wie sich die Zusammenarbeit zwischen den beiden Behörden präsentiert. Ebenso wäre es spannend, zu erfahren, ob Behördenmitglieder von anderen Kantonen sich mit den gleichen Stolpersteinen konfrontiert sehen, wie dies im Kanton Bern der Fall ist.

10. Literaturverzeichnis

- Bachmann, H. & Theel, M. (Hrsg.) (2021). *Die deutschen APA-Richtlinien. Basierend auf der 7. Auflage (2019) des offiziellen APA-Publication-Manuals*. Scribbr.
- Biderbost, Y. (2016). Behördliche Massnahmen im Erwachsenenschutz. In Fountoulakis, Ch., Affolter-Fringeli, K., Biderbost, Y. & Steck, D. (Hrsg.), *Fachhandbuch Kindes- und Erwachsenenschutzrecht* (S. 181–328). Schulthess Juristische Medien AG.
- Bischof, S. (2016). *Stärkung der Kinderrechte als Präventivschutz vor häuslicher Gewalt*. Dike Verlag.
- Blum, S., Brunner, S., Grossniklaus, P., Herzig, Ch. A., Jeltsch-Schudel, B. & Meier, S. (2022). *Kindesvertretung. Konkret, partizipativ, transdisziplinär*. [transcript] Verlag.
- Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht) vom 28. Juni 2006, BBI 2006 7001
- Breitschmid, P. (2022). Basler Kommentar Zivilgesetzbuch I Art. 307 ZGB. In Geiser, T. & Fountoulakis, CH. (Hrsg.), *Zivilgesetzbuch I* (7. Aufl., S. 1916–1932). Helbing Lichtenhahn Verlag.
- Breitschmid, P. (2022). Basler Kommentar Zivilgesetzbuch I Art. 308 ZGB. In Geiser, T. & Fountoulakis, CH. (Hrsg.), *Zivilgesetzbuch I* (7. Aufl., S. 1932–1940). Helbing Lichtenhahn Verlag.
- Breitschmid, P. (2022). Basler Kommentar Zivilgesetzbuch I Art. 317 ZGB. In Geiser, T. & Fountoulakis, CH. (Hrsg.), *Zivilgesetzbuch I* (7. Aufl., S.1986–1987). Helbing Lichtenhahn Verlag.
- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101, Stand 1. Januar 2024.
- Bundesamt für Justiz. (2023). *Die gewaltfreie Erziehung soll gesetzlich verankert werden*. <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/aktuell/mm.msg-id-97409.html>
- Cantieni, L. & Blum, S. (2016). Kindesschutzmassnahmen. In Fountoulakis, Ch., Affolter-Fringeli, K., Biderbost, Y. & Steck, D. (Hrsg.), *Fachhandbuch Kindes- und Erwachsenenschutzrecht* (S. 561–612). Schulthess Juristische Medien AG.
- Coninx, A. (2016). Rechtsphilosophische Grundlagen des Strafens und aktuelle Entwicklungen im Massnahmerecht. In Bommer, F., Caroni, M., Diebold, N.F., Emmenegger, S., Ernst, W., Frankhauser, R., Gless, S., Jung, P., Jungo, A., Kunz, P.V., Rüttsche, B., Thurnherr, D. & Zäch R. (Hrsg.), *recht – Zeitschrift für juristische Weiterbildung und Praxis* (S. 157–159). Stämpfli Verlag AG.

- Cottier, M. & Steck, D. (2012). Das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. *FamPra.ch*, 4/2012, S. 981–1000.
- Cottier, M. (2018). Kurzkommentar Schweizerisches Zivilgesetzbuch Art. 307 ZGB. In Büchler, A. & Jakob, D. (Hrsg.), *Schweizerisches Zivilgesetzbuch* (2. Aufl., S. 928–930). Helbing Lichtenhahn Verlag.
- Cottier, M. (2018). Kurzkommentar Schweizerisches Zivilgesetzbuch Art. 308 ZGB. In Büchler, A. & Jakob, D. (Hrsg.), *Schweizerisches Zivilgesetzbuch* (2. Aufl., S. 931–937). Helbing Lichtenhahn Verlag.
- Cottier, M. (2018). Kurzkommentar Schweizerisches Zivilgesetzbuch Art. 310 ZGB. In Büchler, A. & Jakob, D. (Hrsg.), *Schweizerisches Zivilgesetzbuch* (2. Aufl., S. 937–941). Helbing Lichtenhahn Verlag.
- Cottier, M. (2018). Kurzkommentar Schweizerisches Zivilgesetzbuch Art. 311/312 ZGB. In Büchler, A. & Jakob, D. (Hrsg.), *Schweizerisches Zivilgesetzbuch* (2. Aufl., S. 941–944). Helbing Lichtenhahn Verlag.
- Dettenborn, H. (2021). *Kindeswohl und Kindeswille. Psychologische und rechtliche Aspekte* (6., überarbeitete Aufl.). Ernst Reinhardt Verlag.
- Domenig, C. (2022). Zivilrechtliches Kindesschutzverfahren: Rolle und Vorgehen der KESB. In Hauri, A., Iseli, D. & Zingaro, M. (Hrsg.), *Schule und Kindesschutz. Handbuch für Schule und Schulsozialarbeit* (1. Aufl., S. 98–106). Haupt Verlag.
- Dudenredaktion (o. D.). *Duden online*. Abgerufen am 21. Februar 2024, von <https://www.duden.de/rechtschreibung>
- EG ZSJ Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung vom 11. Juni 2009, BSG 271.1, Stand 01. Januar 2024
- Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz vom 1. Februar 2012, BSG 213.316, Stand 1. Juni 2016.
- Geiser, T. (2023). Was ist die Wahrheit bei hochstreitigen Familienkonflikten? In Youssef, O.A., Hachem, P., Pichonnaz, P. & Vetter, M. (Hrsg.), *Schweizerische Juristen-Zeitung* (S. 1132–1137). Schulthess Juristische Medien AG.
- Geth, Ch. (2023). Basler Kommentar Strafprozessordnung/Jugendstrafprozessordnung Art. 14 StPO. In Niggli, M. A., Heer, M. & Wiprächtiger, H. (Hrsg.), *Schweizerische Strafprozessordnung/Jugendstrafprozessordnung* (3. Aufl., S. 228–237). Helbing Lichtenhahn Verlag.
- Gläser, J. & Laudel, G. (2010). *Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse* (4. Aufl.). VS Verlag.

- Göksu, T. (2015). Basler Kommentar Bundesverfassung Art. 123 BV. In Waldmann, B., Belser, E. M. & Epiney, A. (Hrsg.), *BSK Bundesverfassung* (1. Aufl., S. 1997–2004). Helbing Lichtenhahn Verlag.
- Häfeli, Ch. (2021). *Kindes- und Erwachsenenschutzrecht* (3. Aufl.). Stämpfli Verlag.
- Hans, M., Wiprächtiger, D. & Schmutz, M. (2023). In Niggli M. A., Heer, M. & Wiprächtiger H. (Hrsg.), *Schweizerische Strafprozessordnung/Jugendstrafprozessordnung Art. 101 StPO* (3. Aufl., S. 763–781). Helbing Lichtenhahn Verlag.
- Hauri, A. & Zingaro, M. (2020). Definitionen und Formen von Kindeswohlgefährdungen. In Kinderschutz Schweiz (Hrsg.), *Kindeswohlgefährdung erkennen und angemessen handeln. Leitfaden für Fachpersonen aus dem Sozialbereich* (2. überarbeitete Aufl., S. 11–17). Kinderschutz Schweiz.
- Hauri, A. & Jenzer, R. (2022). Kindeswohl, Kindeswohlgefährdung, Kinderschutz. In Hauri, A., Iseli, D., Zingaro, M. (Hrsg.), *Schule und Kinderschutz. Handbuch für Schule und Schulsozialarbeit* (1. Aufl., S. 19–31). Haupt Verlag.
- Herrmann, B., Dettmeyer, R., Banaschak, S. & Thyen, U. (2016). *Kindesmisshandlung. Medizinische Diagnostik, Intervention und rechtliche Grundlagen* (3. Überarbeitete Aufl., S.1–20). Springer Verlag.
- Kanton Bern. (o. D.). *Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Über die KESB*. <https://www.kesb.dij.be.ch/de/start/ueber-uns/ueber-die-kesb.html>
- Kanton Bern. (o. D.). *Staatsanwaltschaft. Regionale Staatsanwaltschaften*. <https://www.staw.justice.be.ch/de/start/ueber-uns/regionale-staatsanwaltschaften.html>
- Kanton Bern. (o. D.). *Strafanzeige und Strafantrag*. <https://www.staw.justice.be.ch/de/start/themen/strafanzeige-strafantrag.html>
- Kanton St. Gallen. (2021). *Schlussbericht Projekt «Häusliche Gewalt und die Kinder mittendrin»*. https://www.sg.ch/sicherheit/haeusliche-gewalt/_jcr_content/Par/sgch_downloadlist_200077436/DownloadListPar/sgch_download.ocFile/Schlussbericht%20Haeusliche%20Gewalt%20-%20und%20die%20Kinder%20mittendrin.pdf
- Kanton Zürich. (2023). *Strafverfahren. Ablauf*. <https://www.zh.ch/de/sicherheit-justiz/strafverfahren.html>
- Kofmehl Ehrenzeller, S. (2023). Das Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren – ein Plädoyer für eine gesamtschweizerische Vereinheitlichung mit Leitlinien für die inhaltliche Ausgestaltung. *FamPra.ch*, 2/2023, S. 409–434.
- KOKES. (2017). *Praxisanleitung Kinderschutzrecht (mit Mustern)*. Dike Verlag AG.

- KOKES. (2019). *Merkblatt zu Melderechte und Meldepflichten an die KESB nach Art. 314c, 314d, 443 sowie 453 ZGB*. https://www.kokes.ch/application/files/4515/5533/1616/Merkblatt_Melderechte-Meldepflichten_Version_Maerz_2019_definitiv.pdf
- KOKES. (o. D.). *Merkblatt zum Kinderschutz*. https://www.kokes.ch/application/files/3114/9390/8357/Merkblatt_Kinderschutz_normale_Sprache.pdf
- Kuckartz, U. & Rädiker, S. (2022). *Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung* (5. Aufl.). Beltz Juventa.
- Lätsch D., Hauri A., Jud A. & Rosch D. (2015). Ein Instrument zur Abklärung des Kindeswohls – spezifisch für die deutschsprachige Schweiz. *Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz (ZKE)*, 1/2015, S. 1–26. Schulthess Juristische Medien AG.
- Lips, U., Wopmann, M., Jud, A. & Falta, R. (2020). Körperliche Misshandlung. In Kinderschutz Schweiz (Hrsg.), *Kindsmisshandlung – Kinderschutz. Leitfaden zu Früherfassung und Vorgehen in der ärztlichen Praxis* (2. überarbeitete Aufl., S. 18–27). Kinderschutz Schweiz.
- Manzoni, P. (2015). Der Zyklus der Gewalt – Der Zusammenhang zwischen häuslicher Gewalt gegen Kinder und späterer Delinquenz. In 8. *Zürcher Präventionsforum – Kinder als Opfer von Kriminalität* (1. Aufl.). Schulthess Verlag.
- Maranta, L. (2023). Basler Kommentar Zivilgesetzbuch I Art. 449b ZGB. In Geiser, T. & Fountoulakis, Ch. (Hrsg.), *Zivilgesetzbuch I* (7. Aufl., S. 2905–2915). Helbing Lichtenhahn Verlag.
- Marbet, G. (2019). Die Herausforderung bei der Wahrheitssuche im Kinderschutzverfahren: Welche Grundkenntnisse der Aussagepsychologie können in der familienrechtlichen Praxis helfen? *ZKE*, 4/2019, S. 293–309. Schulthess Juristische Medien AG.
- Mayerhofer, W. (2009). Das Fokusgruppeninterview. In Buber, R. & Holzmüller, H. (Hrsg.), *Qualitative Marktforschung* (2., überarbeitete Aufl.). Gabler Verlag.
- Niehaus, S., Volbert, R. & Fegert, J.M. (2017). *Entwicklungsgerechte Befragung von Kindern in Strafverfahren*. Springer Verlag.
- Rosch, D. (2018). Kurzkomentar Schweizerisches Zivilgesetzbuch Art. 448 ZGB. In Büchler, A. & Jakob, D. (Hrsg.), *Schweizerisches Zivilgesetzbuch* (2. Aufl., S. 1353–1357). Helbing Lichtenhahn Verlag.

- Rosch, D. & Hauri A. (2022). Begriff und Arten des Kindesschutzes. In Rosch, D., Fountoulakis, Ch., Heck, Ch. (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (3. aktual. Aufl., S. 458–516). Haupt Verlag.
- Saxer, U. & Santschi Kallay, M. und Santschi (2023). Basler Kommentar Strafprozessordnung/Jugendstrafprozessordnung Art. 75 StPO. In Niggli, M.A., Heer, M. & Wiprächtiger, H. (Hrsg.), *Schweizerische Strafprozessordnung/Jugendstrafprozessordnung* (3. Aufl., S. 577–580). Helbling Lichtenhahn Verlag.
- Schwenzer, I. & Cottier, M. (2022). Basler Kommentar Zivilgesetzbuch I Art. 306 ZGB. In Geiser, T. & Fountoulakis, Ch. (Hrsg.), *Zivilgesetzbuch I* (7. Aufl., S. 1911–1915). Helbing Lichtenhahn Verlag.
- Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB) vom 21. Dezember 1937, SR 311, Stand 1. Januar 2024.
- Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007, SR 312, Stand 1. Januar 2024.
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907, SR 210, Stand 1. Januar 2024.
- Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO) vom 19. Dezember 2008, SR 272, Stand 1. September 2023.
- Simmler, M. & Markwalder, N. (2023). Basler Kommentar Strafprozessordnung/Jugendstrafprozessordnung Art. 307 StPO. In Niggli, M.A., Heer, M. & Wiprächtiger, H. (Hrsg.), *Schweizerische Strafprozessordnung/Jugendstrafprozessordnung* (3. Aufl., S. 2754–2767). Helbling Lichtenhahn Verlag.
- Straub, P. & Weltert, T. (2023). Basler Kommentar Strafprozessordnung/Jugendstrafprozessordnung Art. 1 StPO. In Niggli, M. A., Heer, M. & Wiprächtiger, H. (Hrsg.), *Schweizerische Strafprozessordnung/Jugendstrafprozessordnung* (3. Aufl., S. 3–9). Helbing Lichtenhahn Verlag.
- Straub, P. & Weltert, T. (2023). Basler Kommentar Strafprozessordnung/Jugendstrafprozessordnung Art. 2 StPO. In Niggli, M. A., Heer, M. & Wiprächtiger, H. (Hrsg.), *Schweizerische Strafprozessordnung/Jugendstrafprozessordnung* (3. Aufl., S. 9–15). Helbing Lichtenhahn Verlag.
- Verordnung über die Zusammenarbeit der kommunalen Dienste mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und die Abgeltung der den Gemeinden anfallenden Aufwendungen vom 19. September 2012, BSG 213.318, Stand 1. Januar 2017.

- Universitätsspital Bern, Kinderklinik (o. D.). *Kinderschutzgruppe*. Abgerufen am 20. Februar 2024 von www.kinderklinik.insel.ch/de/unser-angebot/kinderschutz
- Uster, H. (2010). Polizei und Staatsanwaltschaft im Vorverfahren – Schnittstelle oder Nahtstelle). In Ackermann, J.-B., Garré, R., Godenzi, G., Jeanneret, Y., Jecker, K., Sträuli, B. & Wohlers, W. (Hrsg.), *forumpoenale* (6/2010). Stämpfli Verlag AG.
- Vogelsang, A. (2023). Basler Kommentar Strafprozessordnung/Jugendstrafprozessordnung Art. 309 StPO. In Niggli, M., Heer, M. & Wiprächtiger, H. (Hrsg.), *Schweizerische Strafprozessordnung/Jugendstrafprozessordnung* (3. Aufl., S. 2775–2788). Helbing Lichtenhahn Verlag.
- Wehrenberg, S. (2023). In Basler Kommentar Strafprozessordnung/Jugendstrafprozessordnung Art. 154 StPO. In Niggli, M.A., Heer, M. & Wiprächtiger, H. (Hrsg.), *Schweizerische Strafprozessordnung/Jugendstrafprozessordnung* (3. Aufl., S. 1383–1393). Helbling Lichtenhahn Verlag.
- Zingaro, M. (2022). System des Kindesschutzes. In Hauri, A., Iseli, D. & Zingaro, M. (Hrsg.), *Schule und Kindesschutz. Handbuch für Schule und Schulsozialarbeit* (1. Aufl., S. 49–54). Haupt Verlag.

Anhang I

Die Zusammenarbeit zwischen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und der Staatsanwaltschaft innerhalb des Kantons Bern im Rahmen eines Kinderschutzverfahrens. Eine Ist-Analyse mit Blick auf mögliches Verbesserungspotential.

Interviewleitfaden Behördenmitglied

Datum:

Zeit:

Fallvignetten	
Fallvignette 1	Würde Ihre KESB aufgrund der vorliegenden Fallschilderung eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft einreichen? Begründen Sie.
Fallvignette 2	Würde Ihre KESB aufgrund der vorliegenden Fallschilderung eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft einreichen? Würden Sie für die Geschwister ebenfalls eine Anzeige einreichen? Begründen Sie.
Fallvignette 3	Würde Ihre KESB aufgrund der vorliegenden Fallschilderung eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft einreichen? Begründen Sie.
Schnittstelle: KESB – Staatsanwaltschaft (Anzeige an Staatsanwaltschaft)	
<ol style="list-style-type: none">1. Bei Ihnen trifft eine Gefährdungsmeldung im Bereich Kinderschutz ein, welche Hinweise auf körperliche und / oder sexuelle Gewalt enthält: Mit welchen Fragen sieht sich Ihre Behörde bezüglich des weiteren Vorgehens/Verfahrensablaufes konfrontiert? Welches sind Ihre konkreten Überlegungen dazu?2. Kontaktieren Sie bei Unsicherheiten vor dem Einreichen einer Anzeige zur (anonymen) Fallbesprechung die Staatsanwaltschaft? Wäre ein solcher Austausch wünschenswert?	

3. Kontaktieren Sie bei Unsicherheiten vor dem Einreichen einer Anzeige zur (anonymen) Fallbesprechung Drittstellen (Bsp. Kinderschutzgruppe, Lantana, o.ä.)?
4. Welche Kriterien müssen Ihrer Meinung nach grundsätzlich erfüllt sein, damit sich Ihr KESB-Standort dazu entscheidet, eine Anzeige einzureichen?
5. Reichen Sie die Anzeige bei der Staatsanwaltschaft oder bei der Kantonspolizei ein? Begründen Sie.
6. Wissen Sie jeweils, bei welcher Polizeistelle oder bei welcher Staatsanwaltschaft (Zuständigkeit örtlich) Sie die Anzeige einreichen müssen? Was tun Sie, wenn Sie unsicher sind?
7. In welcher Form reichen Sie bei der Staatsanwaltschaft eine Anzeige ein? Handelt es sich hierbei um ein standardisiertes Schreiben? Werden vorhandene Akten bereits mitgesendet?
8. Werden weitere Kinder, welche im selben Haushalt leben und ebenfalls Opfer sein könnten, ebenfalls erwähnt in der Anzeige?
9. Ein Kind ist bereits verbeiständet und es gibt Hinweise auf körperliche oder sexuelle Gewalt durch eine Bezugsperson: Wer reicht eine Anzeige ein, wenn dies die Eltern nicht tun (können)? Die KESB? Die Beistandsperson?
10. Wie häufig wurden von Ihrer Behörde im letzten Jahr Anzeigen bei der Staatsanwaltschaft eingereicht in Kinderschutzverfahren?
11. Besteht aus Ihrer Sicht im Bereich «Anzeige an Staatsanwaltschaft» Optimierungsbedarf? Falls ja, in welchen Punkten?

Schnittstelle: KESB – Staatsanwaltschaft (Meldung von Staatsanwaltschaft)

12. In welchen Situationen / Fallkonstellationen werden bei Ihnen Meldungen von der Staatsanwaltschaft eingereicht?
13. Erfolgt jeweils eine vorgängige (telefonische) Kontaktaufnahme mit der KESB, bevor die Staatsanwaltschaft eine Meldung einreicht? Wäre dies aus Ihrer Sicht wünschenswert?

14. In welcher Form werden bei Ihrem KESB-Standort Meldungen von Seite Staatsanwaltschaft eingereicht?
15. Errichtet Ihr KESB-Standort je nach Konstellation von sich aus eine Prozessbeistandschaft oder wartet die KESB immer auf den Auftrag der Staatsanwaltschaft? In welcher Form sollte aus Ihrer Sicht dieser Auftrag an die KESB erfolgen (mündlich, per E-Mail, schriftlich)?
16. Besteht aus Ihrer Sicht im Bereich «Meldung von Staatsanwaltschaft» Optimierungsbedarf? Falls ja, in welchen Punkten?

Abläufe KESB / Staatsanwaltschaft

17. Beschreiben Sie kurz und in wenigen Stichworten allgemein das Verfahren bei der KESB nach Eingang einer Meldung.
18. Gestaltet sich das Verfahren bei der KESB nach Eingang einer Meldung im Kinderschutz durch die Staatsanwaltschaft gleich, wie dasjenige nach Eingang anderer Gefährdungsmeldungen? Oder gibt es Besonderheiten?
19. Beschreiben Sie den Ablauf eines Verfahrens bei der KESB, nach Einreichen einer Anzeige bei der Staatsanwaltschaft. Gibt es Besonderheiten, die Sie beachten bei der Planung und Durchsetzung der nachfolgenden Verfahrensschritte?
20. Nehmen die beiden Behörden jeweils Kontakt miteinander auf, um Abläufe aufeinander abzustimmen sobald parallele Verfahren laufen oder wird darauf verzichtet? Falls Kontakt aufgenommen wird: Wer nimmt mit wem den Kontakt auf?
21. Kennen Sie den Ablauf eines Strafverfahrens im Kinderschutz oder gibt es Punkte, die Ihnen nicht ganz klar sind?
22. Besteht aus Ihrer Sicht im Bereich «Abläufe KESB / Staatsanwaltschaft» Optimierungsbedarf?

Rollen und Aufgaben innerhalb des Strafverfahrens / Kinderschutzverfahrens

23. Kennen Sie die Rolle und die Aufgaben der Staatsanwaltschaft innerhalb eines strafrechtlichen Verfahrens im Bereich des Kindesschutzes? Oder wo bestehen Unsicherheiten?
24. Kennen Sie die Rolle und die Aufgaben der Fahndung (Kantonspolizei) innerhalb eines strafrechtlichen Verfahrens im Bereich des Kindesschutzes? Oder wo bestehen Unsicherheiten?
25. Kennen Sie die Rolle und die Aufgaben der Kinderschutzgruppe des Inselspitals Bern innerhalb eines strafrechtlichen Verfahrens? Oder wo bestehen Unsicherheiten?
26. Verändern sich aus Ihrer Sicht die Rolle und die Aufgaben der KESB innerhalb eines zivilrechtlichen Kindesschutzverfahrens, sobald ein strafrechtliches Verfahren parallel läuft?
27. Bestehen aus Ihrer Sicht im Bereich «Rollen und Aufgaben» Unklarheiten? Besteht Optimierungsbedarf?

Parallele Verfahren: Fallspezifische Zusammenarbeit im Kindesschutz zwischen KESB und Staatsanwaltschaft

28. Sofern die Eltern aus bestimmten Gründen zum Zeitpunkt der Errichtung einer Prozessbeistandschaft oder einer Eröffnung eines Kindesschutzverfahrens, o.ä. nicht darüber informiert werden dürfen, weil die Staatsanwaltschaft noch Beweise sichern will:
Meldet sich die Staatsanwaltschaft proaktiv bei der KESB oder umgekehrt? Gibt es hier eine bestimmte Vorgehensweise oder variiert das von Fall zu Fall?
29. In welcher Form und wie häufig findet der Informationsaustausch mit der Staatsanwaltschaft statt, wenn beide Behörden bezüglich des gleichen Kindes ein Verfahren eröffnet haben (nur schriftlich, basierend auf Gesuch auf Akteneinsicht oder auch telefonisch, per Mail, etc.)?
30. Sie erachten es als sinnvoll, die Strafbehörde über den aktuellen Stand des zivilrechtlichen Verfahrens zu informieren: mit wem nehmen Sie Kontakt auf? Mit der Fahndung der Kantonspolizei oder mit der Staatsanwaltschaft? Begründen Sie.

31. Gehen Sie dabei davon aus, dass sich die beiden Stellen (Fahndung und Kantonspolizei) laufend gegenseitig informieren, falls ein Austausch mit einem der beiden Akteure stattgefunden hat?
32. Gewährleistet Ihr KESB-Standort, dass die Staatsanwaltschaft laufend über den aktuellen Stand Ihres Verfahrens informiert ist bzw. erachten Sie dies überhaupt als sinnvoll und notwendig? Oder besteht diesbezüglich aus Ihrer Sicht eine Holschuld?
33. Besteht im Bereich «fallspezifische Zusammenarbeit» Optimierungsbedarf? Wenn ja, welcher?

Abschluss des Verfahrens

34. Erfolgt eine Mitteilung an die jeweilige Behörde über den Abschluss des Verfahrens und dessen Gründe dazu? Falls ja, in welcher Form?
35. Besteht hier Optimierungsbedarf?

Allgemeine Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und KESB

36. Welche Erfahrungen machen Sie allgemein in Bezug auf die Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft?
37. Decken sich die Erfahrungen bezüglich Zusammenarbeit mit Ihren Erwartungen an die Staatsanwaltschaft?
38. Was tun Sie als KESB-Standort konkret, um eine koordinierte und förderliche Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft sicherzustellen?
39. Gibt es in der Zusammenarbeit zwischen der KESB und der Staatsanwaltschaft Optimierungsbedarf? Wenn ja, wo?
40. Welche Vorteile sehen Sie in einer gelingenden Zusammenarbeit zwischen der Staatsanwaltschaft und der KESB für die KESB?

41. Gehen wir davon aus, dass die Zusammenarbeit zugunsten der Kinder optimal gestaltet werden sollte: Wovon wird Ihrer Meinung nach das betroffene Kind profitieren, wenn die involvierten Behörden ihre Prozesse koordinieren und gegenseitige Kenntnis über die jeweiligen Rollen und Aufgaben verfügen?
42. Gibt es an Ihrem KESB-Standort Grundsätze, interne Abläufe o.Ä. zur Regelung der Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft? Wenn ja, welche?
43. Finden zwischen Ihrem KESB-Standort und der Staatsanwaltschaft regelmässige Austauschtreffen statt?

Wenn ja:

- In welcher Form?
- Wie oft?
- Sind weitere Teilnehmende anwesend (bspw. Fahndung)?
- Wozu dient der Austausch resp. was wird diskutiert?
- Handelt es sich aus Ihrer Sicht um einen gewinnbringenden Austausch?
- Gibt es aus Ihrer Sicht Optimierungsbedarf?

Wenn nein:

- Würden Sie einen solchen Austausch als sinnvoll erachten? Weshalb?

Weiterführende Fragen / Diverses

44. Was halten Sie von der Idee, die Zusammenarbeit zwischen der KESB und der Staatsanwaltschaft im Bereich des Kinderschutzes innerhalb des Kantons Bern mit Hilfe eines standardisierten Leitfadens / einer Übersicht / eines Factsheets minimal zu regeln?
45. Welche Aspekte sollte dieser Leitfaden aus Ihrer Sicht unbedingt berücksichtigen?
46. Gibt es etwas, das Sie im Rahmen dieses Interviews noch erwähnen möchten zum Thema Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft?

Anhang II

Die Zusammenarbeit zwischen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und der Staatsanwaltschaft innerhalb des Kantons Bern im Rahmen eines Kinderschutzverfahrens. Eine Ist-Analyse mit Blick auf mögliches Verbesserungspotential.

Interviewleitfaden Staatsanwaltschaft

Datum:

Zeit:

Fallvignetten	
Fallvignette 1	Würden Sie aufgrund der vorliegenden Fallschilderung eine Anzeige durch die KESB erwarten? Begründen Sie.
Fallvignette 2	Würden Sie aufgrund der vorliegenden Fallschilderung eine Anzeige durch die KESB erwarten? Falls ja, würden Sie für die Geschwister ebenfalls eine Anzeige erwarten? Begründen Sie.
Fallvignette 3	Würden Sie aufgrund der vorliegenden Fallschilderung eine Anzeige durch die KESB erwarten? Begründen Sie.
Schnittstelle: KESB – Staatsanwaltschaft (Anzeige von KESB)	
<ol style="list-style-type: none">1. Bei Ihnen trifft eine Anzeige im Bereich Kinderschutz ein: Mit welchen Fragen sieht sich Ihre Behörde bezüglich des weiteren Vorgehens/Verfahrensablaufes konfrontiert? Welches sind Ihre konkreten Überlegungen zum weiteren Vorgehen/Verfahrensablauf?2. Erfolgt vor dem Einreichen einer Anzeige durch die KESB zur (anonymen) Fallbesprechung ein Austausch zwischen KESB und Staatsanwaltschaft, initiiert durch die KESB? Ist dies grundsätzlich möglich und / oder wünschenswert aus Ihrer Sicht?	

3. Welche Kriterien müssen Ihrer Meinung nach grundsätzlich erfüllt sein, damit sich die KESB dazu entscheiden sollte, eine Anzeige einzureichen?
4. Soll die KESB die Anzeige bei der Staatsanwaltschaft oder bei der Kantonspolizei einreichen? Worin besteht der Unterschied? Begründen Sie.
5. Sind Sie der Ansicht, dass die KESB jeweils zum richtigen Zeitpunkt eine Anzeige einreicht? Beinhalten die Anzeigen sämtliche für Sie relevanten Informationen oder müssen Sie jeweils Informationen und / oder Akten bei der KESB nachfordern?
6. In welcher Form reicht die KESB bei der Staatsanwaltschaft eine Anzeige ein? Handelt es sich hierbei um ein standardisiertes Schreiben?
7. Werden die anderen Kinder, welche im selben Haushalt leben und ebenfalls Opfer sein könnten ebenfalls erwähnt in der Anzeige? Falls nicht, machen Sie sich hierzu weitergehende Überlegungen? Falls ja, welche?
8. Ein Kind ist bereits verbeiständet und es gibt Hinweise auf körperliche oder sexuelle Gewalt durch eine Bezugsperson: macht es für die Staatsanwaltschaft einen Unterschied, ob die Anzeige von der KESB oder von der Beiständin eingereicht wird? Falls ja, welchen?
9. Besteht aus Ihrer Sicht im Bereich «Anzeige von KESB» Optimierungsbedarf? Falls ja, in welchen Punkten?

Schnittstelle: KESB – Staatsanwaltschaft (Meldung an KESB)

10. Welche Kriterien müssen Ihrer Meinung nach grundsätzlich erfüllt sein, damit sich die Staatsanwaltschaft dazu entscheidet, eine Meldung bei der KESB einzureichen?
11. Erfolgt jeweils eine vorgängige (telefonische) Kontaktaufnahme mit der KESB, bevor Sie eine Meldung einreichen? Begründen Sie.
12. In welcher Form reichen Sie eine Meldung bei der KESB ein? Welche Unterlagen oder Informationen werden zu diesem Zeitpunkt allenfalls bereits mitgesendet?
13. Wie häufig wurden von der Staatsanwaltschaft im Bereich Kinderschutz im letzten Jahr Meldungen bei der KESB eingereicht?

14. In welchen Situationen / Fallkonstellationen kommen Sie zum Schluss, dass eine Prozessbeistandschaft errichtet werden sollte?
15. Sollte Ihrer Ansicht nach die KESB je nach Fallkonstellation von sich aus eine Prozessbeistandschaft errichten oder sollte die KESB immer auf Ihren Auftrag warten? Falls ein Auftrag von Ihnen erfolgt: in welcher Form (mündlich, per E-Mail, schriftlich)?
16. Besteht aus Ihrer Sicht im Bereich «Meldung an KESB» Optimierungsbedarf? Falls ja, in welchen Punkten?

Abläufe KESB / Staatsanwaltschaft

17. Beschreiben Sie Ihr Verfahren nach Eingang einer Anzeige im Bereich Kinderschutz (mit Hinweisen auf körperliche oder sexuelle Gewalt zum Nachteil eines Kindes) durch die KESB. Gestaltet sich dieses Verfahren gleich wie nach Eingang einer Anzeige durch eine andere Stelle / Person oder gibt es Besonderheiten die es für Sie zu beachten gilt?
18. Beschreiben Sie den Ablauf Ihres Verfahrens, nachdem Sie eine Meldung / Auftrag Errichtung Prozessbeistandschaft, o.ä. bei der KESB eingereicht haben. Gibt es Besonderheiten, die Sie beachten bei der Planung und Durchsetzung der nachfolgenden Verfahrensschritte?
19. Nehmen die beiden Behörden jeweils Kontakt miteinander auf, um Abläufe aufeinander abzustimmen sobald parallele Verfahren laufen oder wird darauf verzichtet? Falls Kontakt aufgenommen wird: Wer nimmt mit wem den Kontakt auf?
20. Kennen Sie den Ablauf eines Kinderschutzverfahrens nach Eingang einer Gefährdungsmeldung bei der KESB oder gibt es Punkte, die Ihnen nicht ganz klar sind?
21. Besteht aus Ihrer Sicht in diesem Bereich «Abläufe KESB / Staatsanwaltschaft» Optimierungsbedarf?

Rollen und Aufgaben innerhalb des Strafverfahrens / Kinderschutzverfahrens

22. Beschreiben Sie ganz kurz die Rolle der Staatsanwaltschaft innerhalb eines laufenden Verfahrens im Bereich des Kindesschutzes?
23. Welche Rolle hat die Fahndung innerhalb eines laufenden Verfahrens im Bereich des Kindesschutzes?
24. Welche Rolle hat die Kinderschutzgruppe des Inselspitals Bern innerhalb eines laufenden Verfahrens?
25. Kennen Sie die Rolle und die Aufgaben der KESB innerhalb eines zivilrechtlichen Kindesschutzverfahrens? Oder wo bestehen Unsicherheiten?
26. Bestehen aus Ihrer Sicht im Bereich «Rollen und Aufgaben» Unklarheiten? Besteht Optimierungsbedarf?

Parallele Verfahren: Fallspezifische Zusammenarbeit im Kindesschutz zwischen KESB und Staatsanwaltschaft

27. Sofern die Eltern aus bestimmten Gründen zum Zeitpunkt der Errichtung einer Prozessbeistandschaft oder einer Eröffnung eines Kindesschutzverfahrens, o.ä. nicht darüber informiert werden dürfen, weil die Staatsanwaltschaft noch Beweise sichern will:
Meldet sich die Staatsanwaltschaft proaktiv bei der KESB oder umgekehrt? Gibt es hier eine bestimmte Vorgehensweise oder variiert das von Fall zu Fall?
28. In welcher Form und wie häufig findet der Informationsaustausch mit der Staatsanwaltschaft statt, wenn beide Behörden bezüglich des gleichen Kindes ein Verfahren eröffnet haben (nur schriftlich, basierend auf Gesuch auf Akteneinsicht oder auch telefonisch, per Mail, etc.)?
29. Wann soll sich die KESB mit der Fahndung der Kantonspolizei austauschen und wann mit der Staatsanwaltschaft?
30. Tauschen Sie sich, nach erfolgtem Austausch mit der KESB, mit der Fahndung (und umgekehrt) aus und informieren sich so gegenseitig über den aktuellen Stand des Verfahrens bei der KESB?

31. Ist es für Ihr Verfahren notwendig, laufend über den aktuellen Stand des Verfahrens bei der KESB informiert zu sein? Falls ja: wie kommen Sie an die Informationen, die Sie benötigen? Müssen Sie aktiv nachfragen oder werden Sie von der KESB laufend kontaktiert?

32. Besteht im Bereich «fallspezifische Zusammenarbeit» Optimierungsbedarf? Wenn ja, welcher?

Abschluss des Verfahrens

33. Erfolgt eine Mitteilung an die jeweilige Behörde über den Abschluss des Verfahrens und dessen Gründe dazu? Falls ja, in welcher Form?

34. Besteht hier Optimierungsbedarf?

Allgemeine Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und KESB

35. Welche Erfahrungen machen Sie allgemein in Bezug auf die Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft?

36. Decken sich die Erfahrungen bezüglich Zusammenarbeit mit Ihren Erwartungen an die KESB?

37. Was tun Sie als Staatsanwaltschaft konkret, um eine koordinierte und förderliche Zusammenarbeit mit der KESB sicherzustellen?

38. Gibt es in der Zusammenarbeit zwischen der KESB und der Staatsanwaltschaft Optimierungsbedarf? Wenn ja, wo?

39. Welche Vorteile sehen Sie in einer gelingenden Zusammenarbeit zwischen der Staatsanwaltschaft und der KESB für die Staatsanwaltschaft?

40. Gehen wir davon aus, dass die Zusammenarbeit zugunsten der Kinder optimal gestaltet werden sollte: Wovon wird Ihrer Meinung nach das betroffene Kind profitieren, wenn die involvierten Behörden ihre Prozesse koordinieren und gegenseitige Kenntnis über die jeweiligen Rollen und Aufgaben verfügen?

41. Gibt es an Ihrem Standort Grundsätze, interne Abläufe o.Ä. zur Regelung der Zusammenarbeit mit der KESB? Wenn ja, welche?

42. Finden zwischen der Staatsanwaltschaft und der KESB regelmässige Austauschtreffen statt?

Wenn ja:

- In welcher Form?
- Wie oft?
- Sind weitere Teilnehmende anwesend (bspw. Fahndung)?
- Wozu dient der Austausch, resp. was wird diskutiert?
- Handelt es sich aus Ihrer Sicht um einen gewinnbringenderen Austausch?
- Gibt es aus Ihrer Sicht Optimierungsbedarf?

Wenn nein:

- Würden Sie einen solchen Austausch als sinnvoll erachten? Weshalb?

Weiterführende Fragen / Diverses

43. Was halten Sie von der Idee, die Zusammenarbeit zwischen der KESB und der Staatsanwaltschaft im Bereich des Kinderschutzes innerhalb des Kantons Bern mit Hilfe eines standardisierten Leitfadens / einer Übersicht / eines Factsheets minimal zu regeln?

44. Welche Aspekte sollte dieser Leitfaden aus Ihrer Sicht unbedingt berücksichtigen?

45. Gibt es etwas, das Sie im Rahmen dieses Interviews noch erwähnen möchten zum Thema Zusammenarbeit mit der KESB?

Anhang III

Interviewleitfaden Fokusgruppeninterview

Fallvignette 1

Würden Sie aufgrund der vorliegenden Fallschilderung eine Anzeige einreichen? Begründen Sie.

Fallvignette 2

Würden Sie aufgrund der vorliegenden Fallschilderung eine Anzeige einreichen? Begründen Sie.

Fallvignette 3

Würden Sie aufgrund der vorliegenden Fallschilderung eine Anzeige einreichen? Begründen Sie.

Weiterführende Fragen

Wo reichen Sie grundsätzlich eine Anzeige ein? Bei der Polizei oder bei der Staatsanwaltschaft?

Wie empfinden Sie die Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft?

Besteht aus Ihrer Sicht Verbesserungspotential bezüglich Zusammenarbeit zwischen KESB und Staatsanwaltschaft? Falls ja, in welchen Bereichen?

30.10.2023 / Mirjam Gerber

Anhang IV

Erklärung der Studierenden zur Master-Thesis

Name, Vorname der Autorin:

Gerber Mirjam

Titel

Die Zusammenarbeit zwischen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und der Staatsanwaltschaft innerhalb des Kantons Bern im Rahmen eines Kindesschutzverfahrens.

Eine Ist-Analyse mit Blick auf mögliches Verbesserungspotential.

Erstgutachterin

Prof. Dr. Andrea Hauri

Zweitgutachter

Prof. Dr. Claudio Domenig

Selbstständigkeitserklärung

«Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Abschlussarbeit bei keiner anderen Hochschule eingereicht habe und diese Arbeit selbstständig, ohne andere als die angegebene fremde Hilfe und ohne Verwendung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst habe. Alle Stellen, Abbildungen und Grafiken, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet und mit dem genauen Verweis auf ihre Herkunft versehen. Soweit ich KI-basierte Tools verwendet habe, bestätige ich, dass ich von einer KI erzeugte Texte bzw. Textfragmente nicht unreflektiert übernommen habe. Ich habe diese Texte und Textfragmente wie vorgegeben kenntlich gemacht und sorgfältig und unter Beizug anderer Quellen auf ihre Korrektheit und Vollständigkeit geprüft.»

Erklärung zum Datenschutz

«Ich bestätige hiermit, dass bei der Darstellung von Fallsituationen das Einhalten des Datenschutzes gewährleistet ist und die Arbeit ohne Nachteile für Dritte verfasst wurde.»

Langnau, 8. April 2024

Ort/Datum



Unterschrift